



Beteiligungsmodelle für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärme- und Strombereich

Wege zur Verbesserung der Akzeptanz der Anlagen in der Bevölkerung

Studie im Auftrag des
Regionalmanagement Bezirk Landeck (regioL)

e3 consult OG
Elisabeth Steinlechner
DI Dr. techn. Jürgen Neubarth
office@e3-consult.at
Tel.: +43 (0) 512 908892
www.e3-consult.at

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des länd-
lichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



regio

REGIONALMANAGEMENT FÜR DEN BEZIRK LANDECK



Kurzfassung

Das Regionalmanagement Bezirk Landeck (regioL) hat mit der Beauftragung dieser Studie einen wichtigen Impuls für die Umsetzbarkeit der engagierten Ziele auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie zum Klimaschutz gesetzt. Mit der Studie „Beteiligungsmodelle an Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien im Strom- und Wärmebereich“ leistet regioL damit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Realisierungswahrscheinlichkeit von Ausbauvorhaben bei erneuerbaren Erzeugungsanlagen in der Klima- und Energiemodellregion Landeck und schafft die Grundlagen für weitergehende Umsetzungsmaßnahmen. Gleichzeitig kann die Studie auch für andere Regionen wertvolle Anregungen und ein nutzbares Basiswissen zum Thema Beteiligungsmodelle für erneuerbare Energien bieten. Die Anwendbarkeit eines identifizierten Modells ist jedoch immer im Einzelfall detailliert zu prüfen.

Die erneuerbaren Energien zwischen Wunsch und Wirklichkeit

In der Bevölkerung stellen erneuerbare Energien i. Allg. jene Form der Energienutzung mit der höchsten Zustimmung dar. Vor allem da durch das Reaktorunglück von Fukushima im März 2011 die Risiken der Kernenergie wieder verstärkt in das Bewusstsein gerückt sind, hat das Interesse der Bevölkerung und damit auch der Politik an erneuerbaren Energien noch einmal stark zugenommen. Im Widerspruch zu diesen politisch und gesellschaftlich hohen Akzeptanzwerten erneuerbarer Energien steht jedoch die häufige Ablehnung konkreter Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien (bspw. Wasserkraftwerke, Windkraftanlagen oder Biomasse- und Biogasanlagen) von Seiten unterschiedlicher Interessensgruppen sowie von Bürgern im Form von Bürgerinitiativen. Die Unterstützung für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit sehr oft nur von theoretischer Natur und endet dann, wenn das erste konkrete Projekt vor der eigenen Haustür umgesetzt werden soll.

Dieser Widerstand ist häufig auch darauf zurückzuführen, dass sich die Bürger nicht in die Entscheidungen eingebunden fühlen, die sie direkt betreffen. Außerdem gibt es für die Betroffenen keine direkten positiven Effekte aus der Realisierung der Projekte in der eigenen Region. Die negativen Effekte auf Umwelt und Anwohner überwiegen letztlich. Gleichzeitig wächst das Misstrauen gegenüber Wirtschaft und Politik. Ein von einem großen Player initiiertes Projekt stößt damit grundsätzlich auf höheren Widerstand als ein kleines, regionales Vorhaben.

Verbesserung der Akzeptanz neuer Anlagen durch regionales Engagement und Einbindung der Bürger

Eine Verbesserung der Akzeptanz kann vor allem auch durch ein starkes regionales Engagement und die direkte Einbindung der Bürger erreicht werden. Als eine der besten Möglichkeiten können „regionale Umsetzungsstrategien“ genannt werden, wie sie mit dem Umsetzungskonzept zur Klima- und Energiemodellregion Landeck durch regioL schon festgelegt wurde. Die regionalen Verantwortlichen werden dabei als Projektinitiatoren und -koordinatoren tätig. Sie stoßen neue Projekte an, begleiten sie und beteiligen sich ggf. auch finanziell. Sie übernehmen die Informationspolitik für die Betroffenen und versuchen, eine direkte Einbindung von Bürgern in die Projekte zu ermöglichen.

Die Möglichkeit einer direkten Beteiligung der Bürger an einem EE-Projekt stellt die vielversprechendste Lösung zur Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung dar. Die Bürger werden durch die Beteiligung selbst zu (Mit-)Betreibern der Anlagen und sind daher unmittelbar eingebunden. Je größer dabei die Beeinträchtigung durch die geplante Anlage ist, desto wichtiger ist eine Einbindung der direkt Betroffenen. Ziel einer Bürgerbeteiligung muss es sein, den möglichen negativen Auswirkungen eines Projekts (insbesondere auf die Umwelt und das Landschaftsbild) nicht nur die „anonymen“ Vorteile einer regionalen Wertschöpfung und ei-

nes Beitrags zum Klimaschutz sondern auch einen „persönlichen“ Vorteil durch die Möglichkeit einer aktiven Mitbestimmung sowie einer Partizipation am finanziellen Erfolg gegenüberzustellen.

Bewertung der möglichen Rechts- und Beteiligungsformen für Gemeinden- und Bürgerbeteiligungen an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Ein Beteiligungsmodell, d. h. die Wahl der Gesellschaftsform und die zugehörige Wahl der Beteiligungsform, kann dann als geeignet für die oben skizzierte regionale Umsetzungsstrategie des Bezirks Landeck bewertet werden, wenn dadurch möglichst viele positive Auswirkungen für den Bürger geschaffen werden. Es steht hier immer der Beitrag zur Akzeptanzverbesserung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Vordergrund. Die Randbedingungen sind je nach Projektgröße und Projektpartnern sehr unterschiedlich und nicht immer für den Bezirk Landeck von Relevanz. Immer aber soll mithilfe der beschriebenen Modelle eine dem Rahmen entsprechende, sinnvolle Beteiligung von Bürgern (bzw. regionalen Unternehmen oder auch Interessensgruppen) an den Projekten ermöglicht werden.

Eine Beschreibung der möglichen Rechtsformen für die Gründung der Betreibergesellschaft einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien nach den Kriterien Mitbestimmung, Beteiligungsmodalität, Übertragbarkeit, Finanzertrag, Haftung und Steuer ermöglicht eine erste Einschätzung der Anwendbarkeit dieser Gesellschaftsformen für die unterschiedlichen Anlagen und Energieträger. Als mögliche Rechtsformen wurden die GesbR, die Genossenschaft, die OG, KG, GmbH & Co KG, die GmbH sowie die AG untersucht und mit jeweils einer Liste an Praxisbeispielen versehen.

Bei jeder Rechtsform können mehrere Arten der Beteiligung von Gemeinden und Bürgern möglich und sinnvoll sein. Die spezifischen Eigenschaften der unterschiedlichen Rechtsformen definieren in erster Linie die Vor- und Nachteile für eine direkte (offene) Beteiligung an der Gesellschaft, d. h. einer tatsächlichen Mitbetrieberschaft der Anlage. Es können jedoch je nach Rechtsform auch stille Beteiligungen (typisch oder atypisch) sowie beteiligungsähnliche Formen, wie bspw. festverzinsliche oder partiarische Gesellschafterdarlehen oder Genussrechte, geeignet sein, um einzelne Betroffene (Bürger, Unternehmen bzw. Gemeinden) an der Anlage zu beteiligen.

Um für ein konkretes Projekt im Bezirk Landeck das geeignete Modell zu identifizieren, wurden die Bewertungen der Rechts- bzw. der Beteiligungsformen zusammenfassend in zwei übersichtlichen Tabellen dargestellt, die eine rasche Einordnung der Bedingungen und Charakteristika ermöglichen. Damit können in einem ersten Schritt ohne großen Aufwand die Modelle identifiziert werden, die für eine regionale Strategie im Bezirk Landeck geeignet sind, in der es darum geht, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern und die Unterstützung der Bevölkerung zu gewinnen.

Durch eine repräsentative Auswahl von Praxisbeispielen aus dem gesamten deutschsprachigen Raum konnte die Anwendbarkeit der identifizierten Modelle für die unterschiedlichen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit einer Beteiligung der betroffenen Bürger zusätzlich bestätigt werden. Sie können als Modellprojekte für die Entwicklung ähnlicher Vorhaben dienen.

Umsetzung im Bezirk Landeck – Projektideen für eine Verbesserung der Akzeptanz in der Region

Entsprechend den Ergebnissen der Analyse der geeigneten Rechts- und Beteiligungsformen sowie der aufgezeigten strategischen Umsetzungsvorschläge für die Region Landeck wurden konkrete Projekte vorgeschlagen. Einerseits sollen sie in Bezug auf eine Akzeptanzverbesserung neuer Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beim Bürger die höchsten Erfolgsaussichten haben, und andererseits genau die Ziele verfolgen, die im Umsetzungskonzept

zur Klima- und Energiemodellregion Landeck festgelegt wurden. Es wurden sechs Projekte skizziert, die ein schrittweises Vorgehen berücksichtigen:

- Trinkwasserkraftwerk mit Bürgerbeteiligung
- Photovoltaikkraftwerk mit Bürgerbeteiligung
- Windkraftanlage mit Bürger- und Unternehmensbeteiligung
- Bürger-Holzpelletieranlage
- Kleinwasserkraftwerk mit Bürger- und Unternehmensbeteiligung
- Beteiligungsprojekt mit physischem Energiebezug

Die Vorschläge sind als „ideale“ Projekte im Sinne dieser Akzeptanzverbesserung zu sehen und beinhalten daher immer auch eine Beteiligung des Bürgers an den Anlagen. Prinzipiell dienen die Projektideen primär als Anregung zur Entwicklung von ähnlichen Projekten in der Region bzw. als Ausgangspunkt für die Definition konkreter Maßnahmen durch regioL und die Mitgliedsgemeinden.

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund und Zielsetzung	3
2	Der Ausbau erneuerbarer Energien zwischen Wunsch und Wirklichkeit	6
2.1	Eine Hürde bei der Projektrealisierung: Mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung	8
2.2	Akzeptanzsteigerung für erneuerbarer Energien auf regionaler Ebene	15
2.2.1	Regionale Energiekonzepte	15
2.2.2	Direkte Einbindung der betroffenen Bürger	19
2.3	Mögliche Akzeptanzstrategie für die Region	22
3	Rechts- und Beteiligungsformen in Österreich für Beteiligungen an erneuerbaren Energien	24
3.1	Kriterien für die Bewertung der Rechts- und Beteiligungsformen	25
3.2	Rechtsformen für die Gesellschaftsgründung	25
3.2.1	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)	26
3.2.2	Genossenschaft	28
3.2.3	Offene Gesellschaft (OG)	30
3.2.4	Kommanditgesellschaft (KG)	32
3.2.5	Sonderform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft (GmbH und Co KG)	34
3.2.6	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	35
3.2.7	Aktiengesellschaft (AG)	37
3.3	Möglichkeiten der Beteiligung an den Gesellschaften	38
3.3.1	Offene (direkte) Beteiligung	39
3.3.2	Stille Beteiligung	40
3.3.3	Atypisch stille Beteiligung	41
3.3.4	Beteiligungsähnliches Kapital	42
3.3.5	Beteiligung über eine Zwischengesellschaft	46
3.4	Übersichtstabellen über die Rechts- und Beteiligungsformen	48
4	Beispielprojekte	50
4.1	Einfache kommunale Anlagen mit Bürgerbeteiligung bzw. Bürgerkraftwerke	50
4.1.1	Bürgerkraftwerke mit offener Beteiligung	50
4.1.2	Bürgergenossenschaft mit offener Beteiligung bzw. festverzinslichen Darlehen	51
4.1.3	Bürgerbeteiligung durch Gewinndarlehen	52
4.1.4	Offene oder stille Beteiligungen durch Bürger	52
4.1.5	„Virtuelle“ Bürgerbeteiligungen ohne rechtlichen Beteiligungscharakter	53
4.2	Anlagenpools und Kraftwerksparks mit Bürgerbeteiligungsmodellen	55
4.2.1	Bürgerbeteiligung durch offene Beteiligung bzw. festverzinsliche Darlehen	55
4.2.2	Bürgerbeteiligung durch Namensaktien	57
4.2.3	Bürgerenergiefonds mit offener Beteiligung bzw. Genussscheinen	58
5	Regionale Umsetzung im Bezirk Landeck	59
5.1	Trinkwasserkraftwerk mit Bürgerbeteiligung	59
5.2	Photovoltaikkraftwerk mit Bürgerbeteiligung	60
5.3	Windkraftanlage mit Bürger- und Unternehmensbeteiligung	61
5.4	Bürger-Holzpelletieranlage	63
5.5	Kleinwasserkraftwerk mit Bürger- und Unternehmensbeteiligung	64
5.6	Beteiligungsprojekt mit physischem Energiebezug	66
6	Zusammenfassung und Ausblick	67
7	Literatur	71

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Akzeptanz verschiedener Energieträger in der deutschen Bevölkerung	7
Abbildung 2: Der Alpenverein protestiert gegen den Windpark am Sattelberg.....	10
Abbildung 3: Schützenbund gegen Windpark im Obervinschgau	11
Abbildung 4: „Wir sagen Nein zum EVN Heizkraftwerk Vösendorf“	12
Abbildung 5: Widerstand in Vösendorf – Biomasseanlage stößt auf breite Ablehnung.....	12
Abbildung 6: Widerstand gegen das Telfer Inn-Kraftwerk.....	13
Abbildung 7: Bürgerinitiative gegen neues Wasserkraftwerk im Halltal.....	13
Abbildung 8: Volksbefragung organisiert durch die Plattform „Rettet die Mur“	14
Abbildung 9: Forderung nach kommunalem Engagement bei den Erneuerbaren.....	16
Abbildung 10: Faktoren der regionalen Wertschöpfung und nicht-monetäre Effekte	17
Abbildung 11: Vor-Erfahrung erhöht die Zustimmung zu Stromerzeugungsanlagen in der Nachbarschaft.....	19
Abbildung 12: Zuspruch und Investitionsbereitschaft bei Bürgerkraftwerken	20
Abbildung 13: Akzeptanz durch mehr positive Auswirkungen für die Betroffenen.....	21
Abbildung 14: Verbesserung der Akzeptanz in mehreren Etappen	22
Abbildung 15: Positive Auswirkungen werden durch drei wesentliche Mittel erreicht.....	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Rechtsformen und ihre Eignung für eine Beteiligung von Bürgern bzw. Gemeinden an Erneuerbaren-Anlagen.....	48
Tabelle 2: Übersicht über die Beteiligungsformen und ihre Eignung für eine Beteiligung von Bürgern bzw. Gemeinden an Erneuerbaren-Anlagen.....	49

1 Hintergrund und Zielsetzung

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird heute über alle politischen und gesellschaftlichen Gruppen hinweg als wesentlicher Hebel zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie spätestens seit der Reaktorkatastrophe von Fukushima auch für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiezukunft gesehen. Das *Energie- und Klimapakett* der Europäischen Union, die *Energiestrategie Österreich* sowie die *Tiroler Energiestrategie* haben dabei auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien (EE) definiert und die Schaffung der hierfür notwendigen politischen und regulatorischen Randbedingungen eingeleitet.

Mit der Entwicklung des *Energieleitbilds Bezirk Landeck 2008 – 2020* [1] durch das Regionalmanagement Bezirk Landeck (regioL) in Zusammenarbeit mit dem „Arbeitskreis Erneuerbare Energie und ressourcenschonende Kreisläufe“ wurde dieser übergeordnete Rahmen auf eine lokale Ebene heruntergebrochen und ein Fahrplan für die Energiepolitik des Bezirks entworfen. Der Bezirk Landeck bekennt sich dabei zu einer positiven Wirtschaftsentwicklung durch Erhöhung der lokalen Wertschöpfung, Einsparung des Energieeinsatzes sowie durch einen verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien. Die wesentlichen konkreten Zielsetzungen des *Energieleitbilds 2008 - 2020* sind dabei

- die Senkung des Energieeinsatzes im Bezirk Landeck um 20 %,
- die Abdeckung des Energiebedarfs im Bereich Strom- und Wärmeversorgung zu 100 % mit erneuerbaren Energien sowie
- die Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien zur Versorgungssicherheit.

Mit dieser mittelfristigen Ausrichtung der Energiepolitik will der Bezirk Landeck einen positiven Beitrag zu den europäischen und nationalen Klimaschutzziele leisten und gleichzeitig auch eine Vorbildfunktion für die Gemeinden und Bürger des Bezirks übernehmen, um diese für eine aktive Beteiligung an der Umsetzung des Energieleitbilds und damit für einen Beitrag zu den österreichischen und europäischen Energie- und Klimazielen motivieren zu können.

Eine solche aktive Einbindung und Beeinflussung der Gemeinden und Bürger durch die regionale Energiepolitik ist vor allem für die Umsetzung konkreter Projekte wesentlich, da gerade in der Vergangenheit zahlreiche Vorhaben an der fehlenden Bereitschaft scheiterten, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im unmittelbaren persönlichen Umfeld zu akzeptieren. Die Energiewende kann jedoch nur dann Realität werden, wenn aus einer Vielzahl an unterschiedlichen Bausteinen unser Energiesystem nachhaltig in Richtung einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien verändert wird. Dem Engagement der einzelnen Regionen kommt dabei eine sehr hohe Bedeutung zu, da die Energiewende nicht nur politisch „von oben“ verordnet werden kann, sondern vor allem von der Bereitschaft und Akzeptanz der Regionen und Gemeinden und damit letztendlich der einzelnen Bürger getragen wird, hierzu selbst einen konkreten Beitrag zu leisten.

Das Regionalmanagement Bezirk Landeck (regioL) hat diese Notwendigkeit erkannt und schon im *Energieleitbild 2008 – 2020* einen Schwerpunkt der Aktivitäten zur Umsetzung des Energieleitbilds auf die Bewusstseinsbildung gelegt. Durch die Sensibilisierung der Bürger soll insbesondere das Bewusstsein gestärkt werden, dass der Beitrag aus der eigenen Region einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Klimaschutz- und Erneuerbaren-Ziele auf europäischer und nationaler Ebene darstellt. Im Weiteren soll jedoch auch die Akzeptanz für konkrete Vorhaben über die Vermittlung der regionalen Vorteile solcher Ausbaumaßnahmen – d. h. die regionale Wertschöpfung und regionale Unabhängigkeit von Energieimporten – erhöht werden. Neben einer umfassenden Informationspolitik zur Herausstreichung dieser Vor-

teile kann dabei die direkte Beteiligung des einzelnen Bürgers bzw. der von einem Vorhaben betroffenen Interessensgruppen an einer Anlage zur Strom- oder Wärmeenergieerzeugung aus erneuerbaren Energien die Akzeptanz für ein solches Projekt deutlich erhöhen. Zusätzlich zu einer Akzeptanzsteigerung für neue Anlagenprojekte kann eine umfassende Aufklärung der Bürger und Gemeinden über die vielfältigen Möglichkeiten einer regionalen Beteiligung bzw. Finanzierung von Erzeugungsanlagen auch ein Anreiz zur Entwicklung von neuen, innovativen Projekten durch die Betroffenen selbst sein. Im zugehörigen *Umsetzungskonzept*, das auf dem *Energieleitbild* basiert und im Zuge der Förderung als *Klima- und Energiemodellregion* durch den Klimafonds im Frühjahr 2011 erstellt wurde, wird sowohl die Identifikation geeigneter Beteiligungsmodelle als auch die Umsetzung von Bürgerbeteiligungen in konkreten Projekten als klares Ziel für den Bezirk Landeck genannt [2].

Auf Grund der Vielzahl an möglichen Gesellschafts- und Beteiligungsformen sowie in Abhängigkeit von der Anlagenart mehr oder weniger geeigneten Beteiligungsmodellen stellt die Bereitstellung von Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierung von Bürgerbeteiligungsmodellen dar. Bisher sind jedoch keine umfassenden Informationen über die unterschiedlichen Möglichkeiten einer Beteiligung von Gemeinden und Bürgern an erneuerbaren Erzeugungsanlagen im deutschsprachigen Raum bzw. über österreichspezifische Anforderungen an solche Modelle verfügbar, aus denen sich geeignete Ansätze für die Umsetzungsmaßnahmen im Bezirk Landeck ableiten ließen.

Vor diesem Hintergrund wurde die e3 consult vom Regionalmanagement Bezirk Landeck im Rahmen der Umsetzung der *Klima- und Energiemodellregion Landeck* beauftragt, eine Studie über „Beteiligungsmodelle an Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien im Strom- und Wärmebereich“ zu erstellen und konkrete Vorschläge für eine Umsetzung im Bezirk Landeck zu erarbeiten. Die Studie soll dabei insbesondere einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Gemeinden und Bürger über ihre Möglichkeiten einer Beteiligung an den Ausbauprojekten aufzuklären und in die Gestaltung der Projekte miteinzubinden. Gleichzeitig kann sie einen höheren Anreiz für die Region schaffen, Projekte zu initiieren und umzusetzen. Auf Basis der Ergebnisse der Studie können Projekte definiert bzw. identifiziert werden, die als konkrete Fallbeispiele für die Umsetzung des *Energieleitbilds* im Bezirk Landeck dienen können. Durch die Umsetzung von Projekten mit Bürgerbeteiligung im Bezirk Landeck kann wesentlich zur Sensibilisierung der Bürger und Interessensgruppen beigetragen werden, die von den zu errichtenden Anlagen direkt betroffen sind und einer Realisierung vielfach negativ gegenüber stehen.

Im Zentrum der Analysen im Rahmen dieser Studie steht immer eine Beteiligung der betroffenen Privatpersonen an den Projekten, d. h. der Bürger, an den Anlagen, um für Neubauprojekte positive Resonanz zu schaffen. Gibt es kein Akzeptanzproblem in der Bevölkerung, kann eine Anlage auch ohne Einbindung der Bürger oft rasch umgesetzt werden. Erst bei weniger populären Projekten wird die Anwendung eines Bürgerbeteiligungsmodells einen entscheidenden Vorteil bringen. Genau hier setzt die von regioL beauftragte Studie an. Es werden folgende Anforderungen an ein geeignetes Modell gestellt: Mitbestimmungsmöglichkeit und eine attraktive finanzielle Beteiligung. Welche Möglichkeiten der Bürgerbeteiligungen es prinzipiell gibt, wird anhand der in Österreich möglichen Rechts- und Beteiligungsformen dargestellt. Daraus werden die konkret für die Klima- und Energiemodellregion Landeck ableitbaren Projektideen im Sinne des *Energieleitbilds* Bezirk Landeck entwickelt. Die beschriebenen Modelle können zwar prinzipiell auch auf andere Regionen übertragen werden, werden jedoch im Speziellen für den Bezirk Landeck analysiert und sind im Einzelfall immer im Detail zu prüfen.

Zur Umsetzung dieser inhaltlichen Anforderungen gliedert sich die Studie wie folgt:

Im **Kapitel 2 „Ausbau der erneuerbaren Energien zwischen Wunsch und Wirklichkeit“** werden die allgemeinen politischen und gesellschaftlichen Trends beschrieben, die einerseits einen verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien bewirken und fordern, andererseits genau diesen Ausbau behindern und verlangsamen. Als Lösung dieses Akzeptanzproblems werden Maßnahmen vorgeschlagen, die in erster Linie die Region als Motor für die Umsetzung der Ausbaumaßnahmen betreffen und im Weiteren eine aktive Einbindung des Bürgers vorsehen. In einer gemeinsamen Strategie werden diese unterschiedlichen Maßnahmen zusammengeführt und bilden die Basis für alle weiterfolgenden Bewertungen und Vorschläge im Rahmen der Studie.

Im **Kapitel 3 „Rechts- und Beteiligungsformen“** werden für Österreich die möglichen Rechtsformen zur Gründung einer Betreibergesellschaft einer EE-Anlage untersucht. Anschließend werden die Möglichkeiten der Beteiligung an diesen Gesellschaften durch Gemeinden, Bürger bzw. regionale Unternehmen aufgezeigt. Dabei wird eine Bewertung im Hinblick auf ihre Eignung zur Unterstützung der Umsetzungsziele des Bezirks Landeck bzw. der im Zuge der Studie vorgeschlagenen regionalen Strategie zur Akzeptanzverbesserung vorgenommen. Eine Auflistung von Referenzprojekten zeigt nach jeder Rechts- bzw. Beteiligungsform konkrete Anwendungsbeispiele kurz auf. Die Ergebnisse der Bewertung werden in tabellarischer Form am Ende des Kapitels zur raschen Übersicht aufgearbeitet (vgl. 3.4). Aus der Kombination dieser Tabellen bzw. der Ergebnisse aus der Bewertung der Rechtsformen und der Beteiligungsformen kann das jeweils geeignete „Modell“ für ein konkretes Projekt im Bezirk Landeck ermittelt werden.

Im **Kapitel 4 „Beispielprojekte“** werden zu den unterschiedlichen Beteiligungsmodellen ausgewählte Beteiligungsprojekte aus dem gesamten deutschsprachigen Raum näher beschrieben, um die Anwendungen und die Vielfalt in der Praxis aufzuzeigen. Gleichzeitig können die Beispielprojekte dazu dienen, Kontakt mit den jeweiligen Betreibern für einen Erfahrungsaustausch aufzunehmen, sofern sie mit den für den Bezirk Landeck identifizierten Projektideen Übereinstimmungen finden.

Im abschließenden **Kapitel 5 „Regionale Umsetzung im Bezirk Landeck“** werden entsprechend den Ergebnissen aus der Bewertung der Beteiligungsmodelle (Kapitel 3) sowie der im Kapitel 2.3 vorgeschlagenen strategischen Vorgehensweise konkrete Projektideen entwickelt, die für eine Umsetzung im Bezirk Landeck sehr gut geeignet wären. Die Ideen folgen dabei immer dem Grundsatz, eine möglichst hohe Bürgerbeteiligung vorzusehen, um einen größtmöglichen Beitrag zur Steigerung der Akzeptanz neuer Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Region zu leisten und sollen auch mit den Zielen aus dem Umsetzungskonzept zur *Klima- und Energiemodellregion Landeck* übereinstimmen. Es werden Projekte vorgeschlagen, die aufeinander aufbauend realisiert werden könnten, um eine schrittweise Hinführung der Bevölkerung an regionale Umsetzungsmaßnahmen zu bewirken und die Realisierbarkeit zu erhöhen. Es werden dabei möglichst viele unterschiedliche erneuerbare Energien berücksichtigt, da ein breites Spektrum an Umsetzungsmaßnahmen für die Erreichung der Klimaschutzziele von vorrangiger Bedeutung ist.

2 Der Ausbau erneuerbarer Energien zwischen Wunsch und Wirklichkeit

Mit dem *EU Energie- und Klimapaket* [3] wurden die wesentlichen Randbedingungen für die zukünftige Entwicklung des europäischen und damit auch österreichischen Energiesystems in Bezug auf Klimaschutz, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Versorgungssicherheit festgelegt. Gegenüber dem Jahr 2005 sollen auf europäischer Ebene die Emissionen klimaschädlicher Gase bis 2020 um 20 % - bzw. im Fall einer internationalen Vereinbarung um 30 % - reduziert werden. Weiters soll bis 2020 der Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergiebedarf auf 20 % ausgebaut und die Energieeffizienz in den Mitgliedsländern im Vergleich zu einem „business as usual Szenario“ um 20 % gesteigert werden.

Die für Österreich individuell vorgegebenen CO₂- und Erneuerbaren-Ziele sehen eine Reduzierung der CO₂-Emissionen in den nicht durch das Emissionszertifikatesystem erfassten Sektoren um 16 % sowie einen Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien von 23,3 % im Jahr 2005 auf 34 % im Jahr 2020 vor. Demgegenüber wurde für die Sektoren im EU-Emissionshandel eine EU-weite Reduktion der Treibhausgase um 21 % gegenüber 2005 beschlossen. Ebenso sollen auch die Energieeffizienzziele im europäischen Kontext erreicht werden.

Vor dem Hintergrund der von der EU vorgegebenen Ziele wurde in Österreich im April 2009 ein Prozess zur Neuorientierung der österreichischen Energiepolitik eingeleitet, die mit der im März 2010 präsentierten *Energiestrategie Österreich* [4] eine erste Konkretisierung erfahren hat. Die künftige Energiepolitik Österreichs verfolgt dabei eine dreifache Strategie:

- Erhöhung der Energieeffizienz
- Ausbau erneuerbarer Energien
- Langfristige Sicherstellung der Energieversorgung

Neben der Steigerung der Energieeffizienz, die durch eine Stabilisierung des Endenergieverbrauchs bis 2020 erreicht werden soll, kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderer Stellenwert innerhalb der *Energiestrategie Österreich* zu. Einerseits sollen dadurch die Treibhausgasemissionen reduziert werden, andererseits soll die Stärkung der nationalen Eigenversorgung die Abhängigkeit von Energieimporten reduzieren und damit die Versorgungssicherheit erhöhen.

Auch wenn die im Jahr 2007 veröffentlichte *Tiroler Energiestrategie 2020* [5] die konkreten Ziele der drei Jahre später beschlossenen *Energiestrategie Österreich* nicht berücksichtigt, zeigt diese eine hohe Übereinstimmung mit der übergeordneten strategischen Zielsetzung der *Energiestrategie Österreich*: Die Ziele der *Tiroler Energiestrategie 2020* sind insbesondere

- die sichere und eigenständige Energieversorgung,
- ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz sowie
- die Förderung des Wirtschaftsstandorts Tirol.

Als ein wesentliches Ziel definiert die *Tiroler Energiestrategie* die Senkung der Abhängigkeit Tirols von Energieimporten. Damit soll einerseits eine Reduzierung des Wertschöpfungsabflusses für den Import fossiler Energieträger sowie andererseits eine höhere Unabhängigkeit der Tiroler Bevölkerung und Wirtschaft von den Veränderungen auf den internationalen Energiemärkten erreicht werden. Dies soll durch den verstärkten Ausbau heimischer, erneuerbarer Energieträger sowie einen effizienteren Energieeinsatz geschehen.

Der Ausbau erneuerbarer Energien steht dabei jedoch nicht nur im Fokus der politischen Bestrebung, unser Energiesystem zukunftsfähig zu gestalten. Auch innerhalb der Bevölkerung stellen erneuerbare Energien i. Allg. jene Form der Energienutzung mit der höchsten Zustimmung dar. Beispielsweise zeigen die Ergebnisse einer im Auftrag der *Agentur für erneuerbare Energien* im Dezember 2009 erstellten Umfrage zur Akzeptanz verschiedener Energieträger in der deutschen Bevölkerung bereits vor der Reaktorkatastrophe in Fukushima eine, die politischen Gruppierungen übergreifende, deutliche Präferenz für erneuerbare Energien (Abbildung 1) [6].

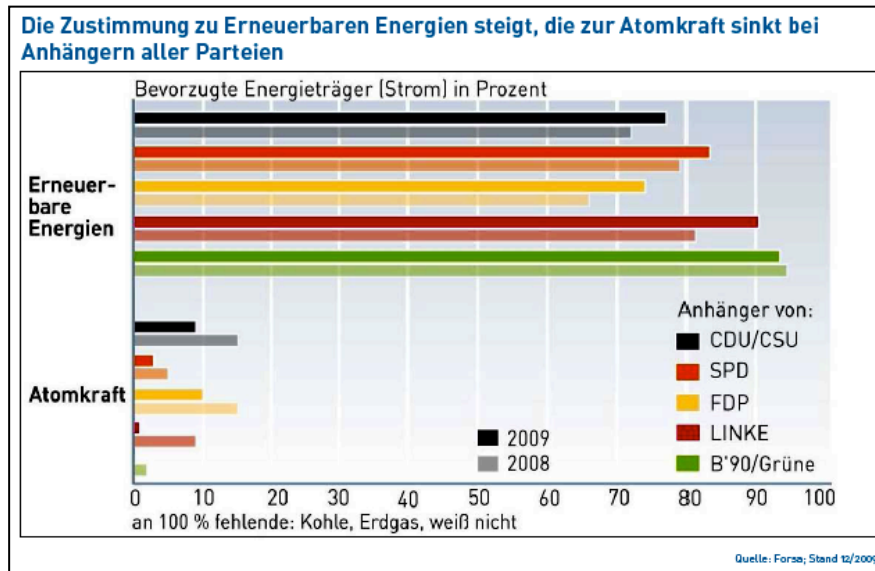


Abbildung 1: Akzeptanz verschiedener Energieträger in der deutschen Bevölkerung

Auch wenn für Österreich keine vergleichbaren Umfrageergebnisse vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass erneuerbare Energien in der österreichischen Bevölkerung eine ähnlich hohe Zustimmung erfahren. Vor allem da durch das Reaktorunglück von Fukushima im März 2011 die Risiken der Kernenergie wieder verstärkt in das Bewusstsein gerückt sind, hat das Interesse der Bevölkerung und damit auch der Politik an erneuerbaren Energien noch einmal stark zugenommen. Als Konsequenz wurde etwa in Deutschland im Zuge der „Energiewende“ die Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke rückgängig gemacht und parallel die Förderbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien attraktiver gestaltet. Auch in Österreich wurden mit der Novelle des Ökostromgesetzes und dem Ziel, bis 2015 unabhängig von Atomstromimporten zu werden, insbesondere auch die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ausgebaut.

Im Widerspruch zu den politisch und gesellschaftlich hohen Akzeptanzwerten erneuerbarer Energien steht jedoch die häufige Ablehnung konkreter Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien (bspw. Wasserkraftwerke, Windkraftanlagen oder Biomasse- und Biogasanlagen) von Seiten unterschiedlicher Interessensgruppen sowie von Bürgern im Form von Bürgerinitiativen, die vielfach eine Realisierung der Projekte verhindern. Nicht immer ist diese Ablehnung auf eine aus Sicht des Natur- oder Landschaftsschutzes ungünstige Projektierung des Vorhabens zurückzuführen, vielmehr werden die Projekte von den Bürgern dann abgelehnt, wenn diese die eigene Umgebung betreffen. Dieses, die meisten Infrastrukturprojekte betreffende Phänomen ist auch als „Floriani-Prinzip“ bekannt. Auch wird hierfür mittlerweile der aus dem Englischen stammende Begriff *NIMBY* („not in my backyard“) [7] verwendet. Die Unterstützung für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit sehr oft nur von theoretischen

scher Natur und endet dann, wenn das erste konkrete Projekt vor der eigenen Haustür umgesetzt werden soll. Im Folgenden wird daher aufgezeigt, welche grundsätzlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Akzeptanz von Projekten im Bereich der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien bestehen und wie diese in ein strategisches Gesamtkonzept zur Umsetzung von EE-Projekten für die Klima- und Energiemodellregion Landeck übergeführt werden können. Einleitend wird hierzu in Kapitel 2.1 auch auf die allgemeinen gesellschaftlichen Trends eingegangen, die zu dieser Entwicklung geführt haben und ausgewählte Beispiele für Bürgerproteste gegen Projekte im Bereich erneuerbarer Energien in Österreich dargestellt.

2.1 Eine Hürde bei der Projektrealisierung: Mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung

Entgegen dem wachsendem Interesse der Bevölkerung am Klimaschutz sowie an einer nachhaltigen Energiezukunft stoßen erneuerbare Erzeugungsprojekte häufig auf heftigen Widerstand und werden oft grundsätzlich abgelehnt, weil sich die Bürger u. a. nicht in die Entscheidungen eingebunden fühlen, die sie direkt betreffen. Außerdem gibt es für die Betroffenen keine unmittelbaren positiven Effekte aus der Realisierung der Projekte in der eigenen Region. Die negativen Effekte auf Umwelt und Anwohner überwiegen letztlich. Doch nicht allein die tatsächlich negativen Auswirkungen von neuen Anlagen führen zu einer Ablehnung des Projekts. Die negative Haltung der Bevölkerung zu Neubauprojekten ist oft schon bei Bekanntwerden der Projektidee vorhanden, ohne genauere Details über die Ausführung zu kennen.

Doch woher kommt diese ablehnende Haltung? Warum ist es zeitgemäßer, sich gegen ein neues Projekt zu engagieren, als dieses zu unterstützen? Die Erklärung liegt wohl in der zunehmend erfolgreichen Emanzipation des Bürgers in Fragen, die ihn direkt betreffen. Der emanzipierte Bürger lehnt heute ein Diktat von oben oft generell ab und misstraut den Entscheidungen, die für ihn getroffen werden. Auch wenn er an der Wahl seiner Vertreter auf politischer Ebene selbst beteiligt ist, so glaubt er nicht prinzipiell daran, dass die von ihnen getroffenen Entscheidungen immer zu seinem Wohl geschehen. Es gibt kein blindes Vertrauen in die politische Führung. Gleichzeitig wächst das Misstrauen gegen die Wirtschaft und ihre Akteure. Ein von einem großen Player initiiertes Projekt stößt damit grundsätzlich auf höheren Widerstand als ein kleines, regionales Vorhaben.

Passend zu dieser Problematik hat das Beratungsunternehmen A.T. Kearney im Jahr 2009 eine Studie zu den Entwicklungen in der Bevölkerung verfasst [8] und die Veränderungen bei den Privatkunden aus Sicht der Energieversorger dargestellt. Demnach sind in den vergangenen Jahren folgende Entwicklungen in der Bevölkerung zu beobachten:

- Zunehmende Mobilisierungsfähigkeit aller gesellschaftlicher Ebenen, um Einfluss auf Investitionsprojekte der Energiewirtschaft (Proteste/Bürgerinitiativen gegen Kraftwerke, CO₂-Speicher, ...) und damit auf die künftige Erzeugungsstruktur zu nehmen.
- Wachsendes Bedürfnis von Privatkunden, die eigene Energieversorgung sowohl auf der Erzeugungs- als auch auf der Verbrauchsseite mitzugestalten. Dies äußert sich z.B. durch den Wunsch nach dem eigenen "Kraftwerk im Keller" sowie durch das Bedürfnis nach größerer Unabhängigkeit in der Strom- und Wärmeerzeugung (z.B. "Volkskraftwerke" von Lichtblick und Volkswagen) oder durch Verminderung der Abhängigkeit speziell von Brennstoffen für die Wärmeerzeugung (z.B. Wärmepumpen, Pellettheizungen, solarthermische Wärmeerzeugung, ...)

- Zusammenschlüsse von Privatkunden in Form von genossenschaftlichen Organisationen, die sich zum Beispiel gemeinschaftlich an (dezentralen) Erzeugungsanlagen beteiligen ("Bürgerwindparks", ...)
- Wachsende Bestrebungen nach Re-Kommunalisierung, die ebenfalls Ausdruck eines Gestaltungsbedürfnisses (auf kommunaler Ebene) sind.

Gleichzeitig haben die verantwortlichen Projektanten vielfach noch nicht realisiert, wie wichtig es ist, rechtzeitig und umfassend zu informieren und die Betroffenen keinesfalls über die wahren Treiber und Hintergründe im Unklaren zu lassen, auch wenn diese mitunter wenig populär sind. Durch eine mangelhafte oder falsche Informationspolitik fühlt sich der Bürger hinters Licht geführt und seine negativen Vorahnungen bestätigen sich.

Auch das deutsche Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat schon im Jahr 2007 ein Verbundforschungsprojekt zum Thema „Akzeptanz und Strategien für den Ausbau Erneuerbarer Energien auf kommunaler und regionaler Ebene“ finanziert, in der das Akzeptanzgefüge der erneuerbaren Energien in Deutschland untersucht wurde [10]. Im Rahmen von sog. Zukunftswerkstätten wurde die Bevölkerung eingeladen, mit Politik- und Wirtschaftsvertretern anhand von konkreten Beispielen für EE-Anlagen in Deutschland ihre Kritikpunkte einzubringen. Die Ergebnisse der Werkstätten spiegeln dabei die wesentlichen Ängste und Bedenken der Bevölkerung wider, die im Gegensatz zu Interessensgruppen aus Umwelt- und Naturschutz insbesondere folgende Aspekte kritisieren: fehlende Gesamtstrategie, mangelhafte Umsetzung, unverständliche Politik, fehlendes energiepolitisches Gesamtkonzept, mangelnde Forschungsergebnisse, Informationsdefizite etc. Der Protest der Bevölkerung richtet sich demnach vor allem gegen eine Fehl- und Mangelinformation bzw. gegen politische Entscheidungen, die nicht nachvollzogen werden können.

Inzwischen wurde von allen Verantwortlichen erkannt, dass genau hier angesetzt werden muss, was sich in zahlreichen Studien und Konferenzen zu diesem Thema zeigt. So bspw. in der von EUROFORUM organisierten Konferenz zum Thema: „Die neue Lust am Protest: Akzeptanz von Energie- und Infrastrukturprojekten“, die im September 2011 in Berlin stattgefunden hat. Geladen waren zahlreiche namhafte Vertreter aus Politik und Wirtschaft sowie Umweltverbände, um über ein nötiges Umdenken in der Politik sowie neue Kommunikationsstrategien zu diskutieren und zu versuchen, anhand von Lernbeispielen aus der Praxis Möglichkeiten zur Verbesserung der Akzeptanz in der Bevölkerung zu identifizieren. Wesentlich wird in Zukunft sein, die Bedürfnisse der Bürger kennen und verstehen zu lernen. Der Schwerpunkt „Der Wutbürger – Was ihn bewegt“ hat sich daher besonders auch mit kommunalen Energiekonzepten mit den Bürgern beschäftigt, um wesentliche Verbesserungen bei der Akzeptanz zu schaffen. Diskutiert wurden Möglichkeiten der Einbindung der Einwohner in die Projekte sowie mögliche finanzielle Anreize für Bürger und Unternehmen aus der Region [9].

Die im Folgenden angeführten Beispiele von aktuellen Ausbauplänen erneuerbarer Energien, gegen die sich Protestbewegungen (sowohl der Bevölkerung als auch von Interessensgruppen) entwickelt haben, zeigen den Widerstand gegen Wind-, Biomasse- sowie Wasserkraftwerke (inkl. Kleinwasserkraft) in Österreich. Auch bei der Errichtung von Biogasanlagen ist vielfach mit Ablehnung zu rechnen. Einzig gegen Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind keine vergleichbaren Proteste bekannt, wobei die Freiflächenphotovoltaik auf deutlich geringere Akzeptanz stößt als die gebäudegebundene Sonnenenergienutzung. Dies ist z. T. darauf zurückzuführen, dass die Anwohner bei gebäudegebundenen Sonnenenergieanlagen weitaus zahlreicher und stärker im Sinne eines Mitspracherechts bzw. einer finanziellen Beteiligung involviert sind [10].

Windparkprojekt am Südtiroler Sattelberg

derStandard.at › Panorama › Umwelt

STREITPUNKT

Windräder am Bergkamm stören Zugvögel

14. Februar 2011 17:11



Am Grenzkamm über dem Brenner sind in Südtirol 31 Windräder geplant. Der österreichische, deutsche und Südtiroler Alpenverein protestieren

Sie befürchten negative Auswirkungen für Zugvögel auf dem Weg in den Süden.

Innsbruck - Ein "massiver Eingriff in die Landschaft" seien die geplanten 95 Meter hohen Windräder auf dem Grenzkamm des Brenners, befinden der Alpenverein und die Bürgermeister der Brennerpass-nahen Gemeinden Oberberg oder Gries. Geplant sind auf dem Bergkamm immerhin 31 Windräder im damit größten Windpark der Alpen. Vom Tal aus sollen diese aber gar nicht sichtbar sein, weil weiß angestrichen, versprechen die Bauherren des 70-Millionen-Euro-Projektes, die Südtiroler Firmen Leitwind und Etschwerke.

Nur bei gravierenden Beeinträchtigungen auf Tiroler Seite durch die Windräder könnte Österreich Einspruch erheben.

Der Grenzkamm befinde sich in einer "Tabuzone", kritisieren der österreichische, der deutsche und der Südtiroler Alpenverein: Negative Auswirkungen werden vor allem für Zugvögel befürchtet. Denn der Brenner sei für viele Zugvögel einer der wichtigen Alpenübergänge in Richtung Süden. Ein Windpark würde diese Strecken gefährden, warnen Biologen. Die Zugvögel würden den Windrädern wegen des Infraschalls und des Schattens gefährdet sein.

Eiswurf wäre für Wanderer gefährlich

Es könne also durchaus passieren, dass die Vögel nicht mehr über das Hochgebirge und dort...

Abbildung 2: Der Alpenverein protestiert gegen den Windpark am Sattelberg

Gegen den geplanten Windpark mit 31 Windrädern auf 2.300 Metern Seehöhe auf dem Sattelberg bzw. am Sandjoch (beide auf Südtiroler Seite) hat u. a. der Alpenverein Protest eingelegt: Man befürchtet negative Auswirkungen für die Zugvögel sowie „Eiswurf“ von den Rotorblättern auf Skitourengeher (Abbildung 2, [11]). Auch in den angrenzenden Gemeinden findet der Windpark keinen Zuspruch. Auf Südtiroler Seite wurde die Bürgerinitiative „Unser Sattelberg“ gegründet, die zusätzlich zur Gefährdung der Vogelzugroute eine Einschränkung für die Wanderer durch die Lärmbelastung sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beklagt [12].

Die energiewirtschaftliche Effektivität sowie die Bedeutung des Windparks für die europäischen Klimaschutzziele wurden jedoch ausdrücklich vom Energiebeauftragten des Landes Tirol bestätigt:

„Insgesamt muss, betrachtet im Lichte verbindlicher EU-Ausbauziele für Erneuerbare Energien einerseits und klarer technologiepolitischer Vorgaben (SET-Plan) andererseits, beiden Projekten (Sandjoch und Sattelberg) ein hoher Innovationsgrad und eine mit erwarteten 2.500 Volllaststunden ausgezeichnete energiewirtschaftliche Effektivität zuerkannt werden!“ [13].

Bestehender Windpark auf der Malser Haide



Abbildung 3: Schützenbund gegen Windpark im Obervinschgau

Auch gegen bestehende Windparks ist oft mit Protesten und Initiativen zu rechnen. Das Beispiel aus Südtirol zeigt, dass trotz Realisierung keine zunehmende Akzeptanz der Anlagen erreicht wurde (Abbildung 3, [14]). Dies liegt zum Teil an der Fehlinformation der Bürger und Interessengruppen, wofür auch der Betreiber der Anlagen (Leitwind) bzw. die Regionalpolitik verantwortlich gemacht werden können. Am Reschen ist aufgrund der stetigen Proteste sogar mit einem mittelfristigen Abbau der zwei Windräder (1,5 MW und 1,2 MW) zu rechnen.

Die Südtiroler Politik hat inzwischen die Region Südtirol zu einer „windkraftfreien“ Zone erklärt, wobei für die zwei genannten Projekte (Sattelberg – nicht realisiert und Malser Haide – bereits realisiert) für die Zukunft eine Ausnahmegenehmigung gilt [15]. Damit reagiert sie auf den wachsenden Unmut in der Bevölkerung, ohne jedoch die Auswirkungen ihres Windkraft-Stopps für eine erfolgreiche Zukunft mit erneuerbaren Energien sowohl für die eigene Region als auch für Europa zu berücksichtigen. Offensichtlich konnte für die Nutzung der Windkraft in Südtirol keine Akzeptanz geschaffen werden, was eine Hemmung der weiteren Entwicklung der Erneuerbaren in dieser Region zur Folge haben wird. Dass es durchaus möglich ist, Akzeptanz bei den Betroffenen zu schaffen, die in der unmittelbaren Umgebung mit Windparks konfrontiert sind, zeigen zahlreiche Erfolge bei den Windparks in Deutschland, die nicht selten mit einer direkten Beteiligungsmöglichkeit für die Betroffenen konzipiert wurden.

Biomasseheizkraftwerk Vösendorf

SPÖ und Bürger gegen Kraftwerk in Vösendorf

- 200 Einwendungen bereits eingelangt.
- Gewerbebehörde Verhandlung am Donnerstag.
- **Vösendorf.** Nach einer Informationsveranstaltung über ein Kraftwerksprojekt in der Vorwoche hat die SPÖ Vösendorf die Gemeindeglieder aufgerufen, morgen, Donnerstag, zur gewerbebehördlichen Verhandlung in die "Bewegungsarena" Vösendorf zu kommen. Denn in diesem neu geschaffenen Naherholungsgebiet vis a vis der Shopping City Süd (SCS) will die Energieversorgung Niederösterreich (EVN) eine Biomasseanlage errichten, die sowohl Wärme als auch Ökostrom erzeugen soll.

Die SPÖ will den Bau verhindern und hat in einer Aussendung mit der Überschrift "Wir sagen Nein zum EVN Heizkraftwerk Vösendorf" die Menschen im Umfeld gebeten, eine online abrufbare Einwendung zu unterschreiben und an die zuständige Bezirkshauptmannschaft Mödling zu schicken. Laut Bezirkshauptmann Philipp Enzinger sind bis dato etwa 200 unterschriebene Formulare eingelangt. "Wir werden gesundheitliche Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen für die Anrainer genau überprüfen", versicherte Enzinger. Ein Prüfungsergebnis werde in wenigen Wochen vorliegen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung - wie von Bürgermeister Friedrich Scharrer (SPÖ) gefordert - ist laut Enzinger nicht notwendig: "Die Grenze dafür liegt bei 50 Megawatt Leistung pro Jahr, die geplante Anlage erzeugt aber nur 30 Megawatt." Scharrer hat dennoch einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht an die Landesregierung geschickt.

"Weit unter Grenzwert"

EVN, die niederösterreichweit mehr als

Abbildung 4: „Wir sagen Nein zum EVN Heizkraftwerk Vösendorf“

derStandard.at › Panorama › Umwelt

WIDERSTAND IN VÖSENDORF

Biomasseanlage stößt auf breite Ablehnung

03. Februar 2011 17:25



Die Energie Versorgung Niederösterreich (EVN) will in Vösendorf ein Biomassekraftwerk errichten

Der geplante Standort und die Größe des Projekts stoßen dort auf vehementen Widerstand. Die EVN ist überrascht.

Vösendorf/Wien - Vösendorf verfügt über ein beachtliches Energiekonzept mit 62 Seiten Umfang. Über Biomasse ist darin vermerkt, sie habe unter den erneuerbaren Energieträgern "eines der größten Potenziale" zur Erzeugung von Wärme und Strom. Und trotzdem: Die Pläne der Energie Versorgung Niederösterreich (EVN), in Vösendorf ein Biomassekraftwerk zu errichten, stoßen dort auf breite Ablehnung.

Für die EVN kommt der Widerstand überraschend, wie Unt...

"Wir haben immer wieder positive Gespräche mit d...

Projekt auf Wohlwollen stößt" e...

Abbildung 5: Widerstand in Vösendorf – Biomasseanlage stößt auf breite Ablehnung

Gegen die geplante EVN Biomasse-Anlage in Vösendorf regt sich breiter Widerstand in der Bevölkerung. Befürchtet werden gesundheitliche Belastungen und Störungen für die Anrainer. Die SPÖ Vösendorf organisierte dazu eine Online-Einwendung. Der Protest wurde auch über Facebook organisiert (Abbildung 4, [16]).

Die EVN betreibt bereits erfolgreich über 40 Biomasse-Wärmeanlagen in der Region und zeigt sich über die Proteste erstaunt. Das geplante Biomasseheizkraftwerk könnte auch als Beitrag zur Umsetzung des Vösendorfer Energiekonzepts, das sich klar für Biomasse ausspricht, gewertet werden (Abbildung 5, [17]).

Wasserkraftwerke in Tirol und der Steiermark



Abbildung 6: Widerstand gegen das Telfer Inn-Kraftwerk



Abbildung 7: Bürgerinitiative gegen neues Wasserkraftwerk im Halltal



Abbildung 8: Volksbefragung organisiert durch die Plattform „Rettet die Mur“

Die Ablehnung von neuen Wasserkraftwerken ist grundlegend und hängt nicht direkt mit der Größe des geplanten Projekts zusammen (Abbildung 7 bis Abbildung 8; [18], [19], [20]). Der Kurier berichtet am 25. März 2011 [21]:

„[...] Die Atomkatastrophe in Japan verleiht den Plänen der heimischen Energiewirtschaft zum kräftigen Ausbau der Wasserkraft neue Brisanz: Sollte es gelingen, bis 2020 so viele Wasserkraftwerke zu errichten, dass die Stromerzeugung um sieben Terawattstunden im Jahr (das ist ein Zehntel des österreichischen Verbrauchs) gesteigert wird, könnten die (Atom-)Stromimporte deutlich reduziert werden. Allerdings: Für große Wasserkraftwerke wie etwa Freudenau gibt es keinen Platz mehr an den heimischen Gewässern. Die neuen Kraftwerke werden daher kleinere Anlagen sein. "Das Neubaupotenzial bis 2020 sind 330 Kleinwasserkraftwerke", sagt Martina Prechtl, Geschäftsführerin des Verbandes der Kleinwasserkraftwerke. Derzeit produzieren in Österreich 2600 kleine Wasserkraftwerke (unter zehn Megawatt Leistung) 5,5 Terawattstunden Strom im Jahr. Zu diesen Kleinkraftwerken planen die Energieversorger noch einige mittelgroße Kraftwerke am Inn, an der Salzach und der Mur - insgesamt also mehr als 300 neue Anlagen.

Dass so viele Wasserkraftwerke tatsächlich gebaut werden, dürfte aber eher Wunschdenken sein. Anrainerproteste und Umweltschützer ersticken die meisten Pläne schon im Keim. In Salzburg stellen sich Landesumweltschutz und die Grünen gegen die projektierten Kleinkraftwerke Gries und Stegenbach. In der Steiermark hat die Bürgerinitiative "Rettet die Mur" 30.000 Unterschriften gegen die bereits in Bau befindliche Kraftwerkskette von Energie Steiermark und Ver-

bund gesammelt. "Durch den Bau der Kraftwerke Gratkorn, Stübing, Gössendorf und Kalsdorf würden die letzten natürlichen Populationen Österreichs ausgelöscht", argumentieren die BürgerInnen. Und gegen die Wasserkraft-Pläne der Tiroler TIWAG hat der Umweltdachverband Einspruch eingelegt. "Die Forderung, in allen Natura-2000-, Ruhe- und Landschaftsschutzgebieten keine Kraftwerke zu errichten, wurde vom Tisch gewischt", begründen die Umweltschützer ihre Ablehnung. [...]"

Am 25. Juli 2011 wurde im Morgenjournal des Ö1 eine Diskussionsrunde zum Thema „Umstrittener Ausbau der Wasserkraft – Umweltschützer warnen vor Wildwuchs“ geführt. Insbesondere für Tirol, aber auch für die anderen Bundesländer, wurde das große ausbaufähige Potenzial betont, das vor allem auch für die Kleinwasserkraft zahlreiche Möglichkeiten bietet. Sie wird durch das neue Ökostromgesetz zudem verstärkt gefördert. Der Umweltdachverband warnt vor einem Wettkampf um die schönsten Naturparadiese Österreichs [22].

Es ist jedoch in jedem Fall als sehr positiv zu sehen, dass sich der moderne Bürger im Detail für die Vorhaben und Entwicklungen interessiert und im Zweifel auch gegen die Projekte engagiert, da er dadurch einen wirklich umsichtigen Umgang mit der Zukunft der Region fordert und die Projekte auch abseits von den Genehmigungsverfahren ihre Berechtigung beweisen müssen. Ein engagierter Bürger stellt überdies eben jenes Mittel dar, das zur Umsetzung der ehrgeizigen Ausbauziele bei den erneuerbaren Energien notwendig ist – denn ohne regionales Engagement, das von den Bürgern wesentlich mitgetragen wird, sind die Ziele nicht erreichbar. Die Bereitschaft der Bürger, sich selbst zu engagieren, muss daher in Zukunft stärker genützt werden, indem die Ablehnung nach Möglichkeit in Unterstützung umgekehrt wird. Ein Engagement der Gemeinden sowie die aktive Unterstützung dieses Engagements durch die betroffenen Bürger ist für den zukünftig erforderlichen, drastischen Ausbau der erneuerbaren Energien von grundlegender Bedeutung. Nur durch die Umsetzung vieler kleiner Projekte in den Regionen können die Ausbauziele erreicht werden. Dazu werden im Folgenden Möglichkeiten aufgezeigt, wie dieses regionale Engagement insbesondere in der Klima- und Energiemodellregion Landeck gestaltet werden kann, um in Folge auch engagierte Bürger von der Realisierung unterschiedlicher EE-Projekte in der Region zu überzeugen und ihre aktive Unterstützung zu gewinnen.

2.2 Akzeptanzsteigerung für erneuerbarer Energien auf regionaler Ebene

Eine Steigerung der Akzeptanz von neuen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien kann in erster Linie durch zwei wesentliche Maßnahmen erreicht werden. Einerseits muss eine klare strategische Ausrichtung der Region auf den Ausbau von erneuerbaren Energien erfolgen, damit die Region und ihre Gemeinden tatsächlich zu einem Motor für die notwendigen Ausbaumaßnahmen entwickeln können (vgl. Kapitel 2.2.1). Andererseits ist besonders beim Bürger direkt umzusetzen, um seine ggf. negative Haltung zu neuen Projekten in eine aktive Unterstützung umzukehren. Dazu werden die möglichen Mittel zur Akzeptanzverbesserung in Kapitel 2.2.2 detailliert beschrieben.

2.2.1 Regionale Energiekonzepte

Als eine der besten Möglichkeiten zur Verbesserung der Akzeptanz von Projekten zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern können „regionale Umsetzungsstrategien“ genannt werden. Mit der Entwicklung des Energieleitbilds des Bezirks Landeck hat das Regionalmanagement Bezirk Landeck (regioL) bereits eine wesentliche Voraussetzung für eine solche regionale Umsetzungsstrategie geschaffen. Im Juni 2011 wurde das Umsetzungskonzept zu diesem Energieleitbild für die *Klima- und Energiemodellregion Landeck* fertig gestellt und damit auch der Rahmen für die konkreten Umsetzungsmaßnahmen abgesteckt [2]. Es

sind darin Potenzialstudien sowie die Identifikation geeigneter Standorte für die einzelnen erneuerbaren Energieträger vorgesehen. Gleichzeitig erfüllt das Umsetzungskonzept die Anforderungen an eine konkrete Einbindung der Bürger, indem sie als Ziel die vorliegende Studie und daraus abgeleitet konkrete Projekte mit Bürgerbeteiligung festlegt. Auch mit dem Schwerpunkt auf die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung wurde ein Maßnahmenpaket festgeschrieben, das zur Akzeptanzverbesserung beitragen wird.

Im Mittelpunkt einer erfolgreichen Umsetzungsstrategie steht demnach immer zuerst das regionale Engagement. Die regionalen Verantwortlichen werden als Projektinitiatoren und Koordinatoren tätig. Sie stoßen neue Projekte an, begleiten sie und beteiligen sich ggf. auch finanziell. Sie übernehmen die Informationspolitik für die Betroffenen und versuchen, eine direkte Einbindung von Bürgern in die Projekte zu ermöglichen.

Wie sehr sich die Bevölkerung ein stärkeres Engagement der Gemeinden bei den Erneuerbaren wünscht, geht aus der Umfrage der FORSA im Dezember 2009 zum Thema „Akzeptanz von erneuerbaren Energien in der deutschen Bevölkerung“ hervor (vgl. Abbildung 9, [24]).

Anhänger aller Parteien fordern mehr kommunales Engagement für Erneuerbare Energien

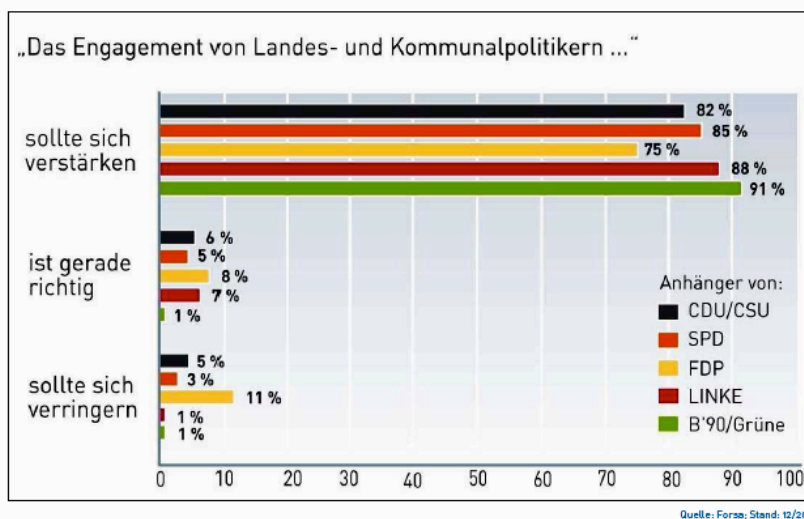


Abbildung 9: Forderung nach kommunalem Engagement bei den Erneuerbaren

In ihrem Leitfaden „Erneuerbare-Energien-Projekte in Kommunen – Erfolgreiche Planung und Umsetzung“ hebt auch die *Agentur für erneuerbare Energien* in Deutschland die Rolle der Kommunen besonders hervor: Sowohl als großer Energieverbraucher, als Planungs- und Genehmigungsinstanz als auch als Grundstücks- und Gebäudeeigentümer haben die Gemeinden einen enormen Einfluss auf die Entwicklung der Energieversorgung. Nicht zuletzt üben sie eine wichtige Vorbildfunktion aus. „Ohne das Engagement für Erneuerbare Energien auf kommunaler und regionaler Ebene sind keine Klimaschutzziele zu erreichen“ [25].

Doch nicht nur aus ökologischen Gesichtspunkten ist ein Engagement der Regionen bei den erneuerbaren Energien sinnvoll. Ein Ausbau an dezentraler Erzeugung bringt den Regionen klare ökonomische Vorteile, die sich in einer attraktiven regionalen Wertschöpfung aus den unterschiedlichen Phasen von Bau und Betrieb der Anlagen zeigen. Im „Sammelband Dezentralität: Kraftwerke für jedermann“ der *Agentur für erneuerbare Energien* wird die kommunale Wertschöpfung durch dezentrale Erzeugung anhand von mehreren Wertschöpfungsketten für unterschiedliche EE-Anlagen aufgezeigt. Aus Sicht der Kommunen, so zeigen die Ergebnisse der Studie, ist ein starker Ausbau dezentraler Erneuerbarer Energien wünschenswert

[26]. In Abbildung 10 sind die Faktoren der regionalen Wertschöpfung dargestellt [27]. Daneben können zahlreiche Nebeneffekte eines regionalen Engagements bei den erneuerbaren Energien festgestellt werden, die sich vor allem auf eine Verbesserung der Akzeptanz in der Bevölkerung auswirken.



Abbildung 10: Faktoren der regionalen Wertschöpfung und nicht-monetäre Effekte

In der Studie „Erneuerbare Energien in Kommunen optimal nutzen“ des *Instituts für Zukunftsstrategien und Technologiebewertungen* werden dazu auch strategische Empfehlungen für Bürgermeister, kommunale Politiker sowie die Verwaltungsspitze und die Geschäftsführung kommunaler Betriebe sowie praktische Empfehlungen für engagierte Bürger gegeben. Ein vorgeschlagener „Strategischer Rahmenplan“ sieht als ersten Schritt die Verankerung der erneuerbaren Energien in der Kommune vor und beschreibt die wesentlichen Elemente dieser Verankerungstaktik [28]:

- Die Kommune übernimmt eine Vorreiterrolle
- Mediales Interesse wird geweckt
- Regionale Wertschöpfung wird erhöht
- Selber machen und andere motivieren
- Photovoltaik als die Einstiegsdroge

Ein regionales bzw. kommunales Konzept zur Realisierung von erneuerbarer Energieversorgung ist damit der wichtigste und erste Baustein für eine erfolgreiche Energiezukunft. Von den Kommunen angetriebene Projekte haben aktuell die besten Realisierungschancen und legen den Grundstein für ein weitergehendes Engagement in der Region. Auch können Bürger dadurch leichter für die Projekte begeistert werden.

Die regionale Umsetzungsstrategie und ihre Auswirkungen auf das Akzeptanzgefüge von erneuerbaren Energien in der Bevölkerung können zusammenfassend wie folgt beschrieben werden:

- Beginnend mit einem ersten einfachen, von der Gemeinde initiierten Projekt – vielfach wird ein populäres Projekt wie eine PV-Anlage gewählt – wird die Bevölkerung für die Vorteile der regionalen, unabhängigen Erzeugung sensibilisiert. Erfolgsmeldungen aus ersten kleinen Anlagen erhöhen die Akzeptanz für größere Anlagen.
- Bürger, die schon auf Erfahrungen mit Anlagen in der Region zurückgreifen können, sind offener für neue Anlagen, auch für „unpopulärere“ Energieträger wie bspw. Windkraft.
- Gemeinden, die Erfahrungen mit verschiedenen kleinen Anlagen machen konnten, wagen sich auch über komplexere Projekte, die einen höheren Beitrag zur Zielerreichung leisten können.
- Mit der Erfahrung aus eigenen erfolgreichen Projekten wird die Gemeinde darüber hinaus zunehmend selbstbewusster in den Verhandlungen mit den Betreibern von Anlagen, die in der Region geplant werden. Eine Beteiligung der Gemeinden (und im Idealfall der Bürger) auch an nicht-kommunalen Erzeugungsprojekten kann dadurch leichter erreicht werden.
- Wird der Bürger direkt an den Anlagen beteiligt und erhält somit Mitspracherechte sowie eine Erfolgsbeteiligung oder im einfachsten Fall eine Festverzinsung auf ein Darlehen, ist er persönlich am Gelingen des Projekts interessiert und unterstützt die Realisierung.
- Regionale Unternehmen können finanziell an den Anlagen beteiligt werden, um eine weitreichende Identifikation der Region mit den Anlagen zu erreichen. Die Unternehmen können damit ihr Engagement zur Imageverbesserung nützen. Die Wirksamkeit der Zuschüsse aus der Wirtschaft in den Medien trägt wiederum zur Meinungsbildung bei der gesamten Bevölkerung bei.
- Mit Blick auf die erfolgreiche Umsetzung von leicht umzusetzenden Anlagen durch die Gemeinde werden immer mehr kleine Anlagen von Bürgern selbst initiiert und realisiert. Die Investitionsbereitschaft steigt kontinuierlich.
- Mit Hilfe dieser Schritte – ausgehend von einem einfachen Projekt auf Initiative einer Gemeinde - kann ein Prozess in Gang gesetzt werden, der eine Vielzahl von Projekten unterschiedlicher Größe und Ausprägung mit sich bringt und eine Region zu einer wirklichen Vorzeigeregion macht. Es entsteht eine neue „Partizipationskultur“.

Die Ergebnisse der Befragung der FORSA im Dezember 2009 zum Thema „Akzeptanz von erneuerbaren Energien in der deutschen Bevölkerung“ bestätigen die oben genannten Auswirkungen einer regionalen Strategie [24]. Insbesondere der Effekt, dass mit positiven Erfahrungen der Bürger mit Erzeugungsanlagen in der direkten Umgebung auch die Akzeptanz neuer Anlagen aus weniger populären Energieträgern steigt, konnte durch die Umfrage bestätigt werden. Beispielsweise könnten sich 42 % der „unerfahrenen“ Befragten eine Biomasseanlage in der Nachbarschaft vorstellen. Haben die Befragten jedoch zu Beginn der Befragung angegeben, bereits erneuerbare Erzeugungsanlagen (egal welchen Typs) in der Region zu haben, war die Bereitschaft bei 63 %, eine Biomasseanlage zu befürworten. Ähnlich sind die Unterschiede bei Windanlagen. Solarparks genießen ohnehin einen höheren Zuspruch, wobei auch hier die Bereitschaft bei den Befragten mit Vor-Erfahrung höher ist (vgl. Abbildung 11).

Zustimmung zu Stromerzeugungsanlagen in der Umgebung des eigenen Wohnorts

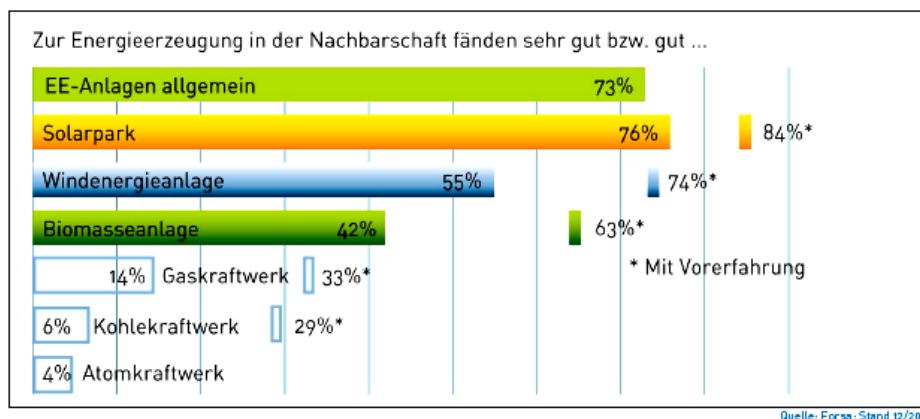


Abbildung 11: Vor-Erfahrung erhöht die Zustimmung zu Stromerzeugungsanlagen in der Nachbarschaft

Auch die Erfahrung, dass die Photovoltaik die derzeit populärste Technologie unter den Erneuerbaren darstellt, wurde in der Studie bestätigt (vgl. Abbildung 11, [6]). Demnach liegt die Solarenergie mit 76 % Zustimmung deutlich vor der Windenergie mit 55 % und der Biomasse mit 42 %.

2.2.2 Direkte Einbindung der betroffenen Bürger

Auch wenn ein kommunales Engagement bei den Erneuerbaren allgemein geschätzt wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die von der Gemeinde getroffenen Entscheidungen als „direkt“ oder „bürgernah“ empfunden werden. Vielmehr zeigt sich in vielen offenen Protesten eine tief verwurzelte Unzufriedenheit und ein ausgeprägtes Misstrauen gegenüber politischen Entscheidungen, auch auf Gemeindeebene. Obwohl von den Bürgern selbst gewählt, fühlen sie sich durch die Gemeinde oft nicht persönlich vertreten. Erfolgserhöhend für die Realisierung von Projekten zur Nutzung erneuerbarer Energien ist daher eine direkte Einbindung oder, im Idealfall, eigenständige Realisierung von Projekten durch die Bürger, wodurch das Gefühl, nicht eingebunden zu werden, reduziert bzw. ausgeschaltet werden kann.

In der oben genannten Umfrage der FORSA zum Thema „Akzeptanz der Erneuerbaren in der deutschen Bevölkerung“ vom Dezember 2009 wurde auch das Interesse der Befragten an Bürgerkraftwerken untersucht. Laut den Ergebnissen der Studie finden ca. 60 % der Befragten die Idee der Bürgerkraftwerke sehr gut und könnten sich evtl. vorstellen, selbst in ein Bürgerkraftwerk zu investieren (vgl. Abbildung 12, [6]). Der hohe Zuspruch der Bürgerkraftwerke ist dabei größtenteils auf den Wunsch der Bevölkerung nach Selbstbestimmung, d. h. einem Loslösen vom gefühlten Diktat der großen Energieversorger, und nach Unabhängigkeit in Energiefragen zurückzuführen.

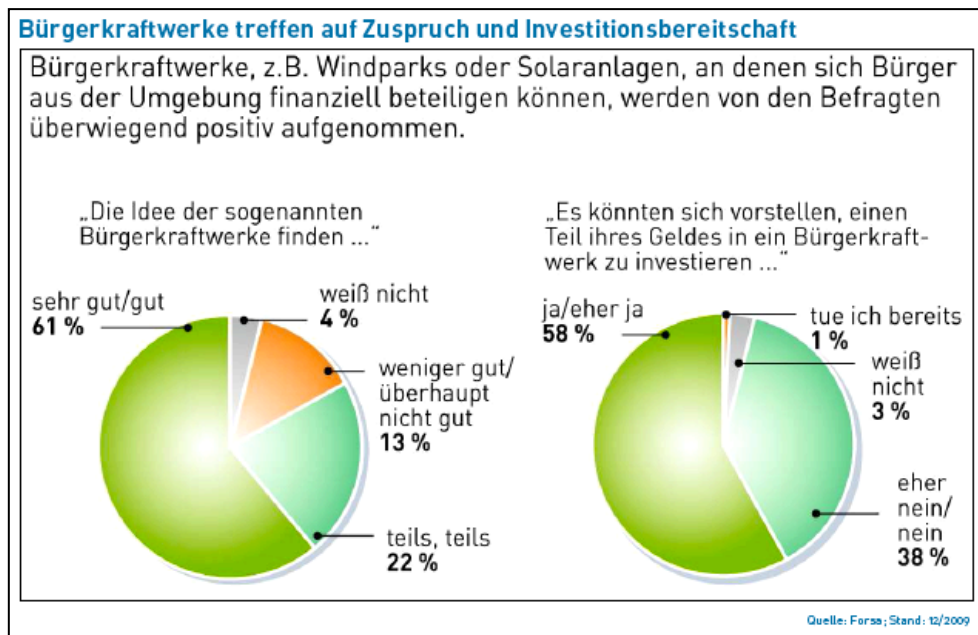


Abbildung 12: Zuspruch und Investitionsbereitschaft bei Bürgerkraftwerken

Die Möglichkeit einer direkten Beteiligung der Bürger an einem EE-Projekt kann somit eine vielversprechende Lösung zur Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung darstellen. Die Bürger werden durch die Beteiligung selbst zu (Mit-)Betreibern der Anlagen und sind daher unmittelbar eingebunden. Je größer dabei die mögliche Beeinträchtigung durch die geplante Anlage ist, desto wichtiger ist eine Einbindung der direkt Betroffenen, d. h. der Bürger vor Ort.

Vielfach werden Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energien, insbesondere für PV- und Windkraftanlagen, als Finanzbeteiligungsmodelle schon umgesetzt. Wenn das Modell dabei so ausgestaltet ist, dass die Einbindung der unmittelbar betroffenen Bürger im Vordergrund steht und nicht ein „Steuersparmodell“ für finanzstarke Privatinvestoren geschaffen wird, können auch reine Finanzbeteiligungsmodelle die wesentlichen Anforderungen für eine Steigerung der Akzeptanz erfüllen: die Möglichkeit, teilzuhaben sowie ein persönlicher finanzieller Nutzen. Dadurch können die z. T. subjektiven Auswirkungen eines Projektes auf einen einzelnen Bürger von diesem insgesamt positiv bewertet werden - was wiederum die Akzeptanz für die Umsetzung des Projekts positiv beeinflussen kann. In Abbildung 13 ist der Effekt dieser subjektiven Werteverchiebung aus Sicht der Betroffenen anschaulich dargestellt.

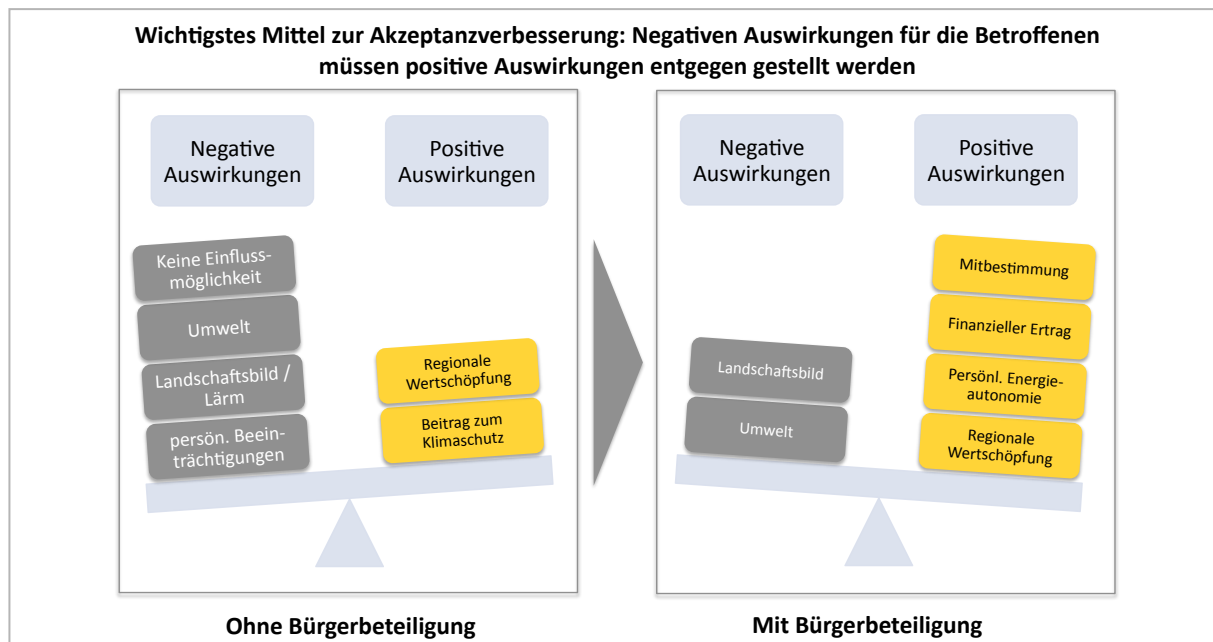


Abbildung 13: Akzeptanz durch mehr positive Auswirkungen für die Betroffenen

Ziel einer Bürgerbeteiligung muss es also sein, dass den möglichen negativen Auswirkungen eines Projekts, insbesondere auf die Umwelt und das Landschaftsbild, nicht nur die „anonymen“ Vorteile einer regionalen Wertschöpfung und eines Beitrags zum Klimaschutz sondern auch ein „persönlicher“ Vorteil für den einzelnen Bürger durch die Möglichkeit einer aktiven Mitbestimmung sowie einer Partizipation am finanziellen Erfolg gegenüberstehen. Soll die Identifikation sowie emotionale Bindung der Bürger an ein Projekt noch weiter gestärkt werden, kann zusätzlich zur finanziellen Beteiligung die Möglichkeit einer physikalischen Belieferung mit Ökostrom bzw. Ökowärme aus der jeweiligen Anlage geprüft werden. Damit können den subjektiv negativen Auswirkungen für die Betroffenen neben dem finanziellen Ertrag und der Mitsprachemöglichkeit ggf. noch weitere positive Auswirkungen entgegengestellt werden:

- Unabhängigkeit von Energieimporten (Absicherung der eigenen Strom- oder Wärmeversorgung durch heimische Energieträger aus der „eigenen“ Anlage)
- Ein 100 % CO₂-freier persönlicher Strom- oder Wärmebezug aus der Region
- Ein aktives Mitwirken an der Regionalentwicklung
- Hohe Preisstabilität bei langfristigen Abnahmeverträgen

Die Mitbetreiberschaft durch die Bürger ist damit ein wesentlicher Einflussfaktor für eine breite Akzeptanz neuer Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Diese Mitbetreiberschaft kann umgesetzt werden, indem der Bürger Gesellschafter der Anlage wird. Andererseits kann auch eine symbolische Mitbetreiberschaft effektiv sein, die auf eine emotionale Bindung des Bürgers an die Anlage abzielt, ohne eine rechtliche Mitbetreiberschaft vorzusehen. Wichtig ist, dass eine aktive Rolle des Bürgers gewünscht wird, zumindest als aktiver Investor, der ein „grünes“ Investment sucht und einen idealistischen Umgang mit dem Projekt pflegt. Dieser „Idealismus“ bringt wesentliche Vorteile für die Region und die Zielerreichung beim Ausbau der erneuerbaren Energien.

2.3 Mögliche Akzeptanzstrategie für die Region

Auch wenn die im vorangegangenen Kapitel 2.2 beschriebenen möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf den grundsätzlich unterschiedlichen Ebenen der Region bzw. des betroffenen Bürgers stattfinden, können bzw. sollten sie in eine gemeinsame „Akzeptanzstrategie“ überführt werden, die ein schrittweises Vorgehen in mehreren Etappen vorsieht.

Eine effektive Strategie zur Verbesserung der Akzeptanz definiert Maßnahmen für die Region, die als treibende Kraft die Umsetzung dieser Maßnahmen verfolgt. Die notwendigen Aktionen folgen dabei einem schrittweisen Plan und sind in ihrer Wirkung aufeinander aufbauend. Für eine Region wie den Bezirk Landeck lassen sich die einzelnen Maßnahmen schrittweise nacheinander verwirklichen und erhöhen damit die Erfolgchancen.

Eine Verbesserung der Akzeptanz lässt sich in der Klima- und Energiemodellregion beispielsweise in folgenden Schritten erreichen (vgl. Abbildung 14):

1. Sensibilisierung der Bürger durch die Realisierung von einfachen Projekten auf Gemeindeebene: Greifbare Erfolge führen zu einer positiven Meinungsbildung.
2. Eine neue „Partizipationskultur“ entwickeln durch die Beteiligung der Bürger an den Gemeindeprojekten. Die Initiative liegt hier noch immer bei der Gemeinde.
3. Die Bürger erkennen die Attraktivität der regionalen Erzeugung und initiieren sowie realisieren aufbauend auf ihren positiven Erfahrungen selbst Projekte.
4. Auch an sich unpopulärere Projekte gewinnen durch eine Bürger- und Gemeindebeteiligung (an der Betreibergesellschaft) an Attraktivität - ihre Realisierungswahrscheinlichkeit steigt damit.

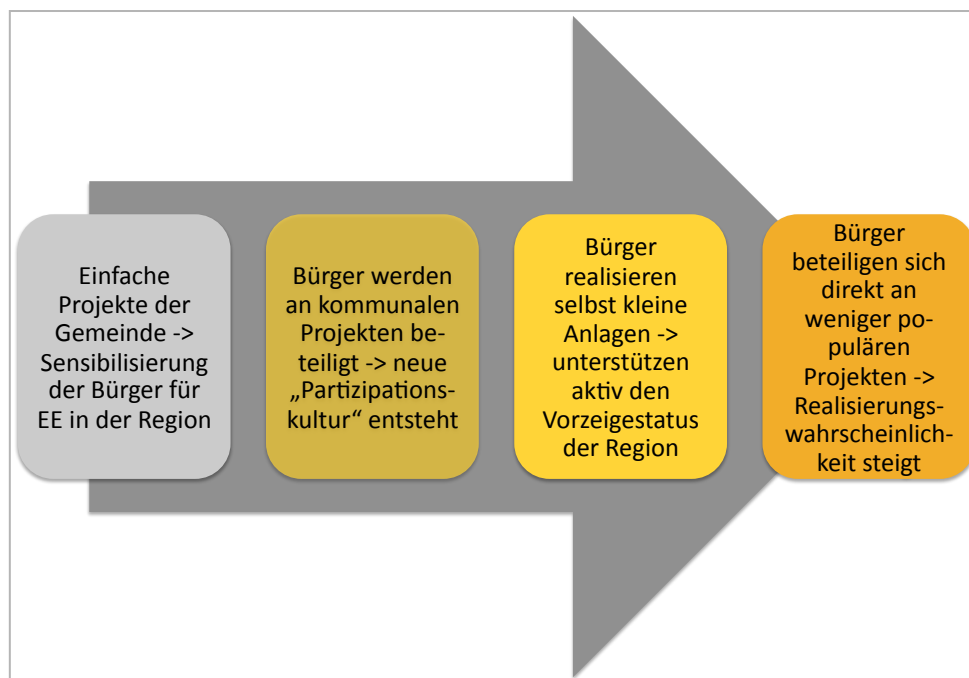


Abbildung 14: Verbesserung der Akzeptanz in mehreren Etappen

Diese schrittweise Veränderung der Bereitschaft in der Bevölkerung, konkrete Projekte in der eigenen Region zu akzeptieren und persönlich zu unterstützen, ist eines der wichtigsten Instrumente zur Erreichung der regionalen und überregionalen Erneuerbaren-Ziele.

Die oben genannte Empfehlung für ein schrittweises Vorgehen basiert in erster Linie auf drei wesentlichen Hebeln zur Verbesserung der Akzeptanz in der Bevölkerung (vgl. Abbildung 13):

- Regionale Wertschöpfung und regionale Unabhängigkeit – dies betrifft insbesondere die Gemeinden, doch auch für die Bürger ist die regionale Unabhängigkeit ein vorrangiges Ziel.
- Persönliche Einbindung der Bürger in die Projekte durch Mitbestimmungsrechte
- Persönlicher finanzieller Ertrag bzw. Beteiligung am Unternehmenserfolg

Ein geeignetes Beteiligungsmodell muss daher im Wesentlichen diese drei Hebel – im Idealfall alle gleichzeitig – einsetzen, um eine Bewusstseinsänderung in der Bevölkerung einzuleiten (vgl. Abbildung 15). Gleichzeitig stellen diese Hebel die Grundbedingungen für ein effektives Bürgerbeteiligungsmodell dar, weshalb sie im Weiteren auch als Basis für die Bewertung der einzelnen Rechts- und Beteiligungsformen dienen.

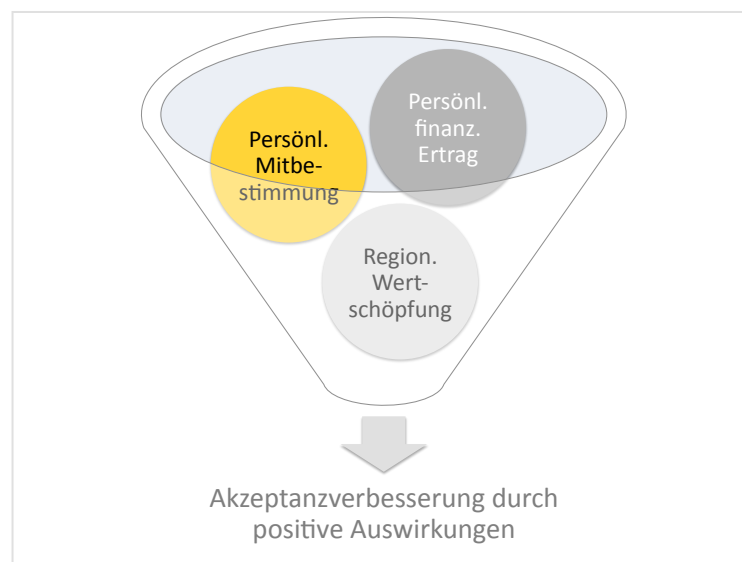


Abbildung 15: Positive Auswirkungen werden durch drei wesentliche Mittel erreicht

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, ob das gewählte Beteiligungsmodell den Ansprüchen und den Bedürfnissen der Bürger entspricht, d. h. ob mit einem Beteiligungsmodell genügend positive Auswirkungen für die Betroffenen geschaffen werden. Eine reine Willensbekundung zu einer Bürgerbeteiligung ist dabei nicht immer ausreichend. Vielmehr muss für jeden konkreten Fall das passende Modell gefunden werden, das eine maximale Beteiligung unter den gegebenen Randbedingungen zulässt.

Im Folgenden werden daher alle möglichen Rechts- und Beteiligungsformen im Hinblick auf eine ideale Umsetzung dieser vorgeschlagenen Maßnahmen analysiert und übersichtlich aufbereitet, um der Region eine Hilfestellung zur Identifikation von Projekten mit maximaler Bürgerbeteiligung zu geben. Es lassen sich daraus auch direkt Projektideen entsprechend den

Etappen der Akzeptanzverbesserung für die Region ableiten, die ein weiteres, rasches Vorgehen in der definierten Strategie ermöglichen (vgl. Kapitel 5).

3 Rechts- und Beteiligungsformen in Österreich für Beteiligungen an erneuerbaren Energien

Die richtige Auswahl der Beteiligungsform (u. a. direkte Beteiligung, Genussrecht, Anleihe/Darlehen) und damit zusammenhängend die Wahl der richtigen Rechtsform (z. B. Genossenschaft oder GmbH) der zu gründenden Gesellschaft hängt in erster Linie von der Zielrichtung des Projekts ab. Für ein von Bürgern initiiertes, umgesetztes und betriebenes Kraftwerk werden folglich andere Formen der Beteiligung bzw. der Gesellschaftsgründung gewählt als für ein größeres Investitionsvorhaben, an dem Bürger bzw. Gemeinden und regionale KMUs nur zu einem geringen Teil beteiligt werden sollen. Auch der Beitrag zur Akzeptanzsteigerung eines Projekts ist von der Wahl der Rechtsform abhängig. Nicht alle Rechtsformen bieten dieselben Mitbestimmungsmöglichkeiten für die Beteiligten und nicht alle Rechtsformen sind für Bürger bzw. Gemeinden attraktiv umzusetzen.

Um die Anwendbarkeit für die unterschiedlichen Erzeugungsanlagen sowie die Attraktivität für den Bezirk Landeck zu beurteilen, werden unter Punkt 3.2.1 bis 3.2.7 die möglichen Rechtsformen für die Gründung der Betreibergesellschaft für eine neue Anlage zur Strom- bzw. Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern für Österreich beschrieben (vgl. [29] bis [36]). Dazu werden die Formen der Vergütung, Mitsprache- und Kontrollrechte, Übertragbarkeit der Anteile sowie steuerliche Aspekte untersucht. Am Ende wird für jede Rechtsform die Sinnhaftigkeit einer Anwendung bei den unterschiedlichen Energieprojekten sowie die Relevanz für die Klima- und Energiemodellregion Landeck analysiert und anhand von Beispielprojekten aufgezeigt. Im Mittelpunkt der Bewertung der einzelnen Rechtsformen steht immer der Beitrag zur Akzeptanzverbesserung von neuen Erzeugungsanlagen, um die Realisierungswahrscheinlichkeiten der Projekte zu erhöhen und damit wesentlich zu den Ausbauzielen bei den erneuerbaren Energieträgern beizutragen (Kapitel 2.3).

Als zweiten Schritt bei der Wahl des am besten geeigneten Beteiligungsmodells ist nach der Auswahl der Rechtsform für die Betreibergesellschaft die Art der Beteiligung an dieser Gesellschaft zu bestimmen. Von einer direkten Beteiligung als Gesellschafter des Unternehmens bis hin zur reinen Darlehensvergabe mit fester Verzinsung über Hybridformen wie Genussscheine sind unterschiedliche Varianten möglich (Kapitel 3.3). Die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Beteiligungsformen hängen dabei stark von der gewählten Rechtsform der Betreibergesellschaft und einmal mehr von der Größe und Komplexität der Anlage ab. Auch hier werden die verschiedenen Varianten beschrieben und im Hinblick auf ihre Eignung zur Verbesserung der Akzeptanz untersucht.

Im Zentrum der Analyse steht dabei immer die Identifikation von Maßnahmen für die Umsetzung des Energieleitsbilds Bezirk Landeck. Die Beschreibung aller möglichen Modelle soll dabei in erster Linie ein grundsätzliches Panorama an Möglichkeiten für die unterschiedlichen erneuerbaren Energien aufzeigen, wird jedoch für die konkrete Umsetzung im Bezirk Landeck nicht immer von Relevanz sein und ist für ein konkretes Projekt auch immer detailliert zu prüfen. Die Modelle können jedoch auch für andere Regionen Österreichs sowie Projekte auch außerhalb der Ländergrenzen als generelle Übersicht dienen und eine erste Indikation geben, welche Modelle ggf. näher untersucht werden könnten.

3.1 Kriterien für die Bewertung der Rechts- und Beteiligungsformen

Wie in Kapitel 2.3 beschrieben, dienen die drei wesentlichen Hebel zur Akzeptanzverbesserung (Regionale Wertschöpfung, ein persönlicher, finanzieller Ertrag sowie persönliche Mitbestimmung) auch als Basis für die Bewertung der Rechts- und Beteiligungsformen im Rahmen dieser Studie. Ein Beteiligungsmodell, d. h. die Wahl der Gesellschaftsform und die zugehörige Wahl der Beteiligungsform, kann dann als geeignet bewertet werden, wenn dadurch möglichst viele positive Auswirkungen für den Bürger geschaffen werden. Es steht hier immer der Beitrag zur Akzeptanzverbesserung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Vordergrund. Da jedoch bei den nutzbaren erneuerbaren Energien und den möglichen Anlagengrößen enorme Unterschiede bezüglich Investitionsvolumen und der Zusammenstellung der Projektpartner bestehen, können die Modelle jeweils nur für ihre „ideale“ Anwendung bei einfacheren und komplexeren Projekten zu den unterschiedlichen erneuerbaren Energien analysiert werden. Die Randbedingungen sind je nach Projektgröße und Projektpartnern sehr unterschiedlich. Immer aber soll mithilfe der beschriebenen Modelle eine, dem Rahmen entsprechende, **sinnvolle** Beteiligung von Bürgern (bzw. regionalen Unternehmen oder auch Interessensgruppen) an den Projekten ermöglicht werden.

Die grundsätzlichen Bewertungskriterien für die möglichen Modelle, die in dieser Studie beschrieben werden, sind daher:

- Das Modell soll entweder für **Gemeinden** oder für **Bürger** bzw. für **regionale Unternehmen** attraktiv sein, da je nach Anlagentyp eine Realisierung durch Gemeinden oder Bürger bzw. eine Beteiligung der Gemeinden oder direkt der Bürger und Unternehmen zielführend sein kann, um einen größtmöglichen Beitrag zur Akzeptanzverbesserung zu leisten.
- Die drei wesentlichen Hebel zur Akzeptanzverbesserung stehen bei der Wahl des Modells immer im Vordergrund. Dies sind für die Gemeinden die
 - **regionale Wertschöpfung**,
 - **regionale Unabhängigkeit** und
 - **Mitbestimmung** bei Projekten, welche die Region betreffen.

Für den betroffenen Bürger soll ein geeignetes Modell idealerweise einen

- **persönlichen finanziellen Ertrag** (im Idealfall eine Gewinnbeteiligung),
- **Kontroll- und Stimmrechte**,
- **geringen Verwaltungsaufwand** und die
- **geringst mögliche Steuerbelastung** aufweisen.

Obwohl es in der Praxis nicht möglich sein wird, alle diese Eigenschaften in einem Modell zu vereinen, wird jenes Modell als besonders attraktiv gewertet werden, welches den oben genannten Anforderungen am besten entspricht. Ein Modell, das zusätzlich zur persönlichen Mitbestimmung und Gewinnbeteiligung die Möglichkeit bietet, einen persönlichen Leistungsbezug (in Form von Energie) aus der Anlage zu generieren und somit eine persönliche „Energieautarkie“ zu schaffen, ist zusätzlich als besonders attraktiv zu werten.

3.2 Rechtsformen für die Gesellschaftsgründung

Beginnend mit den klassischen Rechtsformen der „Bürgerkraftwerke“, wie sie vielfach für unterschiedliche einfachere erneuerbare Energieanlagen schon umgesetzt wurden, werden anschließend mögliche Gesellschaftsformen dargestellt, die für komplexere Projekte (insbes.

kommunale und regionale Anlagen) sinnvoll sein können. Eine tabellarische Übersicht der möglichen Rechtsformen und ihrer Vor- und Nachteile für EE-Projekte ist im Anschluss an die Beschreibung der unterschiedlichen Beteiligungsformen zu finden (vgl. Kapitel 3.4).

3.2.1 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die in der Vergangenheit meist verwendete Rechtsform für Bürgerkraftwerke in Deutschland und damit in gewisser Weise auch deren Urform. Dies hängt einerseits mit der flexiblen und unbürokratischen Durchführbarkeit der Gründung bzw. des Betriebs der Gesellschaft zusammen. Andererseits ist in keiner anderen Gesellschaftsform so viel Flexibilität in der vertraglichen Gestaltung möglich wie in der GesbR. Die GesbR ist als Gesellschaft nicht rechtsfähig und ebenso wenig gewerberechtsfähig. D. h. dass eine Gewerberechtsfähigkeit von jedem einzelnen Gesellschafter erbracht werden müsste.

Trotz des Vorteils der flexiblen vertraglichen Gestaltbarkeit haben sich über die Jahre mit zunehmender Anzahl an Bürgerprojekten auch Nachteile herausgestellt, die dazu geführt haben, dass nunmehr die populärste Form der Bürgerkraftwerke die Genossenschaft darstellt (vgl. Kapitel 3.2.2). Als Nachteil ist u. a. die Begrenzung des Umsatzes der GesbR zu nennen, da dadurch die Möglichkeit, viele einzelne, kleine Anlagen oder eine größere unter dem Dach einer einzigen Gesellschaft zu realisieren, stark eingeschränkt ist. Allerdings hat auch die verstärkte Unterstützung von Genossenschaftsverbänden zur Gründung von Genossenschaften mit Hilfe von Leitfäden und Musterverträgen die Rechtsform der GesbR ein wenig ins Abseits gedrängt.

Allgemeines

Die GesbR ist eine Personengesellschaft und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, ist auch keine juristische Person. Die GesbR ist eine Erwerbsgesellschaft von mind. zwei Personen auf vertraglicher Grundlage, wobei sie besonders für sehr freie und individuelle vertragliche Lösungen geeignet ist. Im Mittelpunkt steht der gemeinschaftliche Erwerb bzw. ein gemeinsamer Zweck. Die im Folgenden genannten grundsätzlichen Eigenschaften der GesbR sind daher auch individuell vertraglich abänderbar. Die GesbR ist als einzige Rechtsform nicht im UGB sondern im ABGB geregelt und hat damit eine rechtliche Sonderstellung.

Der Gesellschaftsvertrag der GesbR ist formfrei abzuschließen (schriftlich, mündlich oder durch schlüssiges Handeln). Die Gründungskosten bzw. der Gründungsaufwand sind daher so gering wie bei keiner anderen Rechtsform.

Geeignet ist die GesbR in erster Linie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Gelegenheitsgesellschaften (z. B. Arbeitsgemeinschaften), in Deutschland wurde sie, wie bereits erwähnt, sehr häufig für die Errichtung von kleinen Erzeugungsanlagen umgesetzt.

Ist die Geschäftstätigkeit der GesbR eine gewerbliche Tätigkeit, muss theoretisch jeder Gesellschafter eine Gewerbeberechtigung besitzen. Dies kann jedoch auch vertraglich abgeändert werden. Die Geschäfte der GesbR werden von allen Gesellschaftern gemeinsam geführt. Die GesbR ist nicht buchführungspflichtig.

Ein Austritt aus der GesbR bzw. eine Neuaufnahme von Gesellschaftern ist nur mit Zustimmung aller anderen Gesellschafter (=Vertragsänderung) möglich. Die Übertragbarkeit der Anteile ist daher eingeschränkt und mit einem relativ hohen Aufwand verbunden.

Ab 700.000 EUR Jahresumsatz muss eine OG gegründet werden. Für größere Anlagen bzw. für eine Vielzahl an kleinen Anlagen, die über die Zeit unter dem Dach der GesbR realisiert werden sollen, ist diese Rechtsform daher weniger geeignet.

Beteiligung

Die Gesellschafter der GesbR können natürliche oder juristische Personen oder Personen- bzw. Kapitalgesellschaften sein. Natürliche Personen, die an der GesbR beteiligt sind, sind sozialversicherungspflichtig. Allerdings ist bei der GesbR nur eine offene, nicht jedoch eine stille Beteiligung möglich (vgl. 3.3.1 und 3.3.2).

Durch Abschluss eines formfreien Konsensualvertrags wird der Unternehmensanteil erworben. Es können dazu wieder sehr freie, individuelle Regelungen getroffen werden.

Bei der GesbR gibt es keine Mindesteinlage der Gesellschafter und keine Einlagenpflicht. Die Einlage ist als Geld-, Sach- oder Dienstleistung möglich.

Die Beteiligung an einer GesbR ist nicht übertragbar. Über Austritt und Neuaufnahme von Gesellschaftern bedarf es einer Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Zustimmung aller Gesellschafter.

Haftung

Die Gesellschafter der GesbR sind schuldrechtlich an die Gesellschaft gebunden. Die Haftung ist somit unbeschränkt und persönlich.

Mitbestimmung

Jeder Gesellschafter ist stimmberechtigt und hat ein Recht auf jährliche Rechnungslegung sowie auf Einsicht in die Bücher. Mit den Rechten der Gesellschafter der GesbR ist aber auch eine Mitwirkungspflicht an der gemeinsamen Tätigkeit verbunden.

Finanzertrag

Jeder Gesellschafter einer GesbR ist gewinn- und verlustbeteiligt.

Steuer

Die Erträge aus der Beteiligung an der GesbR unterliegen bei natürlichen Personen der Einkommensteuer. Damit ist die Erstellung einer ESt-Erklärung notwendig, was zu einem höheren Verwaltungsaufwand bei den beteiligten Bürgern führen kann.

Anwendbarkeit

Durch den vereinsartigen Charakter der GesbR und das notwendige persönliche Engagement der Beteiligten ist diese Gesellschaftsform vor allem für sehr einfache Projekte (insbes. PV-Anlagen) geeignet, die von den Gesellschaftern der GesbR selbst initiiert und betrieben werden. Außerdem ist die maximale Umsatzhöhe von 700.000 EUR pro Jahr ein zusätzliches Hindernis, die GesbR für Anlagen mit höherem Investitionsvolumen bzw. für die Realisierung von vielen unterschiedlichen Anlagen durch eine gemeinsame Betreibergruppe zu wählen. Die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter ist außerdem ein Nachteil für Bürger, die sich finanziell beteiligen möchten, für die diese Beteiligung jedoch mit geringem Aufwand und wenig Zeit durchführbar sein soll. Da eine stille Beteiligung bei der GesbR nicht möglich ist, kann diese Vollhaftung und die Mitwirkungspflicht am Unternehmen auch nicht umgangen werden.

Die GesbR ist weiters auch für Gemeinden, die eigene Projekte (allein oder mit Bürgerbeteiligung) durchführen möchte, aufgrund ihrer mangelnden Rechtspersönlichkeit nicht die beste Wahl. Insbesondere vor dem Hintergrund eines Ausbaus des Engagements, d. h. wenn noch mehr Anlagen für die Zukunft geplant sind, gibt es besser geeignete Gesellschaftsformen.

Auch für Projekte, deren Finanzierung und Realisierung schon fertig geplant ist und die eine Beteiligung von Gemeinden bzw. von Bürgern nur deshalb überlegen, weil damit die Zustimmung zum Projekt erhöht werden kann, ist die GesbR nicht die geeignete Rechtsform.

Allerdings kann eine GesbR für Bürger, die selbstbestimmt und mit klaren Vorstellungen eigene kleine Projekte verwirklichen wollen, die perfekte Lösung darstellen. Es gewährt eine maximale individuelle Umsetzung der persönlichen Vorstellungen von der Verwirklichung einer Erneuerbaren-Erzeugungsanlage und bietet über die Gewinn- und Vermögensbeteiligung am Gesellschaftsvermögen auch einen attraktiven finanziellen Ertrag. Außerdem ist sie nicht buchführungspflichtig und gewährt damit einen minimalen Verwaltungsaufwand. Allerdings ist für die einzelnen Beteiligten der Aufwand möglicherweise höher, da von jedem Gesellschafter eine Einkommsteuererklärung zu erstellen ist.

Eine sinnvolle Anwendung einer GesbR ist in erster Linie bei wenig komplexen Projekten (insbes. bei PV-Anlagen) möglich, bei denen die Bürger selbst Bau und Betrieb der Anlage übernehmen können.

Für den Bezirk Landeck ist ein Bürgerkraftwerk in Form einer GesbR evtl. mittelfristig umsetzbar, wenn die Bürger der Region bereits vorab für die erneuerbaren Energien begeistert werden konnten und sich ein verstärktes Engagement Einzelner abzeichnet. Es wird evtl. auf Initiative von regioL bzw. der Mitgliedsgemeinden angestoßen werden, ist aber immer von einzelnen Bürgern abhängig.

Beispiele

- Bürgerbeteiligungs-Photovoltaikanlage Nofels GesbR (vgl. 4.1.1)
- Bürgersolaranlage Chemnitz GbR

3.2.2 Genossenschaft

Wie bereits erwähnt hat die Genossenschaft besonders in Deutschland in der jüngsten Vergangenheit die GesbR als klassische Rechtsform für Bürgerkraftwerke abgelöst [36]. Dies ist vor allem auch dem Engagement der Genossenschaftsverbände zu verdanken, die rechtzeitig zum Boom der Bürgerprojekte gezielte Leitfäden und Musterverträge für die Gründung von Energiegenossenschaften zur Verfügung stellten und den interessierten Bürgern mit persönlicher Beratung zur Verfügung standen. Heute sind Energiegenossenschaften die häufigste Form für Bürgeranlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien. Und das nicht nur in Deutschland: Auch in Österreich, Italien und der Schweiz finden Energiegenossenschaften großen Anklang und die Zahlen für Neugründungen legen rasant zu.

Allgemeines

Die Genossenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft. Durch die Eintragung im Firmenbuch wird ein gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb eröffnet. Der Genossenschaftsvertrag regelt die Anteile und Pflichten der Mitglieder (Gesellschafter). Bei der Genossenschaft steht nicht der Gewinn im Vordergrund sondern eigentlich der „bessere Erwerb“ der einzelnen Mitglieder. Dies ist insbesondere bei Einkaufsgenossenschaften bzw. Vertriebsgenossenschaften von Bedeutung. Bei einer Energiegenossenschaft, deren Mitglieder Privatpersonen sind und deren Ziel die Realisierung und der Betrieb einer Kraftwerksanlage ist, steht daher die Versorgung der Mitglieder mit der gewonnenen Energie im Vordergrund.

Die Genossenschaft hat gewissermaßen vereinsähnlichen Charakter. Muster für Genossenschaftsverträge (Satzungen) sind bei den Genossenschaftsverbänden erhältlich.

Eine Übertragung und Vererbung eines Gesellschafteranteils mit unbeschränkter Haftung muss in der Satzung ausdrücklich vorgesehen sein. Bei beschränkter Haftung ist die Übertragung nur mit Zustimmung des Vorstands möglich.

Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und, bei größeren Genossenschaften, ein Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat bestehen aus Genossenschaftsmitgliedern. Alle beteiligten Mitglieder haben entsprechende Stimmrechte bei der Generalversammlung.

Beteiligung

Die Mitglieder einer Genossenschaft können natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein. Sie müssen je einen Geschäftsanteil übernehmen, der Nennbetrag der Anteile ist in der Satzung festzulegen. Die Mitgliedschaft erfolgt über eine schriftliche Beitrittserklärung und die Leistung der Einlage.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich, ein etwaiges Guthaben wird nach Ablauf eines Jahres ausbezahlt.

Haftung

Es gibt Genossenschaften mit beschränkter Haftung. Dabei ist die Haftung mit mind. dem zweifachen Betrag des Geschäftsanteils festgelegt, es besteht jedoch nur eine beschränkte Deckungspflicht. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung haften alle Mitglieder unbeschränkt und persönlich.

Mitbestimmung

Jedes Mitglied einer Genossenschaft hat ein Auskunfts- und Stimmrecht in der Generalversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von den Anteilen. Die Genossenschaft gilt daher als sehr demokratische Rechtsform. Damit ist auch das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher verbunden. Aufgrund des „gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs“ sind auch Mitwirkungspflichten mit der Mitgliedschaft verbunden.

Finanzertrag

Die Mitglieder der Genossenschaft sind gewinn- und vermögensbeteiligt und haben Anspruch auf Leistungen der Genossenschaft. Im Falle einer Energiegenossenschaft ist die Leistung die kostengünstige und sichere Versorgung mit der selbst erzeugten Energie.

Steuer

Die Genossenschaft ist körperschaftssteuerpflichtig (25 %). Die Auszahlungen an die Genossenschafter unterliegen mit 25 % der Kapitalertragsteuer, sofern es sich um natürliche Personen handelt.

Anwendbarkeit

Die Gründung einer Energiegenossenschaft ist für Gemeinden besonders attraktiv: Eine solche Genossenschaft kann von einer Gemeinde initiiert werden. Sie ist dann auch Gründungsmitglied und evtl. Betreiber der Anlage. Die Mitglieder sind Bürger oder Unternehmen aus der Region. Im Vordergrund steht neben der regionalen Unabhängigkeit sowie dem Beitrag zu den strategischen Umsetzungszielen auch eine kostengünstige Versorgung der Mitglieder mit erneuerbarer Energie. Viele Energiegenossenschaften haben ihren Ursprung im Engagement einer Kommune. Vielfach sind die kommunalen Energieversorger die treibende Kraft -

die Initiative kann im Falle des Bezirks Landeck, in dem nicht jede Gemeinde einen eigenen Energieversorger besitzt (TIWAG-Versorgungsgebiet), aber auch als direktes (Tochter-) Unternehmen der Gemeinde ins Leben gerufen werden.

Auch von Bürgern selbst entwickelte Projektideen lassen sich in Form einer Genossenschaft leicht umsetzen und garantieren den Bürgern volles Mitsprache- und Mitwirkungsrecht. Es stehen zahlreiche Hilfestellungen und Beispielprojekte zur Gründung von Energiegenossenschaften zur Verfügung. Im Mittelpunkt steht auch hierbei die Selbstversorgung der Mitglieder mit der erneuerbaren Energie aus der Anlage. Die Haftung kann durch die Gründung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung stark eingeschränkt werden. Die Gewinnausschüttung aus der Mitgliedschaft unterliegt der Kapitalertragsteuer mit 25 %.

Insbesondere für wenig komplexe Projekte mit überschaubarem Investitionsvolumen geeignet, bei denen die Genossenschaft auch den Betrieb der Anlage übernehmen kann (z. B. PV-Anlagen, kleine Biomasseanlagen). Für die Umsetzung im Bezirk Landeck kann eine Genossenschaft die Möglichkeit bieten, mit Bürgern gemeinsam ein einfaches „Vorzeigeprojekt“ im Sinne eines Bürgerkraftwerks (vorzugsweise eine PV-Anlage) zu entwickeln, sofern sich genügend Bürger engagieren.

Beispiele

- Elektrowerk Assling reg. GenmbH (AT)
- Biomasse Verarbeitungs- und Heizgenossenschaft mbH Silian-Hochpustertal (I)
- Hackschnitzel- Wärme- und Energieversorgung Söll e. Genossenschaft (AT)
- Solargenossenschaft Rosenheim eG (DE)
- Bioenergie St. Lorenzen Genossenschaft (I)
- Fernheizwerk Toblach-Innichen Genossenschaft (I)
- Energiegenossenschaft Roggwil (CH, vgl. 4.1.2)
- Schludernser Energiegenossenschaft (I, vgl. 4.1.1)

3.2.3 Offene Gesellschaft (OG)

Die offene Gesellschaft (OG) ist eine Personengesellschaft mit Rechtsfähigkeit. Sie ist, im Vergleich zur GesbR, gewerberechtsfähig, weshalb eine Gewerbeberechtigung nur vom geschäftsführenden Gesellschafter erbracht werden muss. Andererseits weist sie ähnliche Freiheiten bei der Gestaltung der Verträge auf wie die GesbR und kann formfrei gegründet werden, es erfolgt jedoch eine Eintragung im Firmenbuch. Überschreitet eine GesbR den maximalen Jahresumsatz, wird sie zur OG.

Die Haftung der Gesellschafter bei der OG bleibt unbeschränkt. Auch die OG ist nur für eine begrenzte Anzahl von Gesellschaftern geeignet. Die Anteile sind schwer übertragbar. Die Eignung für Projekte mit einer Vielzahl von Anlegern ist daher eingeschränkt.

Allgemeines

Die OG ist eine Personengesellschaft, die von mindestens 2 Gesellschaftern zum gemeinsamen Betrieb eines Unternehmens gegründet wird. Sie ist rechtsfähig und gewerberechtsfähig (die Gewerbeberechtigung muss über einen Gesellschafter erbracht werden), und ist keine juristische Person sondern eine „Gesamthandgemeinschaft“, d. h. sie ist durch die unbeschränkte, persönliche Haftung der Gesellschafter, die schwere Übertragbarkeit der Anteile sowie die Vertretung des Unternehmens durch alle Gesellschafter und ihre „Selbstorganschaft“ geprägt.

Die Selbstorganschaft einer OG bedeutet, dass die Gesellschafter das Unternehmen als Personen gemeinsam vertreten. Es wird im Regelfall ein Geschäftsführer benannt werden. Allerdings sind alle Gesellschafter geschäftsführungsbefugt und haben ein Widerspruchsrecht.

Es erfolgt die Eintragung im Firmenbuch. Ein Gesellschafterwechsel ist nur durch Zustimmung aller Gesellschafter möglich und bedarf einer Änderung im Firmenbuch. Zur Beteiligung an einer OG wird ein formfreier Konsensualvertrag abgeschlossen. Ein schriftlicher Vertrag ist nur bei Abweichen von den gesetzlichen Normen notwendig.

Beteiligung

Die Gesellschafter der OG können natürliche oder juristische Personen sowie eine andere OG oder KG oder auch eine Kapitalgesellschaft sein. Alle beteiligten natürlichen Personen sind sozialversicherungspflichtig. Zusätzlich zur klassischen offenen Beteiligung ist an einer OG im Vergleich zur GesbR auch eine stille Beteiligung möglich (vgl. 3.3.1 und 3.3.2).

Zur Beteiligung an einer OG ist keine Einlage erforderlich. Eine mögliche Einlage kann in Form einer Geld-, Sach- oder Dienstleistung erbracht werden. Der Gesellschaftsanteil an der OG richtet sich prinzipiell nach der Höhe der Einlage, im Zweifel sind alle Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt.

Eine Kündigung durch einen Gesellschafter ist nur zum Ende des Jahres unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist möglich. Alle Änderungen der Gesellschafter sind im Firmenbuch einzutragen. Die Anteile sind nur schwer übertragbar.

Haftung

Bei der OG haften alle Gesellschafter persönlich und unbeschränkt. Zusätzlich gibt es den Fall der Nachhaftung nach Ausscheiden aus dem Unternehmen.

Mitbestimmung

Alle Gesellschafter sind geschäftsführungsbefugt und haben ein Widerspruchsrecht, außerdem ein Einsichts- und Kontrollrecht. Ein Gesellschafter einer OG besitzt daher maximale Mitwirkungsbefugnisse.

Finanzertrag

Die Gesellschafter der OG sind vermögens-, gewinn- bzw. verlustbeteiligt. Die Höhe der Gewinnbeteiligung richtet sich sowohl nach dem Gesellschaftsanteil als auch nach der erbrachten Leistung der einzelnen Gesellschafter.

Steuer

Die Erträge aus der Beteiligung an einer OG unterliegen bei natürlichen Personen der Einkommensteuer. Damit ist die Erstellung einer ESt-Erklärung notwendig, was zu einem höheren Verwaltungsaufwand bei den beteiligten Bürgern führen kann.

Anwendbarkeit

Die offene Gesellschaft ist für eine größere Anzahl von Beteiligungen nicht besonders geeignet. Dies liegt zum Einen daran, dass die Gesellschafteranteile nicht leicht übertragbar sind. Zum Anderen gilt für alle Gesellschafter eine Geschäftsführungsbefugnis sowie eine unbeschränkte Haftung, weshalb sie für eine reine Finanzanlage ohne Interesse an der Mitwirkung am Unternehmen in Form einer offenen Beteiligung nicht gewählt werden sollte. Allerdings ist bei der OG - im Vergleich zur GesbR - auch eine Beteiligung als stiller Gesellschafter

möglich, wodurch sich sowohl die Vollhaftung als auch die Mitwirkungspflicht umgehen lassen. Allerdings ist dabei in beiden Fällen von den beteiligten Bürgern immer eine Einkommensteuererklärung zu erstellen.

Bei der OG steht grundsätzlich der gemeinsame Unternehmenszweck im Vordergrund, an dem sich alle Gesellschafter gleichermaßen beteiligen. Die OG ist daher, wie auch die GesbR und die Genossenschaft, vor allem für weniger komplexe Projekte (z. B. PV, kleine Windkraftanlagen, kleine Biomasse) geeignet, bei denen Bau und Betrieb durch Bürger oder die Gemeinde selbst übernommen wird, findet dort jedoch nicht allzu oft Anwendung. Zwar ist die relativ flexible vertragliche Gestaltbarkeit ein Vorteil der OG, diesen Vorteil bringen jedoch auch die GesbR und die Genossenschaft mit. Prinzipiell ist die Form einer OG für kleine Anlagen dann sinnvoll, wenn eine Genossenschaft als Rechtsform ausscheidet und der Umfang der GesbR zu klein wird, bzw. die Beteiligung durch stille Gesellschafter gewünscht ist. Auch die OG ist eine theoretische Möglichkeit der Umsetzung von Bürgerkraftwerken, die jedoch nicht oft Anwendung findet. Prinzipiell kann im Bezirk Landeck ein Bürgerkraftwerk als OG, sofern sich die dazu notwendigen engagierten Bürger finden, umgesetzt werden. Das Modell ist jedoch nicht besonders relevant, da andere Rechtsformen mehr Vorteile aufweisen.

Beispiele

- Hackschnitzel- und Heizgemeinschaft Esternberg OG (AT)

Für die Gesellschaftsform der OG wurden kaum Beispiele in der Praxis als Referenz gefunden. Obwohl prinzipiell eine Anwendung für kleinere und mittlere Anlagen denkbar ist, gestalten sich die anderen Optionen dennoch attraktiver und bieten mehr Vorteile für eine Umsetzung.

3.2.4 Kommanditgesellschaft (KG)

Die Kommanditgesellschaft (KG) ist der OG sehr ähnlich, mit dem wesentlichen Unterschied, dass nur der Komplementär voll haftet. Der Kommanditist ist dagegen nur mit seiner Einlage haftend, wodurch die KG wesentliche Vorteile für eine Kapitalanlage mit sich bringt, bei der die Anleger nicht direkt am Geschäft mitwirken und daher auch nicht persönlich haften wollen.

Die KG ist wie alle Personengesellschaften für eine begrenzte Anzahl von Gesellschaftern gut geeignet, wobei es auch Beispiele von KGs bei Windinvestmentunternehmen gab, die hunderte Kommanditisten an ihren Windparks beteiligten. Allerdings ist hier eine andere Form der Beteiligung im Normalfall sinnvoller (beteiligungsähnliche Form wie bspw. Genussrechte).

Allgemein

Die Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft und keine juristische Person. Sie ist rechtsfähig und es erfolgt eine Eintragung im Firmenbuch.

Die KG ist eine Variante der OG mit der zentralen Eigenschaft, dass es zu den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern (Komplementäre, mind. 1) auch beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditisten, auch mind. 1) gibt. Das Risiko für den Kommanditisten ist beschränkt, damit ist für ihn auch keine Geschäftsführung möglich. Die Vertretung und Geschäftsführung der KG erfolgt in der Regel durch die Komplementäre.

Die KG ist gewerberechtsfähig: Die Gewerbeberechtigung muss über zumindest einen Gesellschafter erbracht werden. Es gibt bei der KG einen gewissen vertraglichen Spielraum zur Gestaltung der Gesellschaft. Die Gründung erfolgt über einen formfreien Konsensualvertrag, ein

schriftlicher Vertrag ist insbesondere bei Abweichen von den gesetzlichen Normen notwendig.

Beteiligung

Die Gesellschafter der KG können natürliche oder juristische Personen sowie eine andere KG oder OG oder auch eine Kapitalgesellschaft sein. Die Einlage des Kommanditisten ist frei wählbar und wird in Geld- oder Sachwerten bzw. Dienstleistungen erbracht. Die Höhe der Haftsumme muss im Firmenbuch eingetragen werden, die Höhe der Einlage kann von dieser Summe abweichen. Der Kommanditanteil ist vererblich bzw. übertragbar, jede Änderung erfordert jedoch eine Eintragung im Firmenbuch.

Haftung

Für den Kommanditisten ist die Haftung auf die Einlage beschränkt. Der Komplementär haftet dagegen persönlich und unbeschränkt.

Mitbestimmung

Der Komplementär ist geschäftsführungsberechtigt und hat somit die maximalen Mitbestimmungsbefugnisse. Der Kommanditist dagegen hat eingeschränkte Rechte, allerdings ist eine Zustimmung des Kommanditisten bei „nicht betriebsgewöhnlichen Geschäften“ erforderlich. Er besitzt daher bei gewöhnlichen Geschäften kein Widerspruchs- und Mitspracherecht, hat allerdings Anspruch auf Auskunft sowie ein Recht auf Einsicht in die Bücher.

Finanzertrag

Die Beteiligung an einer KG beinhaltet eine Vermögens-, Gewinn- und Verlustbeteiligung. Das gilt gleichermaßen für die Komplementäre als auch die Kommanditisten.

Steuer

Die Gesellschafter, sofern sie natürliche Personen sind, sind mit ihren Gewinnen aus der KG einkommensteuerpflichtig. Damit ist die Erstellung einer ESt-Erklärung notwendig, was zu einem höheren Verwaltungsaufwand bei den beteiligten Bürgern führen kann.

Anwendbarkeit

Die KG bietet vor allem für komplexere Projekte mit höherem Investitionsvolumen und unterschiedlichen Projektpartnern geeignete Grundlagen. Sie ist zwar, wie die OG, nicht für eine sehr hohe Zahl von Einzelanlegern geeignet, durch die beschränkte Haftung und die Entbindung von einer gemeinsamen Geschäftsführung beim Kommanditisten ist sie jedoch für Beteiligungen von Bürgern und Unternehmen attraktiv, die insbesondere einen Finanzertrag wünschen und ein reduziertes Mitbestimmungsrecht in Kauf nehmen. Dafür ist auch kein besonderes Engagement der Kommanditisten erforderlich. Allerdings kann sie zu einem höheren Verwaltungsaufwand bei den Anlegern führen, da von natürlichen Personen eine Einkommensteuererklärung zu erstellen ist.

Für ausschließliche Bürgerkraftwerke von engagierten Bürgern wird sich die KG daher nicht als ideale Rechtsform erweisen, weil nur die Komplementäre voll in die Unternehmenstätigkeit eingebunden sind. Für die Kommanditisten bleiben lediglich ein Widerspruchsrecht und ein Recht auf Einsichtnahme in die Bücher.

Für Gemeindeprojekte im Zuge der Umsetzung des Energieleitbilds Bezirk Landeck kann die Gründung einer KG eine durchaus sinnvolle Option darstellen. Der geschäftsführende Kom-

plementär wäre dabei die Gemeinde, die Kommanditisten könnten regionale Unternehmen bzw. Bürger oder auch Agrargemeinschaften etc. sein. Allerdings ist auch für die Gemeinde die folgende Sonderform der GmbH & Co KG durch die beschränkte Haftung des Komplementärs ggf. noch attraktiver.

Beispiele

- Biomasse Waldzell-Hermandinger KG (AT)
- Biomasseheizwerk Reinisch KG (AT)
- Krehers Windpark KG (DE, Voigtsdorfer Höhe, Erzgebirge)

3.2.5 Sonderform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft (GmbH und Co KG)

Grundsätzlich gelten die Eigenschaft und rechtlichen Grundlagen der Kommanditgesellschaft (KG). Allerdings ist bei dieser Sonderform der KG der einzig unbeschränkt haftende Gesellschafter eine GmbH (juristische Person), wodurch keine natürliche Person voll und persönlich haftet.

Die GmbH & Co KG zeichnet sich durch eine flexible Vertragsgestaltung aus, die auf den Grundlagen der KG beruht. Dies ist insbesondere im Vergleich zur Gründung einer reinen GmbH attraktiv. Die beschränkte Haftung der Kommanditisten (meist natürliche Personen), welche im Regelfall mit der unbeschränkten Haftung der GmbH als Komplementär gekoppelt wird, ist ein wesentlicher Vorteil gegenüber der „reinen“ KG. Allerdings ist dafür sowohl die Gründung einer GmbH als auch einer KG notwendig (sofern die geschäftsführende GmbH nicht schon existiert), weshalb die GmbH & Co KG durch einen hohen Gründungsaufwand gekennzeichnet ist. Auch ist von den Kommanditisten, sofern sie natürliche Personen sind, eine Einkommensteuererklärung zu erstellen, was ebenfalls zu einem höheren Aufwand führen kann.

Die GmbH führt und vertritt die KG nach außen, Geschäftsführer der KG ist der Geschäftsführer der GmbH. Die Gewerbeberechtigung muss durch die KG gestellt werden. Die KG ist der Dienstgeber (die GmbH hat keine Angestellten).

Die Besteuerung bei der GmbH und Co KG erfolgt ebenfalls nach einem gemischten System: Die Gewinne der GmbH sind körperschaftsteuerpflichtig (25 %) und die Gewinnausschüttung der GmbH unterliegt mit 25 % der Kapitalertragsteuer. Die Kommanditisten sind jedoch einkommensteuerpflichtig, sofern sie natürliche Personen sind.

Anwendbarkeit

Die GmbH & Co KG vereint die Vorteile der KG mit der einer GmbH. D. h. dass es im Vergleich zur KG einerseits keine voll haftenden Gesellschafter gibt, andererseits kommen die schwierigeren Gründungsbedingungen der GmbH hinzu, die als Komplementär der Gesellschaft wirkt. Geeignet ist die GmbH & Co KG insbesondere für Gemeindeprojekte, für die die Gemeinde eine GmbH gründet, und damit die Geschäftsführung der GmbH & Co KG übernimmt. Die Kommanditisten können regionale Unternehmen bzw. Bürger oder auch Agrargemeinschaften etc. sein. Finanziert wird die Anlage größtenteils über die Einlagen der Kommanditisten, die im Gegenzug eine Gewinnbeteiligung sowie ein Widerspruchsrecht bzw. Recht auf Einsichtnahme in die Bücher erhalten. Die Gemeinde ist jedoch in der Geschäftsführung nicht wesentlich von den Kommanditisten beeinflusst. Die Form der GmbH & Co KG stellt damit eine sehr attraktive Möglichkeit zur Realisierung von Anlagen im Bezirk Landeck im Zuge der Umsetzung des Energieleitbilds dar.

Beispiele

- Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG (DE)
- Windpower GmbH & Co. Windkraftwerk Regensburg KG (DE)
- Gedeo mbH & Co. Wasserkraftwerk Linach KG (vgl. 4.2.1) (DE)

3.2.6 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine besonders beliebte Rechtsform für mittelgroße Betriebe und kann damit für komplexere Projekte mit höherem Investitionsvolumen und komplexerer Organisationsstruktur Anwendung finden.

Sie kann grundsätzlich von einer einzelnen Person gegründet werden. Die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt und die einzelnen Gesellschafter haften nur mit ihrer Einlage. Sie haben keine Mitwirkungspflicht, jedoch Stimmrechte in der Generalversammlung. Allerdings ist durch die Erbringung der Stammeinlage sowie sonstige Gründungskosten eine gewisse Hürde gegeben.

Allgemeines

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft, eine juristische Person, und ist auf eine größere Zahl an Gesellschaftern ausgelegt. Eine Eintragung im Firmenbuch ist erforderlich. Das Mindestkapital (= Stammkapital) beträgt mind. 35.000 EUR, eine Erhöhung des Stammkapitals bedarf einer Satzungsänderung und damit eines Beschlusses der Gesellschafter.

Die GmbH ist gewerberechtsfähig, die Gewerbeberechtigung ist über den Geschäftsführer zu erbringen.

In gewissem Rahmen ist bei der GmbH eine individuelle vertragliche Gestaltbarkeit vorhanden. Diese ist weitaus höher als bei der AG, nicht jedoch so flexibel wie bei den Personengesellschaften.

Die Organe der GmbH sind die Generalversammlung, ein Aufsichtsrat (bei größeren GmbHs) und die Geschäftsführung. Der Geschäftsführer muss nicht selbst Gesellschafter sein. Die Gesellschafter haben keine Mitwirkungspflicht.

Der Aufwand für die Gründung einer GmbH ohne besondere vertragliche Regelungen ist überschaubar. Allerdings ist durch das Mindeststammkapital die Gründung einer GmbH für sehr kleine Unternehmen nicht immer attraktiv.

Beteiligung

Die Beteiligung an einer GmbH erfolgt in Form einer Kapitalbeteiligung. Dabei erhält der Gesellschafter einen Anteil, seine Stammeinlage. Die Anteile sind übertragbar, bedürfen jedoch einer Eintragung im Firmenbuch.

Haftung

Die Haftung der Gesellschafter ist auf die Einlage beschränkt. Es haftet nur die GmbH mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Mitbestimmung

Jeder Gesellschafter besitzt ein Stimmrecht in der Generalversammlung. Die Anzahl der Stimmen ist dabei abhängig von der Anteilshöhe, d. h. der prozentuellen Beteiligung an der

GmbH. Außerdem besitzen die Gesellschafter ein Auskunfts- und Kontrollrecht sowie ein Recht auf Einsicht in die Bücher.

Finanzertrag

Als Ertrag für seine Einlage erhält jeder Gesellschafter eine Gewinnbeteiligung.

Steuer

Die Gewinne der GmbH werden mit 25 % Körperschaftssteuer besteuert. Die Mindestkörperschaftsteuer, unabhängig von Gewinn oder Verlust, beträgt 1.750 EUR. Die Gewinnausschüttung an die Gesellschafter erfolgt abzüglich 25 % Kapitalertragsteuer.

Anwendbarkeit

Nicht zuletzt das Mindeststammkapital der GmbH bei Gründung sowie die Mindestkörperschaftssteuer (auch im Falle eines Verlusts) machen die GmbH für Projekte mit geringem Investitionsvolumen (z. B. kleine PV-Anlage) wenig attraktiv. Auch die Ausrichtung für eine größere Zahl von Gesellschaftern spricht für eine ideale Anwendung der GmbH bei komplexeren Projekten evtl. auch mit mehreren Projektpartnern bzw. einem höheren Investitionsvolumen.

Gegründet werden kann die GmbH von einer einzelnen Person oder Körperschaft, beispielsweise auch von einer Kommune. Finanziert wird sie dann über die Stammeinlagen der Gesellschafter, die im Falle einer Gründung durch eine Kommune dann die Bürger und Unternehmen der Region sein können. Die Anteile sind leicht übertragbar und sind mit einem Mitspracherecht in der Generalversammlung verbunden, ohne jedoch eine persönliche Haftung der Beteiligten oder eine Mitwirkungspflicht vorzusehen. Die GmbH ist daher für Gemeinden (als Gründer der GmbH) eine attraktive Wahl bei unterschiedlichen Anlagen, an denen auch Bürger und Unternehmen aus der Region beteiligt werden sollen.

Bei komplexeren Anlagen, bei denen Bau und Betrieb nicht ausschließlich bei der Gemeinde liegen, wird die Betreibergesellschaft sehr oft in Form einer GmbH gegründet. Oft sind dies Tochterunternehmen eines Energieversorgers oder gemeinsame Gründungen von Wirtschaftskonsortien. Hier bietet die GmbH auch für eine Beteiligung der Gemeinde oder eine direkte Beteiligung von betroffenen Bürgern und Unternehmen sehr gute Voraussetzungen.

Die Gründung einer GmbH kann damit insbesondere bei größeren Windkraftanlagen, Wasserkraftwerken, Biomasse- bzw. Biogasanlagen eine gute Wahl darstellen und eignet sich sowohl für die Gründung durch die Unternehmen, die das Projekt in die Region bringen (Energieversorger, Wirtschaftskonsortien etc.) als auch für eine eigene Projektentwicklung durch eine Kommune. In beiden Fällen wird die GmbH den Betrieb der Anlage übernehmen. Weiters eignet sich eine GmbH auch für eine Gesellschaft, die im Lauf der Zeit mehrere Anlagen baut und betreibt. Der Beteiligte ist dann sozusagen an den unterschiedlichen Anlagen der Betreibergesellschaft beteiligt.

Nicht besonders geeignet ist die Gründung einer GmbH für ein „Bürgerkraftwerk“, d. h. für die selbständige Entwicklung und Realisierung einer Anlage durch Bürger, weil sie für kleine Anlagen zu hohe Kosten sowie rechtliche Einschränkungen mit sich bringt. Für die Umsetzung des Energieleitbilds Bezirk Landeck wird die GmbH eine für mehrere konkrete Projekte zu prüfende Rechtsform darstellen, da sie sowohl für Anlagen, die von den Gemeinden selbst gebaut und betrieben werden, als auch für Gemeinde-Kooperationsprojekte geeignet sein kann.

Beispiele

- Ortswärme Zams GmbH (AT)
- SEBA Mureck GmbH (AT)
- SKW Sonnenkraftwerk GmbH, St. Veit a. d. Glan (AT)
- Fernwärme Vahrn-Brixen Konsortial GmbH (I)
- Fernheizwerk Sexten GmbH (I)

3.2.7 Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft (AG) ist eine Kapitalgesellschaft, die besonders für viele Beteiligte und damit für Kraftwerksanlagen, bei denen viele Einzelanleger geplant sind, ausgerichtet ist. Sie ist aber auch durch ihre hohen Gründungs- und Fixkosten sowie den hohen Verwaltungsaufwand nicht für Bürgerkraftwerke geeignet. AGs werden aktuell für Windinvestments und Ökostromprodukte gegründet, um einen unkomplizierten Erwerb sowie eine leichte Übertragbarkeit für viele Privatanleger zu gewährleisten und für die Anlage eine Finanzierung über Eigenkapital aus einer Vielzahl von kleinen Anlegern zu ermöglichen.

Allgemeines

Die AG ist eine Kapitalgesellschaft, eine juristische Person und rechtsfähig. Das Grundkapital (mind. 70.000 €) wird in Aktien erbracht. Eine AG kann grundsätzlich durch eine einzelne Person gegründet werden.

Der Gesellschaftsvertrag muss in notarieller Form erfolgen, es wird eine Eintragung im Firmenbuch notwendig. Die AG ist gewerberechtsfähig, die Gewerbeberechtigung ist über den Vorstand zu erbringen.

Die Organe der AG sind die Hauptversammlung, der Vorstand sowie der Aufsichtsrat. Die Berufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mind. 3 Mitgliedern, die Zahl richtet sich jedoch nach der Höhe des Grundkapitals.

Beteiligung

Die Beteiligung kann in Form von Bar- oder Sacheinlagen geleistet werden. Die Beteiligung erfolgt in Form von Aktien (Wertpapieren) am Grundkapital. Mit der Aktie sind alle Rechte und Pflichten des Gesellschafters verbunden. Die Aktien sind Namensaktien oder bei börsennotierten AGs Inhaberaktien. Inhaberaktien sind leicht übertragbar, Namensaktien dagegen werden im Aktienbuch eingetragen und eine Übertragung ist an die Zustimmung der Gesellschafter gebunden. Jede Aktie hat einen Nennbetrag. Sie können jedoch für einen höheren Betrag ausgegeben werden.

Haftung

Es haftet nur die Gesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die einzelnen Gesellschafter haften nur mit ihrer Einlage.

Mitbestimmung

Der Aktionär hat ein Stimmrecht sowie Auskunfts- und Widerspruchsrecht sowie ein Recht auf Einsicht in die Bücher. Das Stimmrecht wird in der Hauptversammlung geltend gemacht.

Finanzertrag

Der Ertrag für die Einlage erfolgt in Form einer Dividendenausschüttung an die Aktionäre.

Steuer

Die Gewinne der AG unterliegen der Körperschaftsteuer (25 %). Es gilt eine Mindestkörperschaftsteuer von 3.500 EUR, die unabhängig von Gewinn oder Verlust anfällt. Die Dividende der Aktionäre wird mit 25 % Kapitalertragsteuer besteuert.

Anwendbarkeit

Die Rechtsform der AG eignet sich besonders für Projekte, bei denen eine große Zahl von Einzelanlegern vorgesehen ist, da sich diese Beteiligungen im Rahmen einer AG leicht umsetzen lassen. Es werden dafür Aktien in größerer Zahl ausgegeben. Bei Inhaberaktien ist eine sehr leichte Übertragbarkeit sichergestellt. Die Anleger bekommen eine Dividende und haben Stimmrechte in Höhe ihrer Anteile bei der Hauptversammlung. Eine finanzielle Beteiligung durch eine größere Zahl von betroffenen Bürgern oder Unternehmen aber auch von privaten Einzelanlegern, die nicht unmittelbar betroffen sind, ist damit möglich. Für die Gesellschaft steht dabei vor allem die Finanzierung der Anlage oder auch mehrerer Anlagen im Vordergrund. Für die Aktionäre eine finanzielle Beteiligung mit Stimmrechten, die jedoch relativ unverbindlich bleibt.

Zwar kann auch eine Gemeinde Aktionär bei einer Betreibergesellschaft werden, ggf. auch Großaktionär, bzw. kann prinzipiell für ein kommunales Projekt auch die Gesellschaftsform der AG gewählt werden, es ist dies bei Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien jedoch keine häufig gewählte Lösung. Vielmehr arbeiten insbesondere Windparkentwickler bzw. -betreiber gerne mit dieser Form der Finanzierung durch Einzelanleger. Daher wird die Form der AG für die Umsetzungsmaßnahmen im Bezirk Landeck i. A. nicht relevant sein.

Beispiele

- Windkraft Simonsfeld AG (AT)
- WEB Windenergie AG (AT)
- Ökostrom AG (AT)

3.3 Möglichkeiten der Beteiligung an den Gesellschaften

Obwohl der Beitrag eines Projekts zur Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung wesentlich von der Wahl der Rechtsform für die Gesellschaft, welche die Anlage baut und betreibt, abhängt, sind durch die richtige Auswahl der Beteiligungsform an der Gesellschaft ebenfalls zahlreiche Eigenschaften verbunden, die für die Bewertung der Eignung eines Modells entscheidend sein können. So ist die klassische und „wahre“ Beteiligung an einer Gesellschaft als Mit-Gesellschafter (offene Beteiligung) praktisch direkt verbunden mit den Vor- und Nachteilen der gewählten Rechtsform. Allerdings kann durch stille Beteiligungen bzw. durch beteiligungsähnliche Modelle zusätzliche Attraktivität im Hinblick auf die drei Hebel zur Verbesserung der Akzeptanz, d. h. die regionale Wertschöpfung und Unabhängigkeit, ein persönliches Mitspracherecht sowie ein persönlicher, finanzieller Ertrag für die Betroffenen, geschaffen werden. Auch hier ist wieder die Unterscheidung zu treffen, inwieweit ein Modell für einfache 100 %-Bürgerkraftwerke oder komplexere kommunale und regionale Projekte, an denen nur zu einem Teil Gemeinden und Bürger integriert werden sollen, geeignet ist.

Im Folgenden werden die möglichen Beteiligungsformen mit ihren Vor- und Nachteilen dargestellt und ihre Eignung für die unterschiedlichen Anwendungen untersucht. In Tabelle 2

(vgl. Kapitel 3.4) werden die Vor- und Nachteile der möglichen Beteiligungsformen als Übersicht noch einmal zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Offene (direkte) Beteiligung

Die offene (direkte) Beteiligung ist die Beteiligung als klassischer Gesellschafter an einem Unternehmen. Somit gelten für die Bewertung einer offenen Beteiligung die Eigenschaften der Rechtsform des Unternehmens, an dem eine Beteiligung geplant ist (vgl. 3.2).

Eine offene (direkte) Beteiligung kann über eine natürliche oder eine juristische Person erfolgen. Durch die offene Beteiligung an einem Unternehmen werden Kapitalanteile des Unternehmens erworben und der Beteiligte wird damit Miteigentümer bzw. Gesellschafter des Unternehmens. Eine offene Beteiligung kann bei den unterschiedlichen Rechtsformen getätigt werden. Dies gilt auch für die Aktien einer AG, obwohl sie im allgemeinen Sprachgebrauch nicht als direkte Beteiligungen geführt werden. Meist wird als Form einer direkten Beteiligung die des Kommanditisten, eines Gesellschafters einer GmbH & Co KG bzw. einer GmbH gewählt. Je nach Rechtsform ist eine Eintragung im Firmenbuch notwendig. Die Anteile sind mitunter nur schwer übertragbar.

Die offene Beteiligung bietet die höchste Form der Transparenz, da mit ihr sowohl Kontroll- als auch Stimmrechte verbunden sind. Gleichzeitig kann durch die direkte Beteiligung am Unternehmen vom Erfolg des Unternehmens profitiert werden. Die Haftung ist nicht immer eingeschränkt, kann aber meist vertraglich beschränkt werden. Offene Beteiligungen dienen einer langfristigen Anlage, da meist in junge Unternehmen investiert wird und die Erfolgchancen und damit eine höhere Rendite erst mit einer längeren Laufzeit besser werden.

Durch eine offene Beteiligung ist der Mit-Gesellschafter am gemeinsamen Betrieb des Unternehmens interessiert. Es ist keine reine Finanzanlage.

Ob die Erträge aus der Beteiligung der Kapitalertragsteuer oder der Einkommensteuer unterliegen, hängt davon ab, ob es sich beim Unternehmen um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt. Im Falle einer Personengesellschaft ist der Gewinnanteil einkommensteuerpflichtig, im Falle einer Kapitalgesellschaft unterliegt der Unternehmensgewinn der Körperschaftsteuer (25 %) und der Gewinnanteil des Gesellschafters wird abzüglich 25 % Kapitalertragsteuer ausgeschüttet.

Die offene Beteiligung an einer Gesellschaft kann im Falle einer Personengesellschaft auch in Form einer Sachleistung erfolgen, bei einer Kapitalgesellschaft jedoch nur in Form einer Geldleistung.

Die Frage, ob eine offene Beteiligung sinnvoll ist, hängt dabei von der für die Anlage gewählten Rechtsform ab. Besonders bei einer GesbR ist ein Gesellschaftersanteil einfach und formlos zu erwerben. Bei einigen Gesellschaftsformen (z. B. OG, KG, GmbH) ist die Eintragung der Einlage im Firmenbuch erforderlich.

Anwendungsmöglichkeiten

Grundsätzlich erfüllt die direkte Beteiligung alle Voraussetzungen, die im Hinblick auf eine Verbesserung der Akzeptanz neuer Erneuerbaren-Erzeugungsanlagen erfüllt werden müssen. Durch die Gewinn- und teilweise Vermögensbeteiligung ist der Mitgesellschafter direkt am finanziellen Erfolg des Unternehmens beteiligt und kann durch seine umfassenden Stimm- und Kontrollrechte direkt an den Entwicklungen mitwirken. Als Nachteile der offenen Beteiligung sind der hohe Verwaltungsaufwand bei Erwerb und Übertragung der Beteiligung und die vielfach unbeschränkte Haftung anzuführen, die jedoch teilweise vertraglich verbessert werden kann. Auch die Mitwirkungspflicht der Gesellschafter bei einigen Gesellschaftsfor-

men kann sich negativ auf die Attraktivität auswirken. Andererseits kann bei von Bürgern selbst initiierten Projekten eben diese Mitwirkung durchaus gewünscht sein. Bei einer großen Zahl von Beteiligten ist die offene Beteiligung weniger sinnvoll, es sei denn es handelt sich um den Erwerb von Aktien oder Gesellschaftsanteilen einer GmbH.

Im Sinne einer direkten Einbindung der Betroffenen in der Region der geplanten Anlage ist eine offene Beteiligung jedenfalls eine der wertvollsten Beteiligungsoptionen.

Anwendung findet die offene Beteiligung insbesondere wenn Gemeinden, Bürger oder Unternehmen Gesellschafter einer GesbR, OG, KG oder einer GmbH oder Mitglieder einer Genossenschaft werden. Auch der Erwerb von Aktien wird hier unter die Form der offenen Beteiligung gefasst. Dies kann je nachdem, ob es sich um eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft handelt, sowohl für einfache sowie komplexere Projekte sinnvoll sein und hängt von der Wahl der Rechtsform ab. Hinweise zur Eignung finden sich daher bei der Beschreibung der einzelnen Rechtsformen (vgl. 3.2).

Beispiele

- Bürgerbeteiligungs-Photovoltaikanlage Nofels GesbR (AT, vgl. 4.1.1)
- Elektrowerk Assling reg. GenmbH (AT)
- Schludernser Energiegenossenschaft (I, vgl. 4.1.1)
- Biomasse Waldzell-Hermandinger KG (AT)
- Hackschnitzel- und Heizgemeinschaft Esternberg OG (AT)
- Gedeo mbH & Co. Wasserkraftwerk Linach KG (DE, vgl. 4.2.1)
- SEBA Mureck GmbH (AT)
- Windkraft Simonsfeld AG (AT, vgl. 4.2.2)

3.3.2 Stille Beteiligung

Eine (typisch) stille Beteiligung ist grundsätzlich an allen Gesellschaftsformen möglich, die im UGB geregelt werden. Die einzige Ausnahme ist damit die GesbR.

Es erfolgt keine Eintragung im Firmenbuch, da die stille Beteiligung eine sog. „Innengesellschaft“ darstellt, die nach außen gemeinhin nicht sichtbar wird. Eine Ausnahme stellt die AG dar. Bei einer stillen Beteiligung an einer AG kommt es zu einer Veröffentlichung der Beteiligung.

Bei der stillen Beteiligung werden Kapitalanteile erworben, wofür dem stillen Gesellschafter ein entsprechender Gewinnanteil zusteht. Die Haftung ist auf die Einlage beschränkt. Kontroll- und Stimmrechte sind mit der stillen Beteiligung nicht verbunden.

Die Beteiligung wird steuerrechtlich als Miteigentum betrachtet, wodurch die Gewinne je nach Gesellschaftsform der Einkommensteuer unterliegen, was für den beteiligten Bürger auch heißt, dass die Erstellung einer Einkommensteuererklärung notwendig werden kann, was die Attraktivität der stillen Beteiligung ggf. einschränkt.

Eine stille Beteiligung ist wie das partiarische Darlehen sowie die Genussrechte eine Mezzanine Finanzierungsform, weil es eine Mischform aus Fremd- und Eigenkapital darstellt und sowohl als Fremd- als auch als Eigenkapital behandelt werden kann. Wird die stille Beteiligung als eigenkapitalähnlich behandelt, steigt die Eigenkapitalquote des Unternehmens und somit die Möglichkeit zu mehr Fremdkapitalfinanzierung. Trotz erhöhtem Eigenkapital ändert sich nichts an der Entscheidungsfähigkeit der bisherigen Gesellschafter.

Anwendungsmöglichkeiten

Da die stille Beteiligung mit relativ geringem organisatorischen Aufwand durchführbar ist, eignet sie sich insbesondere für eine Kapitalanlage durch Gemeinden, Bürger oder Unternehmen, die auf eine reine Gewinnbeteiligung abzielt, ohne eine weitere Einbindung in die Geschäftstätigkeit der Betreibergesellschaft zu verfolgen.

Für die Betreibergesellschaft stellt die stille Beteiligung eine sehr attraktive Form der Finanzierung bzw. der regionalen Beteiligung dar, die keinerlei Einschränkung der Geschäftstätigkeit durch Einmischung bedeutet. Sie ist auch für viele Anleger mit überschaubarem Aufwand durchführbar und nach außen nicht sichtbar. Es gelten frei vertragliche Regelungen. Insofern ist die Beteiligung von stillen Gesellschaftern am Unternehmen besonders für Kraftwerksbetreiber interessant, die entweder eine zusätzliche Finanzierung benötigen oder eine Beteiligung durch Gemeinden und Bürger nur aus einem Grund wünschen: um sie stärker in das Projekt miteinzubeziehen, ohne ihnen direkt Mitbestimmungsrechte einzuräumen. Dies kann beispielsweise bei Windparks und Biomasseanlagen zielführend sein, bei denen alle nötigen Beteiligten für Planung, Bau und Betrieb schon feststehen, eine Beteiligung der regionalen Stakeholder aber eine strategische Verbesserung bedeutet.

Auf der anderen Seite kann durch die Gewinnbeteiligung eine Bindung der stillen Gesellschafter an das Unternehmen erfolgen, da der Unternehmenserfolg zu einem persönlichen Interesse für den Beteiligten wird. Daher ist die stille Beteiligung der Gemeinde oder der Bürger an einem Projekt eine gute Möglichkeit der emotionalen Bindung und der Identifikation mit der Anlage. Allerdings ist durch die fehlenden Stimmrechte bei der typischen stillen Beteiligung keine Mitbestimmung möglich. Auch eine Verbesserung der regionalen Unabhängigkeit wird im Falle eines Projekts, das von Partnern aus der Wirtschaft realisiert wird, nicht unbedingt erreicht. Die stille Beteiligung kann aber auch für eine gemeindeeigene Anlage, für die keine offiziellen Mit-Gesellschafter (der stille Gesellschafter ist sozusagen „nicht sichtbarer“ Mit-Eigentümer) vorgesehen sind, eine einfache und konstruktive Lösung zur Akzeptanzsteigerung unter den Betroffenen darstellen.

Für welche Anlagen eine stille Beteiligung besonders sinnvoll ist, hängt auch stark davon ab, welche Rechtsform für die Betreibergesellschaft gewählt wird (vgl. 3.2).

Beispiele

- Solarbürgerkraftwerk Bregenz (AT, vgl. 4.1.4)

3.3.3 Atypisch stille Beteiligung

Die atypisch stille Beteiligung ist im Vergleich zur stillen Beteiligung vertraglich durch besondere Stimm- und Kontrollrechte sowie eine über den Gewinn hinausgehende Vermögensbeteiligung gekennzeichnet, weshalb der atypisch stille Gesellschafter als Miteigentümer gehandelt wird. Die Haftung kann über die Einlage hinausgehen. Die atypisch stille Beteiligung ist jedoch leichter übertragbar als die offene Beteiligung und muss nicht ins Firmenbuch eingetragen werden. In diesem Sinne erfüllt die atypisch stille Beteiligung an einem Unternehmen alle Voraussetzungen, die eine regionale Beteiligung an einer Anlage beinhalten sollte: persönliche Einbindung der Gesellschafter durch Stimm- und Kontrollrechte und ein persönlicher Nutzen durch die Beteiligung am Unternehmenserfolg bei gleichzeitig kleinem Verwaltungsaufwand und ohne Mitwirkungspflicht.

Die atypisch stille Beteiligung ist der offenen Beteiligung sehr ähnlich und stellt eine besonders attraktive Form der Beteiligung durch Gemeinden, Bürger oder regionale Unternehmen an einer Erneuerbaren-Erzeugungsanlage dar.

Die Beteiligung wird steuerrechtlich als Miteigentum betrachtet, wodurch die Gewinne je nach Gesellschaftsform der Einkommensteuer unterliegen, was für den beteiligten Bürger auch heißt, dass die Erstellung einer Einkommensteuererklärung notwendig werden kann, was die Attraktivität der stillen Beteiligung ggf. einschränkt.

Anwendungsmöglichkeiten

Bei der (typisch) stillen Gesellschaft (vgl. 3.3.2) ist eine besonders sinnvolle Anwendung bei Projekten mit komplexerer Organisationsstruktur gegeben, die von teils überregionalen Unternehmen, beispielsweise Energieversorgern oder Wirtschaftskonsortien bzw. Investoren, realisiert und betrieben werden und die eine Beteiligung der Betroffenen (Gemeinden bzw. Bürger) vor allem zur Verbesserung der Akzeptanz des Projekts ermöglichen wollen. Im Unterschied dazu ist bei der atypisch stillen Gesellschaft eine Anwendung besonders dort sinnvoll, wo eine nach außen nicht sichtbare Beteiligung mit geringem Aufwand erfolgen soll, die jedoch Mitbestimmungsrechte bietet und keine reine Beteiligung am Gewinn sondern auch an den Verlusten und dem Gesellschaftsvermögen darstellt.

Ist der atypisch stille Gesellschafter ein betroffener Bürger, erhält er damit alle Voraussetzungen, die für eine Verbesserung der Akzeptanz notwendig sind: Mitbestimmung und finanzielle Beteiligung am Unternehmenserfolg. Nachteil ist, dass die Erstellung einer Einkommenssteuererklärung notwendig werden kann. Wenn die Gesellschaft, an der sich der Bürger beteiligt, von der Gemeinde gegründet wird, ist auch die regionale Unabhängigkeit und regionale Wertschöpfung sichergestellt. Dies ist vor allem bei kommunalen Anlagen möglich, bei denen die Gemeinde bzw. ein Gemeindeunternehmen als Betreiber fungiert. Es können dies PV- oder Biomasseanlagen oder Kleinwasserkraftwerke sein.

Aber auch als Gemeinde kann es sehr interessant sein, sich als atypisch stiller Gesellschafter an einer regionalen Anlage zu beteiligen. Dies kann beispielsweise bei den oben genannten Anlagen sinnvoll sein, die von Energieversorgern, Investoren oder großen Unternehmen verwirklicht werden sollen und für die keine Beteiligung von Einzelpersonen vorgesehen ist. Die Gemeinde sichert sich mit ihrer atypisch stillen Beteiligung ein Mitspracherecht und eine Beteiligung am Unternehmenserfolg und kann auch einen zusätzlichen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung leisten. Die Akzeptanz in der Bevölkerung kann zwar nicht unmittelbar verbessert werden, als erster Schritt zu einer regionalen Beteiligung kann diese Form der Einbindung jedoch als sehr positiv gewertet werden und ist jedenfalls auch für Wasserkraft- und Windparkprojekte eine prinzipiell geeignete Beteiligungsmöglichkeit. Für die Umsetzung im Bezirk Landeck wird die atypisch stille Gesellschaft mittelfristig insbesondere für kommunale Projekte relevant sein, an denen Bürger in einem kleinen Ausmaß beteiligt werden sollen. Hier ist sie als eine von mehreren Möglichkeiten einer indirekten Beteiligung immer auch näher zu untersuchen. Geht es um eine reine Finanzierung der Anlage durch Bürgerkapital, sind ggf. andere Modelle vorzuziehen.

3.3.4 Beteiligungsähnliches Kapital

Es gibt auch beteiligungsähnliches Kapital in Form von Beteiligungsdarlehen oder Genussrechten, die zwar prinzipiell Fremdkapital darstellen, im Falle eines Konkurses aber nachrangig behandelt werden. Dieses beteiligungsähnliche Kapital dient damit sozusagen als Haftungskapital. Es wird für lange Laufzeiten, auch ohne Tilgung, vereinbart, wodurch es dem Beteiligungskapital sehr nahe kommt. Es ist kein Mitspracherecht mit dieser Form von Beteiligungskapital verbunden.

3.3.4.1 Darlehen mit Festverzinsung (z. B. Unternehmensanleihen)

Im Gegensatz zu einer tatsächlichen (sichtbaren oder unsichtbaren) Beteiligung an der Betreibergesellschaft einer Erneuerbaren-Erzeugungsanlage gibt es auch die Möglichkeit, der Gesellschaft ein Darlehen zu gewähren, das jedoch nicht getilgt sondern ausschließlich mit einer Festverzinsung abgegolten wird. Hierzu kann das Unternehmen auch Anleihen (Wertpapiere) ausgeben, die sozusagen Schuldscheine der Anleger darstellen. Die Rückzahlung erfolgt nach Ablauf der Darlehensfrist (bei Unternehmensanleihen durch Zahlung des Nennbetrags), die individuell vereinbart werden kann. Das Darlehen stellt eine klassische Form von Fremdkapital dar und wird für die Gesellschaft in erster Linie zur Finanzierung der Anlage interessant sein. Für den Darlehensgeber stellt diese Zurverfügungstellung von Kapital eine reine Finanzanlage dar, die durch die Festverzinsung attraktive Erträge sichert und evtl. durch eine persönliche Identifikation mit dem Projekt zusätzlichen ideellen Wert gewinnt.

Anwendungsmöglichkeiten

Anwendbar ist diese Form der Fremdfinanzierung durch Einzelanleger prinzipiell für alle Arten von Anlagen und Energieträgern. Auch eine Kommune kann ein solches Darlehen gewähren, wenn sie eine Finanzanlage mit für sie interessanten Konditionen beabsichtigt und dafür ein Unternehmen aus der Region bevorzugt. Stimmrechte sind mit dieser Finanzanlage allerdings nicht verbunden. Im Mittelpunkt steht hier immer die reine Finanzanlage. Für einzelne Bürger und Unternehmen ist das festverzinsliche Darlehen ebenso eine risikoarme Finanzanlage, die aber voraussetzt, dass es Einzelanleger in der Region gibt, für die der finanzielle Ertrag (unabhängig von Mitbestimmungsmöglichkeiten und persönlicher Einbindung in das Projekt) der Treiber ist. Unternehmensanleihen sind leicht übertragbar. Für die Umsetzung im Bezirk Landeck kann die Form der festverzinslichen Darlehen für unterschiedliche Gemeindeprojekte relevant sein und wird im konkreten Fall geprüft werden. Insbesondere für Projekte, die durch Bürger mitfinanziert werden sollen (z. B. PV-Anlagen), ist diese Form näher zu untersuchen, auch wenn im Sinne einer Akzeptanzverbesserung eine Finanzierungsform mit Gewinnbeteiligung attraktiver wäre.

Beispiele

- PV Invest Apulien GmbH (AT)
- Energiegenossenschaft Roggwil EN-GE-RO (CH, vgl. 4.1.2)
- Gedea mbH (DE, vgl. 4.2.1)

3.3.4.2 Gewinndarlehen (partiarisches Darlehen)

Beim partiarischen Darlehen steht dem Darlehensgeber ein Gewinnanteil zu. Er ist also direkt und persönlich am Erfolg des Unternehmens interessiert und glaubt an dessen Erfolg. Im Vergleich zu einer stillen Gesellschaft besteht allerdings kein „gemeinsamer Betrieb“ – der Darlehensgeber ist kein „Miteigentümer“. Bei dieser Form des Darlehens wird keine Tilgung vereinbart. Bei Beendigung des Darlehensverhältnisses wird der Darlehensbetrag von der Gesellschaft zurückgezahlt.

Ein partiarisches Darlehen ist, wie auch die stille Beteiligung sowie die Genussrechte, eine Mezzanine Finanzierungsform, weil es eine Mischform aus Fremd- und Eigenkapital darstellt und sowohl als Fremd- als auch als Eigenkapital behandelt werden kann. Gewinndarlehen als eigenkapitalähnlich behandelt, steigt die Eigenkapitalquote des Unternehmens und somit die Möglichkeit zu mehr Fremdkapitalfinanzierung. Trotz erhöhtem Eigenkapital ändert sich nichts an der Entscheidungsfähigkeit der bisherigen Gesellschafter.

Anwendungsmöglichkeiten

Bei Gewährung eines partiarischen Darlehens durch einen Anleger ist kein Miteigentum am Unternehmen gegeben. Trotzdem wird der Darlehensgeber am Gewinn beteiligt und ist somit zumindest emotional mit dem Unternehmen verbunden. Der Darlehensgeber tätigt eine reine Finanzanlage mit Gewinnbeteiligung, er ist nicht weiter eingebunden und hat keine Verpflichtungen.

Diese Form der Beteiligung kann einerseits für Bürger und Unternehmen aus der Region attraktiv sein, die eine „grüne“ Finanzanlage suchen, d. h. für Anleger, die ihr Geld nachhaltig in erneuerbaren Energien anlegen wollen. Andererseits bietet es der Betreibergesellschaft den Vorteil, das Eigenkapital aufstocken zu können, ohne eine Änderung an den Gesellschaftsverhältnissen zu bewirken, weder sichtbar noch unsichtbar. Auch für eine Gemeinde kann diese Form der Beteiligung eine attraktive Lösung sein, sofern sie an einer Finanzanlage interessiert ist und vom Unternehmenserfolg profitieren möchte. Mitbestimmung ist für den Darlehensgeber in diesem Modell nicht möglich.

Bei z. B. Windparks bzw. Biomassenanlagen könnten Bürger und Unternehmen aus der Region partiarische Darlehen leisten, wenn sie eine reine Finanzanlage suchen, die einen Anteil am Gewinn aus dem Unternehmen gewährt. Damit wird eine nachhaltige, „grüne“ Geldanlage für die Anleger geschaffen, ohne für die Betreibergesellschaft die Eigentumsverhältnisse am Kraftwerk zu beeinflussen. Die vertragliche Regelung ist ohne großen Aufwand durchführbar. Obwohl Gewinndarlehen vielfach bei klassischen „grünen“ Geldanlagefonds Anwendung finden, kann auch eine Realisierung im Zuge der Umsetzungsmaßnahmen im Bezirk Landeck näher untersucht werden, da sie im Vergleich zum häufig gewählten festverzinslichen Darlehen auch eine Gewinnbeteiligung bieten und damit mehr positive Auswirkungen für die beteiligten Bürger schaffen. Gleichzeitig wird durch diese Finanzierung kein großer Mehraufwand für die Betreibergesellschaft verbunden sein. Für Gemeindeprojekte im Bezirk Landeck kann diese Form der Beteiligung eine besonders attraktive Lösung darstellen und wird ggf. bei unterschiedlichen Projektideen zu prüfen sein.

Beispiele

- Trinkwasserkraftwerk Latora (AT, vgl. 4.1.3)
- SWE SFW GmbH Energiewirtschaft (Bürgerkraftwerk Erfurt auf dem Thüringer Landtagsgebäude, DE)

3.3.4.3 Genussrechte

Mit dem Erwerb eines Genussrechts ist der Anleger am Gewinn des Unternehmens beteiligt, ohne jedoch Mitsprache- und Kontrollrechte zu erhalten. Mit dem Genussrecht ist allerdings eine Beteiligung am Verlust des Unternehmens verbunden. Wie bei den Beteiligungsdarlehen ist das Kapital im Falle eines Konkurses nachrangig zu bedienen und erfüllt damit auch die Funktion von Haftungskapital [31].

Die Genussscheine können als verbrieftes Wertpapiere (Inhaber- oder als Namenspapiere) oder als unverbrieftes Genussrechte (normale Vermögensanlage) ausgegeben werden. Bei der Ausgabe von verbrieften Genussscheinen ist allerdings ein genehmigter Wertpapierprospekt notwendig. In jedem Fall ist die Übertragbarkeit von Genussrechten gewährleistet.

Ein Genussrecht ist wie auch die stille Beteiligung sowie das partiarische Darlehen eine Mezzanine Finanzierungsform, weil es eine Mischform aus Fremd- und Eigenkapital darstellt und sowohl als Fremd- als auch als Eigenkapital behandelt werden kann. Wird das Genussrecht als eigenkapitalähnlich behandelt, steigt die Eigenkapitalquote des Unternehmens und somit

die Möglichkeit zu mehr Fremdkapitalfinanzierung. Trotz erhöhtem Eigenkapital ändert sich nichts an der Entscheidungsfähigkeit der bisherigen Gesellschafter.

Im Vergleich zur stillen Beteiligung ist der Inhaber des Genussrechts kein „Mitgeschafter“ bzw. „Miteigentümer“ sondern besitzt lediglich ein Wertpapier der Gesellschaft. Vom partiarischen Darlehen unterscheidet sich das Genussrecht vor allem dadurch, dass mit dem Genussrecht auch eine Verlustbeteiligung verbunden ist. Auch sind Genussrechte prinzipiell leicht übertragbar und mit vielen individuellen Formen und Regelungen gestaltbar.

Besonders interessant an den Genussrechten ist die Möglichkeit einer Sachdividende. Im Falle einer erneuerbaren Erzeugungsanlage könnte dadurch die Option einer physischen Energielieferung anstatt eines Geldflusses vereinbart werden, was dem Beteiligten in erster Linie eine persönliche Energieautonomie, einen persönlichen Energiebezug aus einem erneuerbaren Energieträger sowie eine noch stärkere emotionale Bindung an das „Produkt“ ermöglicht.

Anwendungsmöglichkeiten

Die Beteiligung durch die Vergabe von Genussrechten ist für viele unterschiedliche Anlagen interessant. Sie wird besonders dann attraktiv, wenn ohne großen Verwaltungsaufwand eine größere Zahl von Anteilen (mit hoher vertraglicher Flexibilität) vergeben werden soll. Eine Ausgabe von Genussscheinen ist prinzipiell bei allen Gesellschaftsformen möglich. Sie wird in Form von Wertpapieren ausgegeben und ist damit auch leicht übertragbar. Zur Gewinn kommt auch eine Verlustbeteiligung, allerdings ist keine Mitsprachemöglichkeit mit einem Genussrecht verbunden. Obwohl die Beteiligung in Form von Genussscheinen für den Bürger keinen wesentlichen Unterschied zum Gewinndarlehen betreffend der Hebel der Akzeptanzverbesserung darstellt, weil kein Mitspracherecht bzw. keine „Mitbetreiberschaft“ besteht, kann der Genussschein vor allem für die Umsetzung einer physischen Belieferung mit Energie aus der Anlage in Form einer sog. Sachdividende einen wesentlichen Vorteil bringen. Damit erfüllt die Beteiligung in Form von Genussrechten in idealer Weise die Anforderungen an eine Bürgerbeteiligung.

Besonders geeignet sind Genussrechte daher für Anlagen, deren erzeugte Energie zum Teil an die beteiligten Bürger verteilt werden soll. Im Unterschied zu Genossenschaften, die ebenfalls ihre Mitglieder mit dem eigenen Produkt versorgen, können die Genussscheine insbesondere für Biomasse- und Wasserkraftanlagen Anwendung finden, welche die erzeugte Energie u. a. auch regional absetzen möchten. Für eine Versorgung mit der Energie aus der Anlage ist dabei keine Mitgliedschaft erforderlich und die Zahl der beteiligten und versorgten Bürger kann beliebig hoch sein. Außerdem kann der Beteiligte zwischen problemlos zwischen einer Geld- und einer Sachdividende wählen. Vertraglich sind Genussrechte relativ frei regelbar.

Für die konkreten Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Klima- und Energiemodellregion Landeck wird das Modell der Genussrechte insbesondere eine Rolle spielen, wenn bei einer Anlage eine physische Energielieferung überlegt wird. Zur reinen Finanzierung einer Anlage können dagegen auch Gesellschafterdarlehen dieselben Vorteile bieten und sind in der Regel mit geringerem Aufwand durchführbar.

Beispiele

- Green Energy GmbH (DE, vgl. 4.2.3)
- Prokon Unternehmensgruppe (DE)

3.3.5 Beteiligung über eine Zwischengesellschaft

Eine Beteiligung von Bürgern an einer Anlage kann auch über eine Zwischengesellschaft, beispielsweise in Form einer GesbR, sinnvoll sein, da diese, ähnlich wie ein Verein, frei gestaltbar ist und mit geringem Kosten- und Verwaltungsaufwand betrieben werden kann. Die GesbR ist am Unternehmen, das für Bau und Betrieb der Anlage verantwortlich ist, beispielsweise offen oder atypisch still beteiligt. Der Bürger erhält damit eine Beteiligung am Gewinn aus der Anlage und kann als „Verbund“ im Rahmen der GesbR auch Stimm- und Kontrollrechte wahrnehmen, hat jedoch keine Mitwirkungspflicht und keine persönliche Haftung. Außerdem ist durch diese Beteiligungsform auch die Beteiligung einer kleinen Gruppe interessierter Bürger an einer Anlage bzw. einer Gesellschaft, die evtl. mehrere Anlagen betreibt, nach eigenen Vorstellungen gestaltbar und in Eigeninitiative durchführbar. Für die Anlagenbetreibergesellschaft gilt die Beteiligung der GesbR als Einzelanleger und kann in einem sehr geringen, eher „symbolischen“ Ausmaß stattfinden. Für die Bürger ist die Gründung der GesbR jedoch eine Möglichkeit, auch an nicht rein kommunalen Projekten teilzuhaben.

Anwendungsmöglichkeiten

Eine Vielzahl von interessierten Bürgern kann in ein komplexeres Projekt, beispielsweise in ein Wasserkraft- oder Windkraftwerk, nur schwer integriert werden, weil eine Beteiligung jedes einzelnen an der Kraftwerksgesellschaft zu einem großen organisatorischen Aufwand bei der Betreibergesellschaft führen würde und die vertragliche Gestaltung im Sinne der Einzelinteressen der Bürger bzw. im Betriebsinteresse der Gesellschaft ggf. nur schwer durchführbar ist.

Besonders im Falle eines in der Region umstrittenen Projekts kann durch eine direkte Beteiligung von Bürgern ein wesentlich breiterer Zuspruch zum Projekt erzielt werden. Auch wenn eine Gemeinde als Körperschaft am Kraftwerk beteiligt werden soll, ist eine direkte Bürgerbeteiligung dennoch wesentlich effizienter für eine bessere Akzeptanz der Anlage. Hier soll der Aufwand für die Betreibergesellschaft jedoch so gering wie möglich gehalten werden. Gleichzeitig will der Bürger seine eigene Beteiligung möglichst selbst gestalten, wodurch eine Beteiligung über eine Zwischengesellschaft attraktiv sein kann. Der Bürger schließt sich mit anderen Bürgern zu einer formlosen GesbR zusammen, die von den Bürgern selbst (oder über eine Gemeinde) initiiert und organisiert wird. Gemeinsam beteiligen sie sich still oder atypisch still an der Kraftwerksgesellschaft und damit am Unternehmenserfolg. Voraussetzung für diese Form der Beteiligung von Bürgern an regionalen Anlagen ist der Wille der Betreiber, eine Beteiligung der Bürger auch zuzulassen sowie das unbedingte Engagement der Bürger selbst.

Es überwiegen die Vorteile für die Betreibergesellschaft: Eine Beteiligung über eine Zwischengesellschaft ist als eine einzige Beteiligung zu sehen und braucht keine große Verwaltung. Die Kosten sind niedrig und die Mitbestimmungsmöglichkeit durch die Bürger im Falle einer stillen Beteiligung nicht gegeben bzw. im Falle einer atypischen stillen Beteiligung auch gering, da die Beteiligung durch die GesbR bei einem größeren Kraftwerksprojekt nur einen geringen Anteil am Gesamtkapital ausmachen wird. Für den Kraftwerksbetreiber ist eine finanzielle Beteiligung durch die Bürger daher möglicherweise von geringer Bedeutung, da er bei der Finanzierung des Großprojekts nicht auf kleinere Beteiligungen angewiesen ist. Der symbolische Gehalt (auch für das Image des Betreibers sowie die Realisierung des Projekts) einer Bürgerbeteiligung an einem großen Projekt ist aber als sehr hoch einzuschätzen.

Für die Bürger sind der frei gestaltbare Zusammenschluss zu einer GesbR sowie die direkte Beteiligung an einem regionalen Projekt von emotionalem Wert. Allerdings liegt der Aufwand für die Umsetzung der Beteiligung bei den Bürgern selbst, weil die GesbR selbst initi-

iert und organisiert werden muss und damit genauso hoch ist wie bei einem Bürgerkraftwerk – mit dem wesentlichen Unterschied, dass die Bürger aber keine Mitbetreiber des Kraftwerks sind und die Beteiligung nur eine Gewinnbeteiligung bringt. Diese Form der Beteiligung kann von der Gemeinde angestoßen werden, die Umsetzung ist aber immer auf das Engagement einzelner Bürger angewiesen und somit wahrscheinlich erst nach erfolgreicher Etablierung einer neuen „Partizipationskultur“ realistisch.

Das Modell der Beteiligung über eine Zwischengesellschaft ist in erster Linie von theoretischer Natur und wird für die Umsetzungsmaßnahmen im Bezirk Landeck mittelfristig nicht von großer Relevanz sein. Um dieses Modell umzusetzen ist eine fortgeschrittene Begeisterung der Bürger für Beteiligungen an erneuerbaren Energien notwendig, die sich erfahrungsgemäß erst im Laufe der regionalen Entwicklung hin zu einer „Vorzeigeregion“ entwickeln kann.

Beispiele

Für die Beteiligung von Bürgern an einer Anlage zur Nutzung von erneuerbaren Energien über eine Zwischengesellschaft wurden keine Beispiele in der Praxis gefunden. Trotzdem ist diese Form der direkten Bürgerbeteiligung als sehr interessant für komplexere Projekte mit hohem Investitionsvolumen und mehreren Projektpartnern einzuschätzen, an denen eine direkte Beteiligung einer Vielzahl von Einzelnen nicht gewünscht bzw. organisatorisch nur schwer umsetzbar ist.

Hier können generell Wasserkraftwerke, Windparks bzw. Biomassekraftwerke genannt werden, wobei Windparks oft auf eine Vielzahl von Einzelanlegern ausgerichtet sind und die dafür notwendigen Verwaltungsstrukturen von Anfang an mitberücksichtigen. Für einen Windpark, der von einem Wirtschaftskonsortium gebaut und finanziert wird und für den keine Beteiligung von Kleinanlegern geplant ist, kann eine Beteiligung von betroffenen Bürgern über eine Zwischengesellschaft allerdings auch sinnvoll sein und einen Beitrag zum Gelingen des Projekts leisten.

3.4 Übersichtstabellen über die Rechts- und Beteiligungsformen

Tabelle 1: Übersicht über die Rechtsformen und ihre Eignung für eine Beteiligung von Bürgern bzw. Gemeinden an Erneuerbaren-Anlagen








	GesbR	Genossenschaft	OG	KG	GmbH & Co KG	GmbH	AG
Besonderheiten	In der Vergangenheit häufigste Rechtsform für Bürgerkraftwerke in Deutschland	Heute die häufigste Form für Bürger- bzw. Gemeindekraftwerke; Ziel: unabhängige, kostengünstige Energieversorgung	Individuelle vertragliche Regelungen möglich (ähnlich GesbR); alle Gesellschafter sind in das Geschäft eingebunden	Ähnlich wie OG, aber auch beschränkt haftende Gesellschafter, die nicht in die Geschäftstätigkeit eingebunden sind	Aufbau wie bei der KG, die GmbH haftet im Standardfall unbeschränkt mit ihrem Gesellschaftsvermögen	Kapitalgesellschaft, Mindeststammkapital, hoher Gründungsaufwand, dafür für höhere Zahl an Anlegern geeignet	Kapitalgesellschaft, Mindestgrundkapital, für große Zahl von Anlegern geeignet, leichte Übertragbarkeit der Anteile
Haftung	Unbeschränkt	Bei Genossenschaften mbH ist die Haftung beschränkt	Unbeschränkt	Beschränkt für Kommanditisten	Beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen	Beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen	Beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen
Beteiligung u. Ertrag	Nur offene (direkte) Beteiligungen möglich; Beteiligung durch formfreien Vertrag, keine Mindesteinlage, individuell gestaltbar	Nennanteile werden in der Satzung festgelegt, Beteiligung durch schriftl. Beitrittserklärung; Dividendenaus-schüttung	Keine Einlage erforderlich, Höhe der Anteile richtet sich meist nach Höhe der Einlage. Beteiligung im Firmenbuch einzutragen	Keine Mindesteinlage; Haftsummen müssen im Firmenbuch eingetragen werden, gewinn- und vermögensbeteiligt	Keine Mindesteinlage; Haftsummen müssen im Firmenbuch eingetragen werden, gewinn- und vermögensbeteiligt	Erwerb einer Stammeinlage, Eintragung im Firmenbuch; Gewinnausschüttung	Erwerb von Aktien (= Anteil am Grundkapital); Mindestnennbetrag, aber kann auch höher sein; Dividendenausschüttung
Mitbestimmung	Volle Mitbestimmung möglich, aber auch Mitwirkungspflicht	Volle Mitbestimmung möglich, demokratisches Stimmrecht	Volle Mitbestimmung möglich, aber auch Mitwirkungspflicht	Für den Kommanditisten eingeschränkt: Widerspruchsrecht u. Einsichtnahme	Für den Kommanditisten eingeschränkt: Widerspruchsrecht u. Einsichtnahme	Stimmrecht in der Generalversammlung, keine Mitwirkung	Stimmrecht in der Hauptversammlung, keine Mitwirkung
Übertragbarkeit	Schwer übertragbar	Schwer übertragbar; Kündigung möglich	Übertragbar, Eintragung im FB	Übertragbar, Eintragung im FB	Übertragbar, Eintragung im FB	Übertragbar, Eintragung im FB	Übertragbar; Eintragung im Aktienbuch
Steuer	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer/ Kapitalertragsteuer	Einkommensteuer	Einkommensteuer	Einkommensteuer/KSt	(Mindest)KSt und KEST	(Mindest)KSt und KEST
Anwendbarkeit für Gemeinde- bzw. Bürgerbeteiligung	Für Bürgerkraftwerke (d. h. Anlagen mit 100 % Bürgerbeteiligung) geeignet. Betreiberschaft liegt in Bürgerhand	Für Bürgerkraftwerke und kommunale Anlagen geeignet, bei denen die Betreiberschaft auch bei den Bürgern bzw. der Gemeinde liegt.	Für Anlagen mit einer begrenzten Anzahl von Beteiligten, insbesondere für kommunale Anlagen geeignet, jedoch in der Praxis nicht verbreitet.	Für begrenzte Anzahl an Beteiligten. Insbes. für Bürger- oder Gemeindeprojekte; Betreiberschaft liegt bei der Gemeinde bzw. den Bürgern.	Für komplexere Projekte, da Aufwand für Gründung der GmbH hoch; allerdings nicht für eine sehr hohe Zahl von Beteiligungen; Gemeindeprojekte	Für komplexe Projekte geeignet, auch für eine größere Anzahl von Anlegern. Geschäftsführung beeinflusst, insbes. für Gemeindeprojekte;	Für komplexe Projekte; für eine hohe Zahl an Anlegern geeignet u. Gründungskosten für Kleinprojekte zu hoch; insbes. zur Finanzierung der Anlage durch Aktien.
Geeignete Beteiligungsformen*	a)	a)	a), b), c), e)	a), b), c), e)	a) c), f)	c), f), g)	a) f) g)


Für begrenzte Anzahl an Beteiligten bzw. Bürgerkraftwerke geeignet

Für größere Anzahl an Beteiligten geeignet

* siehe Tabelle 2

Tabelle 2: Übersicht über die Beteiligungsformen und ihre Eignung für eine Beteiligung von Bürgern bzw. Gemeinden an Erneuerbaren-Anlagen

	a) Offene (direkte) Beteiligung	b) Stille Beteiligung	c) Atypisch stille Beteiligung	Beteiligungsähnliche Formen			g) Beteiligung über eine Zwischengesellschaft
				d) Darlehen mit Festverzinsung	e) Gewinndarlehen	f) Genussrechte	
Eigenschaften	Die „eigentliche“ bzw. „wirkliche“ Beteiligung! Erwerb von Kapitalanteilen von Unternehmen; der Beteiligte wird Mit-Unternehmer bzw. Mit-Eigentümer. Vor- und Nachteile hängen von der Rechtsform ab. Höchste Transparenz, weil volle Stimm- und Kontrollrechte. Beteiligung am Unternehmenserfolg (u. –verlust)	„Innengesellschaft“, d. h. sie scheint nach außen nicht auf; keine Eintragung im Firmenbuch; Beteiligung gegen Kapitaleinkünfte, damit als Finanzanlage attraktiv, aber keine Stimm- und Kontrollrecht! Leicht übertragbar; keine Miteigentümerschaft.	„Innengesellschaft“ wie die stille Ges.; aber Stimm- und Kontrollrechte; allerdings nicht nur Gewinn- sondern auch Verlustbeteiligung. Ebenso leicht übertragbar wie stille Beteiligungen, trotzdem gilt der atypisch stille Gesellschafter steuerlich als Mitunternehmer.	Keine Beteiligung, sondern Fremdkapital (z. B. Unternehmensanleihe), wird festverzinst, d. h. keine Gewinnbeteiligung und auch keine Mitbestimmung. Reine Finanzanlage, insbesondere aus Sicht der Gesellschaft interessant zur Finanzierung!	Keine Beteiligung sondern Fremdkapital, statt fixer aber gewinnabhängige Verzinsung. Das Kapital stellt Haftungskapital dar. Für die Gesellschaft interessant, wenn die Finanzierung über Einzelanleger oder eine geringe Einbindung von Einzelnen gewünscht ist	Mit einem Genussrecht wird der Anleger nicht Mit-Eigentümer, hat auch keine Stimm- und Kontrollrecht, ist aber am Erfolg beteiligt. Besonderheit: Es kann eine Sachdividende vereinbart werden, bspw. Belieferung mit der Energie aus der Anlage; Sehr leicht übertragbar!	Mittelweg für die Beteiligung von Bürgern an einer Anlage, um den Aufwand so gering wie möglich zu halten, den Bürgern jedoch so viel Selbstbestimmung wie möglich zu gewähren. Hier bspw. Gründung einer GesbR durch Bürger; stille Beteiligung der GesbR an der Anlage
Rechtsformen	Alle	Nicht bei GesbR	Nicht bei GesbR	Alle	Alle	Alle	Alle
Gemeinde- oder Bürgerbeteiligung	Schafft die größtmögliche Einbindung von Bürgern in ein Projekt, daher wesentlicher Beitrag zur Akzeptanzsteigerung, auch für Beteiligungen von Gemeinden attraktiv; Besonders bei kleineren Anlagen, da Beteiligungsaufwand teilweise hoch.	Geringer Aufwand, daher für Projekte geeignet, an denen unkompliziert und unsichtbar Bürger o. Kommunen beteiligt werden sollen, ohne Stimmrechte zu erhalten. Sehr gute Übertragbarkeit.	In Bezug auf eine Verbesserung der Akzeptanz besser als stille Ges., weil Mitbestimmung möglich! Für Gemeindeprojekte sehr interessant. Sehr gute Übertragbarkeit.	Für Anlagen, bei denen eine Finanzierung durch Einzelanleger (Gemeinde oder auch Bürger) gewünscht ist, ohne jegliche Einbindung zu gewähren.	Schnelle Lösung für Anlagen, bei denen eine finanz. Beteiligung von Einzelnen (Gemeinden/ Bürger), aber keine Einbindung gewünscht ist; Anleger sind zumindest gewinnbeteiligt	Sehr gute Möglichkeit für Anlagen, wenn eine reine Finanzanlage vorgesehen ist, aber durch eine „Sachdividende“ eine sehr attraktive Option, um eine persönlich Energieautonomie für die Beteiligten zu schaffen!	Insbesondere für Bürgerbeteiligungen an Anlagen, an denen keine privaten Einzelanleger geplant sind. Die GesbR kann sich als ein einzelner Anleger mit ein paar wenigen % bspw. still beteiligen.
Beitrag zur Akzeptanzsteigerung							

 je voller der Kreis, desto höher der Beitrag zur Akzeptanzsteigerung

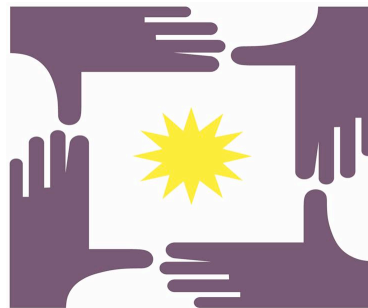
4 Beispielprojekte

Um die Anwendungen und die Vielfalt der beschriebenen Beteiligungsmodelle in der Praxis aufzuzeigen, werden zu den unterschiedlichen Modellen jeweils Referenzprojekte aus dem gesamten deutschsprachigen Raum näher beschrieben. Sowohl für einfache kommunale Anlagen und Bürgerkraftwerke als auch für Anlagenpools und Kraftwerksparks lassen sich zahlreiche Beispielprojekte mit Bürgerbeteiligung finden, die den identifizierten Rechts- und Beteiligungsformen entsprechen und ihre Eignung bestätigen. Für den Bezirk Landeck können sie gleichzeitig auch dazu dienen, Kontakt mit den jeweiligen Betreibern für einen Erfahrungsaustausch aufzunehmen.

4.1 Einfache kommunale Anlagen mit Bürgerbeteiligung bzw. Bürgerkraftwerke

4.1.1 Bürgerkraftwerke mit offener Beteiligung

Bürgerbeteiligungs-Photovoltaikanlage Kindergarten Rheinstraße Nofels GesbR



Die Bürgerbeteiligungs-Photovoltaikanlage Nofels wurde 2003 auf dem Dach des Kindergartens Rheinstraße errichtet. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Größe 20 kW_p, die unter das Ökostromgesetz fällt und damit vergütet wird.

Die Betreibergesellschaft wurde als GesbR auf 20 Jahre befristet gegründet und hat 20 Gesellschafter, die jeweils ca. 6.000 EUR als Einlage zahlten. Dafür bekommen sie eine jährliche Gewinnausschüttung bzw. ein entsprechendes Kontingent des produzierten Ökostroms und erlangen das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher bzw. ein Stimmrecht bei der Beschlussfassung, die mittels Umlaufverfahren erfolgt.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Jede Änderung erfordert eine Änderung des Gesellschaftsvertrags.

Quellen: [39], [33]; Bildnachweis: [39]

Schludernser Energiegenossenschaft (SEG)



Die Schludernser Energiegenossenschaft hat 630 Mitglieder in den Gemeinden Schluderns, Taufers und Glurns und versorgt die Mitglieder mit Wärme aus den von ihr betriebenen Biomasse- und Biogasheizwerken zu einem günstigen Tarif. Es wird auch Strom erzeugt, der am Strommarkt zu Marktpreisen verkauft wird. Jeweils die Hälfte des erzeugten Stroms stammt dabei aus Biomasse bzw. Biogas. Längerfristig ist die Abgabe des erzeugten Stroms an die eigenen Mitglieder geplant.

Quelle: [41]; Bildnachweis: [42]

4.1.2 Bürgergenossenschaft mit offener Beteiligung bzw. festverzinslichen Darlehen

Energiegenossenschaft Roggwil (EN-GE-RO)



Die EN-GE-RO entstand aus einer Initiative der Energiekommission der Gemeinde Roggwil (Schweiz). Die gegründete Gesellschaft wird auch weiterhin von der Gemeinde unterstützt.

Interessierte Bürger und Unternehmen können sich sowohl direkt als Mitglieder der Genossenschaft beteiligen als auch in Form eines festverzinslichen Darlehens, das sie der Genossenschaft gewähren.

Die EN-GE-RO betreibt bereits eine 4,8 kW_p PV-Anlage in Frauenfeld sowie eine 29 kW_p PV-Anlage in Homburg. Geplant sind weitere Anlagen.

Quelle und Bildnachweis: [40]

4.1.3 Bürgerbeteiligung durch Gewinndarlehen

Trinkwasserkraftwerk Latora in Sulz mit Bürgerbeteiligung

In Sulz (Vorarlberg) wurde 2005 im Zuge der Erneuerung der Quellableitung für die Trinkwasserversorgungsanlage ein Trinkwasserkraftwerk mit 30 kW errichtet, das 50 Haushalte mit Strom versorgt.

Betreiber ist die Gemeinde Sulz. Bürger wurden in Form eines Gewinndarlehens mit einer Laufzeit von 50 Jahren beteiligt.

Allerdings gibt es auch die Möglichkeit für Bürger, die nicht beteiligt sind, einen fixen Stromliefervertrag für den Strom aus der Anlage mit einer Laufzeit von 20 Jahren unterzeichnen. Das Stromprodukt wird von der Gemeinde Sulz in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Feldkirch angeboten, die ein eigenes Ökostromvertriebsprodukt für Strom aus Trinkwasserkraftwerken entwickelt haben. Derzeit sind die Kosten für den Strom aus der Anlage höher als der Marktpreis, die Mehrkosten tragen die Bürger. Allerdings kann sich der fixe Strombezugspreis über die Laufzeit zugunsten der Bürger entwickeln.

Konditionen der Bürgerbeteiligung

- Wer kann sich beteiligen?
Bewohner von Sulz (Einzelpersonen)
- Höhe der Einzelbeteiligung:
500,- bis 1.000,- €
- Option auf höhere Beteiligung:
Vormerkung möglich
- Laufzeit Vereinbarung:
50 Jahre
- Gewinnbeteiligung:
jährlich im Ausmaß des Anteiles
- Kündbarkeit Investor:
jederzeit zum Jahresende
- Max. Beteiligungssumme:
120.000,- €



Quelle und Bildnachweise: [38]

4.1.4 Offene oder stille Beteiligungen durch Bürger

Solar-Bürgerkraftwerk Bregenz (in Planung)

Für eine PV-Anlage in Bregenz wurde auf Initiative des Bürgermeisters sowie der Talente Genossenschaft (als Trägerin) ein Bürgerbeteiligungsmodell entworfen. An der Anlage (Regionale Energieanlage - REA) mit einer Leistung von 30 kW_p auf dem Bregenzer Bauhof sowie einer weiteren Anlage derselben Größe werden Bürger für jeweils 1.000 EUR als Mitglieder der Genossenschaft oder über den Erwerb von REA Anteilscheinen (Beteiligung als stiller Gesellschafter) mit einer Gewinnbeteiligung von max. 1 % p. a. und einer Laufzeit von 15 Jahren beteiligt. Es sollen 90 Anteilscheine verkauft werden. Die Gewinnausschüttung erfolgt in Form von Talent-Gutscheinen der Talente Genossenschaft, die in allen Betrieben des Talente Netzwerks in unterschiedlichen Regionen Vorarlbergs eingelöst werden können.

Das REA-Investment wird als ethisches Investment für die Energiewende, für den Klimaschutz sowie für Atomfreiheit beworben.



Quellen: [43], [44]; Bildnachweis: [43]

4.1.5 „Virtuelle“ Bürgerbeteiligungen ohne rechtlichen Beteiligungscharakter

Wörgler Sonnenschein – ein „virtuelles“ Bürgerbeteiligungsmodell



Die Stadtwerke Wörgl haben für ihren Sonnenscheinpark I ein „virtuelles Bürgerbeteiligungsmodell“ entwickelt. Es handelt sich dabei um eine rein „gefühlte“ Beteiligung des Bürgers an der PV-Anlage, ohne dass rechtlich eine Beteiligung oder beteiligungsähnliche Finanzierung stattfinden würde.

Die Stadtwerke haben den Wörgler Bürgern bzw. Unternehmen die Möglichkeit zum Kauf von „Sonnenscheinen“ zu je 900 EUR eingeräumt, was „virtuell“ jeweils einer Leistung von 0,5 kW_p aus der Anlage entspricht. Da der erzeugte Strom direkt an die ÖMAG geliefert wird, ist auch die Stromlieferung aus der Anlage „virtuell“ und nicht tatsächlich.

Es wurden 174 Sonnenscheine verkauft. Tatsächlich ist der Bürger aber nicht an der Anlage beteiligt, er schließt vielmehr einen Kaufvertrag für ein „Vertriebsprodukt“ der Wörgler Stadtwerke ab, bei dem als Gegenwert für das eingesetzte Kapital ein Strombezug aus der Anlage steht. Der Strom wird sozusagen einfach im Voraus bezahlt. Der Erwerb eines Wörgler Sonnenscheins ist daher auch nur für Kunden der Wörgler Stadtwerke möglich, da der jährliche Stromertrag auf der Stromrechnung gutgeschrieben wird. Mit dem Erwerb eines Wörgler Sonnenscheins sind weder eine Gewinnbeteiligung noch Mitspracherechte verbunden, wobei der jährliche Stromertrag von der tatsächlich erzeugten Energie abhängt und durch eine Mindestgutschrift gesichert ist. Laufzeit des Vertrags beträgt 20 Jahre. Die Übertragbar-

keit ist stark eingeschränkt und kann nur unter Zustimmung der Stadtwerke erfolgen, weil auch ein neuer Vertragspartner die Bedingungen, wie z. B. einen gültigen Stromliefervertrag mit den Wörgler Stadtwerken, erfüllen muss. Die Anlage wird damit über die Bürger finanziert, ohne eine wirkliche Finanzanlage oder Beteiligung darzustellen.

Obwohl keine tatsächliche Beteiligung bzw. Darlehensgabe der Bürger stattgefunden hat, waren sowohl die Medienaufmerksamkeit sowie die Resonanz des Projekts äußerst positiv und haben damit auch einen kleinen Beitrag zur Akzeptanzverbesserung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien geleistet. Trotzdem wäre eine tatsächliche Beteiligung der Bürger an der Anlage als wesentlich effektiver und „bürgernäher“ zu werten.

Quelle und Bildnachweis: [51]

Sonne Rein! – Die Solaroffensive der Linz AG



Die Linz AG baut und betreibt PV-Anlagen, die von Bürgern finanziert werden. Dazu werden im ersten Schritt 500 Sonnen-Scheine im Wert von 300 EUR (Silberner Sonnenschein) oder 600 EUR (Goldener Sonnenschein) - geförderte Preise - für fünf geplante Sonnenkraftwerke ausgegeben. Bei 300 EUR Kaufpreis beträgt die jährliche Rückzahlung durch die Linz AG 10 EUR. Bei frühzeitiger Kündigung des Vertrags (nach mind. fünf Jahren) kauft die Linz AG die Sonnen-Scheine zum ursprünglichen Betrag zurück.

Umgesetzt wird diese Finanzierung in Form eines Sale & Lease Back-Vertrags, der mit dem Bürger abgeschlossen wird. Es findet daher keine Beteiligung des Bürgers an der Anlage statt und es werden keine Stimmrechte vergeben. Allerdings ist der Bürger rechtlich gesehen Finanzier der Anlage und subjektiv gesehen an der Anlage beteiligt, womit auch eine Akzeptanzverbesserung für neue Anlagen geschaffen werden kann. Letztlich fehlt es jedoch auch bei diesem Projekt an einer demokratischen Einbindung des Bürgers.

Ein Teil der ersten realisierten PV-Anlage auf dem Dach des Parkhauses, auf dem die Kunstausstellung „Höhenrausch.2“ 2011 stattfindet, wird auch über die Eintrittskarten der Besucher mitfinanziert. Auch hier steht die Medienwirksamkeit im Vordergrund und die Aktion kann sehr gute Effekte im Hinblick auf eine Bewusstseinsveränderung in der Bevölkerung erzielen.



Quellen und Bildnachweise: [52]

4.2 Anlagenpools und Kraftwerksparks mit Bürgerbeteiligungsmodellen

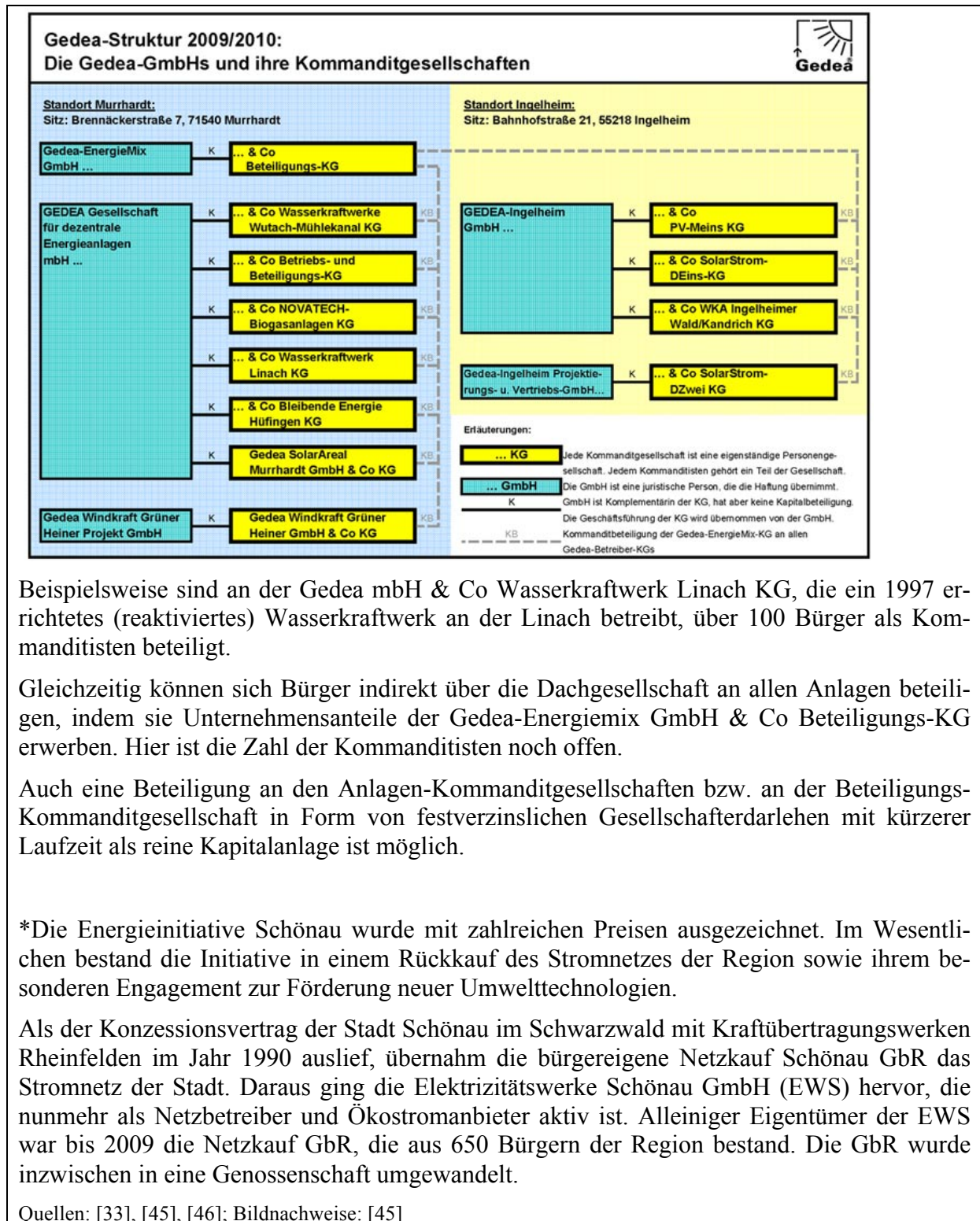
4.2.1 Bürgerbeteiligung durch offene Beteiligung bzw. festverzinsliche Darlehen

Gedea mbH – Sauberer Strom aus Bürger-Energieanlagen



Die Gedea (Deutschland) entstand 1990 aus der Energieinitiative Schönau*, um Stromerzeugung in Bürgerhand in Form von unterschiedlichen Beteiligungsgesellschaften zu ermöglichen. Die Dachgesellschaft Gedea GmbH wurde als GmbH als Komplementärin der verschiedenen Betreiber-KGs, die in der Hand der Bürger sind, gegründet.

Betrieben werden von den unterschiedlichen Betreibergesellschaften vom Typ GmbH & Co KG sowohl Kleinwasserkraftwerke als auch Wind- bzw. PV-Anlagen und Biomasse- sowie Biogasanlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung. Die Bürger sind in Form einer offenen Beteiligung als Kommanditisten an der Betreibergesellschaft der jeweiligen Anlage beteiligt.



4.2.2 Bürgerbeteiligung durch Namensaktien

Windkraft Simonsfeld AG – Regionale Beteiligung an Windkraft im Weinviertel



Die Windkraft Simonsfeld AG betreibt 55 Windenergieanlagen mit fast 100 MW installierter Leistung in Österreich (Weinviertel) und 2 Anlagen mit je 2 MW in Bulgarien und plant für die Zukunft auch den Betrieb von Solaranlagen.

Die Windkraft Simonsfeld AG ist eine Publikumsgesellschaft mit breitem Streubesitz (94 %) und damit ein reines Privatunternehmen. Die Aktien werden über einen eigenen Traderoom bzw. zwischen den Aktionären gehandelt. Die Windkraft Simonsfeld AG ist nicht börsennotiert.

Die Aktien sind Namensaktien. Jeder Aktionär ist namentlich im Aktienbuch eingetragen; die Anteile sind aber leicht übertragbar. Die Gesellschaft stellt dazu eigens Kauf- bzw. Übertragungsverträge zum Download zur Verfügung. Die Aktionäre sind gewinn- und verlustbeteiligt und haben Stimmrechte entsprechend ihrer Anteile bei der Hauptversammlung. Es gibt eine jährliche Dividendenausschüttung.

60 % der Aktionäre stammen aus der unmittelbaren Region.

Quelle und Bildnachweis: [48]

WEB Windenergie AG



Die WEB Windenergie AG betreibt Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien und Tschechien. Insgesamt betreibt das Unternehmen 153 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 239 MW, wovon 83 Anlagen in Österreich (vorwiegend im Waldviertel) stehen.

Die WEB Windenergie AG ist ebenfalls eine Publikumsgesellschaft mit breitem Streubesitz, deren Aktien Namensaktien sind, die über das Unternehmen in einem Traderoom gehandelt werden. Aktuell sind 3.300 Aktionäre beteiligt.

Die WEB Windenergie AG sieht sich selbst als Bürgerbeteiligungsunternehmen, durch das jeder Bürger selbst „Windmüller“ werden kann.

Die Vorteile für W.E.B-Aktionäre:

- Beteiligung an einer ökologischen Energiewende
- Investitionssicherheit durch gesetzliche Einspeiseregulungen
- Nicht börsennotiert, stabile Wertentwicklung
- Der Firmenwert spiegelt den tatsächlichen Wert des Unternehmens wieder
- Namensaktien mit breiter Streuung
- Spesenfreier Handel, keine Depotgebühren
- Weitere Zuwachsraten des Marktes sind zu erwarten
- Internationale Risikostreuung durch Windkraftstandorte in mehreren Staaten

Quelle und Bildnachweise: [49]

4.2.3 Bürgerenergiefonds mit offener Beteiligung bzw. Genussscheinen

Green City Energy GmbH



Die Green City Energy GmbH ist eine Tochter des Umweltschutzvereins Green City e. V. mit Sitz in München und bietet Energieprojekte und –dienstleistungen sowie ökologische Geldanlage. Bisher wurden etwa 200 Projekte (Wind-, Wasser-, Solar- und Bioenergie) realisiert und mehrere Tausend Bürger beteiligt. Die Green City Energy sieht sich selbst als Beitrag zur Demokratisierung der Energieversorgung. In Kooperation mit Gemeinden werden Bürgerenergiefonds angeboten.

Bürger können sich an den Energiefonds der Green City Energy oder auch direkt an den Anlagen beteiligen. Dazu hat das Unternehmen 3 verschiedene Beteiligungsmodelle entwickelt:

Energiefonds (KG): Vom Energieverbraucher zum Energieproduzenten

Beteiligung der Bürger als Kommanditisten an einem der 18 Energiefonds KGs, in denen die Energieanlagen gebündelt werden. Laufzeit 20 Jahre, daher längerfristige Geldanlage. Der Bürger ist gewinnbeteiligt und hat Mitspracherechte. Bisher konnten mehr als 2.000 Bürger als Kommanditisten an den Solar- und Mischfonds beteiligt werden.

Kraftwerkspark (Genussrechte)

Bürger beteiligen sich an konkreten Anlagen, indem sie diese mitfinanzieren. Die Anlagen werden in einer Gesellschaft gebündelt, der GCE Kraftwerke GmbH. Diese GmbH gibt Genussscheine aus, Laufzeit 10 oder 20 Jahre, also mittel- bis langfristig. Risikostreuung durch breiten Energiemix. Bis 2020 sind 200 MW in diesem Kraftwerkspark geplant.

Unternehmensgenussscheine: Direkte Beteiligung am Unternehmenserfolg

Die Ausgabe der Genussscheine dient der Vorfinanzierung von EE-Projekten. Laufzeit 3 bis 5 Jahre, daher kurzfristige Geldanlage. Der Genussschein wird nicht für eine konkrete Anlage ausgegeben. Es sind bereits 1.000 Bürger am Unternehmen in Form von Genussrechten beteiligt.

Quelle und Bildnachweis: [50]

5 Regionale Umsetzung im Bezirk Landeck

In ihrem Umsetzungskonzept [2] zur Klima- und Energiemodellregion Landeck definiert das Regionalmanagement Bezirk Landeck (regioL) bereits klare Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region und legt fest, dass aufbauend auf den Ergebnissen der vorliegenden Studie über die Möglichkeiten der Beteiligung von Gemeinden und Bürgern an neuen Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien ein konkretes Fallbeispiel umgesetzt werden soll. Damit erfüllt regioL in perfekter Weise die Anforderungen an ein regionales Engagement (vgl. Kapitel 2.2.1), das am Beginn aller Entwicklungen hin zu einer erneuerbaren Energiezukunft steht und auf das ein erfolgreiches Maßnahmenpaket aufbauen kann.

Entsprechend der möglichen regionalen Strategie, die unter Punkt 2.3 beschrieben wird und die ein schrittweises Vorgehen vorsieht, werden im Folgenden Projekte vorgeschlagen, die einerseits in Bezug auf eine Akzeptanzverbesserung neuer Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beim Bürger die höchsten Erfolgsaussichten und andererseits genau die Ziele verfolgen, die im oben genannten Umsetzungskonzept des Bezirks Landeck festgelegt wurden.

Die Vorschläge sind als „ideale“ Projekte im Sinne dieser Akzeptanzverbesserung zu sehen und beinhalten daher immer auch eine Beteiligung des Bürgers an den Anlagen. Beginnend mit kleinen und wenig komplexen Projekten, die eine rasche Umsetzung und eine einfache Form der Bürgerbeteiligung ermöglichen, werden als Projektideen auch komplexere Projekte berücksichtigt, die z. T. Gemeindeprojekte sind, für die jedoch auch andere Projektpartner notwendig sein können und deren Umsetzung in der Vergangenheit oft sehr kontroversiell diskutiert wurde (z. B. Wasser- und Windkraft). Prinzipiell dienen die Projektideen primär als Anregung zur Entwicklung von ähnlichen Projekten in der Region bzw. als Ausgangspunkt für die Definition konkreter Maßnahmen durch regioL und die Mitgliedsgemeinden.

Da die Gemeinden in der Region Landeck z. T. nicht auf ein eigenes Energieversorgungsunternehmen in Form eines Stadtwerks zurückgreifen können, muss sich ein Engagement des Bezirks daher auch auf Initiativen von regioL sowie der beteiligten Gemeinden stützen. Dafür ist ggf. die gezielte Gründung von Gesellschaften notwendig. Die beschriebenen Projektideen nehmen auf diese Besonderheit des Bezirks Landeck Rücksicht und schlagen auch jeweils die geeignete Rechtsform der zu gründenden Unternehmen auf Basis der vorliegenden Ergebnisse vor. Grundvoraussetzung für eine mögliche Umsetzung der Projektideen ist dabei natürlich immer eine positive Wirtschaftlichkeitsrechnung der geplanten Anlagen.

5.1 Trinkwasserkraftwerk mit Bürgerbeteiligung

Trinkwasserkraftwerke nutzen den Höhenunterschied zwischen Quellfassung und Hochbehälter der Wasserversorgung von Gemeinden zur Stromerzeugung. Der wesentliche Vorteil von Trinkwasserkraftwerken ist die Möglichkeit zur Nutzung der bereits existierenden Trinkwasserinfrastruktur. Es müssen für die betroffenen Bürger ggf. keine sichtbaren Eingriffe in die Natur (in Form von neuer Infrastruktur) getätigt werden, weshalb es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Betroffenen kommt und mit keinen Akzeptanzproblemen zu rechnen ist. Ein Nachteil ist die höhere Anforderung an die Materialien und die Schmierung der Turbinen, da die Trinkwasserqualität durch eine energetische Nutzung nicht beeinträchtigt werden darf. Der typische Leistungsbereich von Trinkwasserkraftwerken liegt zwischen wenigen kW und einigen 10 kW, wobei in Gemeinden mit einem hohen Trinkwasserdurchsatz und einem hohen Gefälle auch einige 100 kW möglich sind. Die Investitionskosten für Trinkwasserkraftwerke liegen auf Grund der hohen Abhängigkeit von u. a. der Anlagengröße sowie dem anlagenspezifischen Aufwand für den nachträglichen Einbau innerhalb einer großen Bandbreite. Die Potenzialerhebung für Trinkwasserkraftwerke in Kärnten hat beispielsweise

für die 58 identifizierten, für Trinkwasserkraftwerke möglichen Standorte Investitionskosten zwischen ca. 3.300 und 4.500 €/kW ermittelt [53].

Bei der Realisierung eines Trinkwasserkraftwerks über ein Bürgerbeteiligungsmodell stellt die für die Trinkwasserversorgung verantwortliche Institution (z. B. Gemeinde, Trinkwasserverband) die Infrastruktur zur Verfügung, koordiniert die Planung sowie Umsetzung und ist für den Betrieb des Kraftwerks verantwortlich. Eine Beteiligung der Bürger ist bis zu 100 % möglich, wobei in Abhängigkeit der Gemeindefilosofie auch eine teilweise Finanzierung über die Gemeinde bzw. den Trinkwasserverband erfolgen kann.

Da die verantwortlichen Institutionen für das Trinkwasserkraftwerk kaum eine eigene Gesellschaft gründen werden, an der die Bürger direkt beteiligt werden können, ist hier ein Modell mit einer beteiligungsähnlichen Finanzierung geeignet. Außerdem ist in diesem Fall eher kein Mitspracherecht für die Bürger vorzusehen, um Nutzungskonflikte zwischen Stromerzeugung und der primären Aufgabe der Anlage, der Trinkwasserversorgung, zu vermeiden. Als Beteiligungsmodell kann daher ein Darlehen in Form eines Gewinndarlehens vorgeschlagen werden, wodurch die Bürger die Anlage finanzieren und am Erfolg durch Ausschüttung beteiligt werden. Nach Ende der Laufzeit wird der Darlehensbetrag rückerstattet.

Ein Trinkwasserkraftwerk mit Bürgerbeteiligung kann als erster Teil einer Strategie zur Akzeptanzverbesserung umgesetzt werden, da auch hierüber ein Beitrag zur Sensibilisierung der Bevölkerung im Hinblick auf erneuerbarer Energien (u. a. durch mediales Interesse) geleistet werden kann. Allerdings hat eine solche Anlage nur einen geringen Mehrwert für eine Akzeptanzverbesserung neuer Anlagen, weil sie größtenteils in bestehender (Trinkwasser-) Infrastruktur errichtet wird und daher keine hohen Akzeptanzprobleme zu überwinden hat. Umwelt und Landschaftsbild bleiben davon in vielen Fällen weitgehend unberührt, weshalb mit keiner schwerwiegenden Ablehnung der Anlage von Seiten der betroffenen Bürger zu rechnen ist.

5.2 Photovoltaikkraftwerk mit Bürgerbeteiligung

Photovoltaikkraftwerke werden in Österreich meist auf Gebäuden realisiert, d. h. die PV-Module sind am Dach oder der Fassade der Gebäude fix installiert, wobei auf Grund der besseren Ausrichtung zur Sonne mit Dachanlagen i. Allg. deutlich höhere spezifische Stromerträge erzielt werden können (bis zu 1.100 kWh/a je kW_p). Z. T. werden PV-Anlagen auch auf Freiflächen installiert - meist kommen dann sog. nachgeführte Anlagen zum Einsatz, die dem wechselnden Sonnenstand permanent folgen und damit um etwa 30 % höhere Stromerträge erzielen als Dachanlagen. Allerdings sind auch die Investitionskosten von nachgeführten Anlagen derzeit etwa 30 % höher als für fix aufgeständerte PV-Anlagen, sodass in Mitteleuropa nachgeführte Anlagen bisher nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die Investitionskosten von PV-Anlagen sind in den vergangenen Jahren stark gesunken. Ende des 2. Quartals 2011 lagen bspw. die durchschnittlichen Anlagenkosten für fertig installierte Aufdachanlagen bis 100 kW_p bei rd. 2.400 €/kW_p [54]. Da die spezifischen Investitionskosten mit steigender Anlagengröße i. Allg. deutlich sinken, eignen sich PV-Kraftwerke auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sehr gut für ein Bürgerbeteiligungsmodell.

Ein erstes PV-Kraftwerk mit Bürgerbeteiligung sollte nach Möglichkeit von der Gemeinde selbst bzw., falls vorhanden, dem gemeindeeigenen E-Werk angestoßen werden. Hierzu stellt die Gemeinde eine geeignete gemeindeeigene Dachfläche zur Verfügung und koordiniert die Planung und Errichtung sowie Förderabwicklung. Die Größe der PV-Anlage richtet sich zwar nach den zur Verfügung stehenden Dachflächen, es sollte jedoch versucht werden, zumindest eine Anlagengröße von etwa 30 kW_p zu erreichen.

Gibt es eine Gemeindegessellschaft, die sowohl die Errichtung als auch den Betrieb der Anlage übernehmen kann, wird diese Gesellschaft verwendet. Ansonsten muss eine neue Gesellschaft

für Errichtung und Betrieb der Anlage von der Gemeinde gegründet werden. Diese Gründung erfolgt trotz gewisser Gründungskosten idealerweise in Form einer GmbH. Eine gemeindeeigene GmbH bietet außerdem den Vorteil, dass unter ihrem Dach in Folge auch weitere Anlagen unterschiedlicher Art verwirklicht werden können. Die Gesellschaft wäre damit eine Art „Erneuerbare Energien Betriebsgesellschaft“. Andererseits kann die Gemeinde auch die Errichtung bzw. den Betrieb der Anlage durch die Bürger selbst anstoßen, die dafür eine Genossenschaft gründen können. Dann ist die Gemeinde nur Initiator und stellt die Dachflächen zur Verfügung, für die Umsetzung ist die Gemeinde dann jedoch auf engagierte Bürger angewiesen, die diese Idee selbständig weitertragen. Für ein Einsteigerprojekt mit hohen Erfolgschancen ist allerdings eine Umsetzung durch die Gemeinde zu empfehlen.

Sind Errichtung und Betrieb der Anlage durch die Gemeinde geplant, kann die Beteiligung der Bürger (und regionalen Unternehmen) an der PV-Anlage bis zu 100 % betragen - sofern die Anlage voll durch Einzelanleger finanziert werden soll. Es kann jedoch auch immer ein Anteil bei der Gemeinde verbleiben.

Als Beteiligungsmodell kann hier die Form der GmbH & Co KG vorgeschlagen werden, an der sich die Bürger als Kommanditisten beteiligen, wodurch sie wirklich zu Mit-Betreibern der Anlage werden. Sie haben Kontroll- und Stimmrechte und sind am Erfolg der Anlage beteiligt, haften jedoch nur mit ihrer Einlage. Bei hohem Interesse in der Bevölkerung an der Beteiligung wird vorgeschlagen, eine max. Anzahl an Anteilen für jeden Einzelanleger festzulegen, um zu vermeiden, dass ein extremes Ungleichgewicht unter den beteiligten Bürgern entsteht. Die Geschäftsführung liegt bei der gemeindeeigenen GmbH, die Gemeinde kann sich ihrerseits auch als Kommanditist beteiligen.

Diese direkte Form der Bürgerbeteiligung an einer Gemeindeanlage kann als wichtigster Schritt zur Zielerreichung bei den Erneuerbaren gesehen werden, da sie eine aktive Einbindung des Bürgers ermöglicht und, insbesondere über die mediale Berichterstattung über die Bürgerbeteiligung und die erfolgreiche Umsetzung des Projekts in der Region durch regionale Kräfte, eine Bewusstseinsänderung in der Bevölkerung auslösen kann. Natürlich kann das Projekt auch in Form einer beteiligungsähnlichen Finanzierung oder durch stille Beteiligungen durch die Bürger umgesetzt werden – als Vorzeigeprojekt mit Signalwirkung wäre hier jedoch die offene (direkte) Beteiligung der Privatpersonen in jedem Fall vorzuziehen. Die zusätzliche Gründung einer KG für die GmbH & Co KG durch die Gemeinde sowie der zusätzliche Aufwand einer Einkommensteuererklärung durch die beteiligten Bürger können das Modell im konkreten Fall jedoch auch eher unattraktiv werden lassen.

Auch im Hinblick auf das Umsetzungskonzept von regioL für die Klima- und Energiemodellregion (vgl. Ziele: Solarpotenzialstudie bzw. Bewusstseinsbildung [2]) kann dieses Projekt als erfolgversprechendes Einsteigerprojekt skizziert werden.

Die Wahl der Photovoltaik als Einstiegstechnologie ist dabei nicht zufällig. Als populärste Technologie unter den erneuerbaren Energien (vgl. 2.2.1) eignet sich die Photovoltaik am besten, um ein erstes Projekt umzusetzen, das viel positive Resonanz findet und schon zu Beginn auf wenig Widerstand stößt. Kann ein solches Projekt erfolgreich umgesetzt werden, wächst in der Bevölkerung das Vertrauen in vielfältigere regionale Anwendungen der erneuerbaren Technologien (vgl. 2.2.1, Abbildung 11).

5.3 Windkraftanlage mit Bürger- und Unternehmensbeteiligung

Auch wenn Tirol weniger gute Windstandorte aufweist als der Osten Österreichs, kann in Einzelfällen die Windenergienutzung auch in Tirol energiewirtschaftlich sinnvoll sein. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass mittel- und langfristig alle Möglichkeiten zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien in Tirol ausgeschöpft werden müssen, um

den heute noch hohen Anteil an Öl und Erdgas zu substituieren (z. B. durch Wärmepumpen oder E-Mobilität). Jedoch zeigt gerade die mögliche Windkraftnutzung in Tirol ein sehr hohes Konfliktpotenzial, da die für Windkraftanlagen geeigneten Flächen meist an exponierten und damit gut sichtbaren Stellen liegen.

Die Umsetzung eines Windenergieprojektes mit Bürgerbeteiligung kann dieser generellen Ablehnungshaltung entgegenwirken und insbesondere auch dazu beitragen, die Vielfalt der Nutzungsoptionen für erneuerbare Energien darzustellen. Um den Anforderungen des Landschaftsschutzes zu entsprechen, können sich dabei vor allem jene Gebiete für ein Windkraftprojekt eignen, die heute bereits intensiv durch Infrastrukturprojekte oder den Tourismus genutzt werden. In Tirol bieten sich hier etwa Skigebiete an, in denen durch Aufstiegshilfen, Skipisten und Beschneiungsanlagen bereits ein intensiver Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt und die für die Erschließung eines Windkraftstandortes erforderliche Infrastruktur (Wege, Netzanschluss Mittelspannung) bereits vorhanden ist. Auch kann durch eine Windkraftanlage das Engagement einer touristischen Region bzw. eines Skigebietbetreibers in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung öffentlichkeitswirksam und sichtbar zum Ausdruck gebracht werden. Wesentlich wird in diesem Zusammenhang sein, dass ein mögliches Windkraftprojekt nicht zu groß dimensioniert ist, um den regionalen „Charakter“ zu behalten. D. h. einerseits, dass die Anzahl der Anlagen beschränkt wird bzw. nur eine Einzelanlage errichtet wird. Andererseits sollte sich die Anlagengröße und damit die Höhe der Windkraftanlage an die Anforderungen der Umgebung anpassen.

Im Gegensatz zu einem Trinkwasserkraftwerk oder einer PV-Anlage ist das Finanzierungsvolumen für eine Windkraftanlage deutlich höher. Beispielsweise liegen die Kosten für eine 1,5 MW Anlage etwa im Bereich von 2 Mio. €. Damit kann auf Grund des hohen Finanzierungsvolumens neben einer Bürgerbeteiligung auch eine Beteiligung von Unternehmen am Projekt sinnvoll sein. Neben den höheren Kosten erfordert auch die Umsetzung eines Windkraftprojektes im Vergleich zu Trinkwasserkraftwerken und PV-Anlagen ein höheres fachspezifisches Know-How, weshalb die Gemeinden selbst als Projektträger weniger in Frage kommen. Die Gemeinden können ein Windkraftprojekt jedoch initiieren sowie die hierfür geeigneten Unternehmen (z. B. E-Werk, Windkraftentwickler, Ökostromanbieter) motivieren und unterstützen. Möglich wäre auch, dass das Projekt vom Betreiber eines Skigebietes entwickelt und umgesetzt wird. Dabei können auch Synergien mit dem Tourismus entstehen - etwa durch Nutzung der Windkraftanlage als Aussichtsplattform.

Als Beteiligungsmodell für Bürger und Unternehmen aus der Region (evtl. Tourismusbetriebe, wenn die Anlage in einem Skigebiet errichtet wird) wäre hierfür eine direkte (z. B. als Kommanditist) oder atypisch stille Beteiligung, bzw. eine beteiligungsähnliche Form (z. B. Genussrechte, Darlehen) besonders geeignet. Die Betreibergesellschaft ist im Idealfall ein regionales Unternehmen, z. B. ein Bergbahnenbetrieb oder ein E-Werk. Findet sich kein regionales Unternehmen, das den Betrieb übernehmen kann, kann auch mit einem überregionalen Windinvestmentunternehmen kooperiert werden.

Die Möglichkeiten der Beteiligung hängen dabei von der Gesellschaftsform der Betreibergesellschaft ab. Im Falle eines Betriebs durch die Bergbahnen bzw. ein regionales E-Werk wird die häufigste Form die GmbH sein. Daraus kann entweder eine Windanlagen GmbH & Co KG mit Beteiligung der Bürger und Unternehmen als Kommanditisten, atypisch stille Gesellschafter (bei diesen beiden Formen vor allem interessant das Mitspracherecht) oder aber eine beteiligungsähnliche Finanzierung über Genussscheine oder Gesellschafterdarlehen erfolgen. Zu prüfen ist hierbei jedoch immer auch der ggf. zusätzliche Aufwand durch die Gründung einer KG sowie die Einkommensteuererklärungsverpflichtung der beteiligten Bürger, welche eine konkrete Anwendung erschweren können.

In jedem Fall sollten die Beteiligten vom Erfolg der Anlage profitieren, weshalb ein festverzinsliches Darlehen ausscheidet. Die direkte Beteiligung ist der beteiligungsähnlichen Form vorzuziehen, da sie eine Mitsprache der Beteiligten ermöglicht. Diese Mitsprache kann jedoch von der Betreibergesellschaft als kritisch empfunden werden, da sie in ihrer Geschäftstätigkeit damit nicht ganz unabhängig ist. Außerdem ist die Durchführung einer direkten Beteiligung (Gesellschaftsverträge, Eintragungen im Firmenbuch) mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden. Hier kann auch über die Beteiligung der Bürger und Unternehmen als atypisch stille Gesellschafter ausgewichen werden, die sowohl Mitspracherechte sowie eine bessere Übertragbarkeit der Anteile ermöglicht, jedoch einen geringeren Durchführungsaufwand bedeuten.

Eine Beteiligung der Bürger als Mitbetreiber, was auch im Falle einer atypisch stillen Beteiligung der Fall ist, bietet jedenfalls mehr Einbindung als eine beteiligungsähnliche Form und hat damit einen größeren Nutzen im Hinblick auf eine Akzeptanzverbesserung für neue Anlagen. Insbesondere durch die starke Ablehnung von Windanlagen aufgrund von negativen Auswirkungen auf Umwelt und Landschaftsbild wird hier ein sehr demokratischer Weg gegangen werden müssen. Mit der Umsetzung durch regionale Unternehmen (z. B. Bergbahnen) wird regionale Wertschöpfung generiert und eine stärkere regionale Unabhängigkeit in Energiefragen geschaffen. Die Beteiligung der Bürger an der Anlage bringt zusätzlich einen persönlichen finanziellen Ertrag und durch die Mitbestimmungsmöglichkeit im Falle einer Beteiligung als Gesellschafter erfüllt ein solches Projekt folglich alle Anforderungen an ein Modell, das in idealer Weise zur Akzeptanzverbesserung beiträgt (vgl. 2.3). Hierfür werden allerdings auch eine sehr gute Informationsstrategie und eine offensive Einbindung der Medien notwendig sein.

Windkraftanlage in einem Skigebiet

In Österreich wurde bisher eine Windkraftanlage in einem Skigebiet errichtet: Leitwind LTW77-Windkraftanlage am Salzstiegl. Nabenhöhe: 65 Meter, Seehöhe: 1700 Meter, Rotor-durchmesser: 77 Meter, Nennleistung: 1,5 MW. In Betrieb seit November 2007.



Quellen und Bildnachweise: [55], [56]

5.4 Bürger-Holzpelletieranlage

Als Folge der Realisierung unterschiedlicher Gemeindeprojekte (wie z. B. Trinkwasserkraftwerke, PV-Anlagen und evtl. mittelgroße Projekte wie Wind etc.) sind die Bürger für das Thema erneuerbare Energien nun positiv eingestellt und realisieren vielleicht auch selbst Anlagen in Form von Bürgerkraftwerken, die sie betreiben und von denen sie zu 100 % profitieren. Vielfach wird die Photovoltaik als attraktive Technologie für Bürgerkraftwerke Einsatz finden. Auf Engagement der Gemeinde kann jedoch auch die Umsetzung andere Anlagenarten angestoßen werden. Ein Beispiel für die Nutzung von Biomasse im Bezirk (mögliche Unterstützung der Biomasse-Ziele aus dem Umsetzungskonzept der Klima- und Energiemodellregion, vgl. [2]) wird im Folgenden kurz skizziert:

Das Gelingen der Energiewende wird entscheidend davon abhängen, ob es gelingt, den Heizenergiebedarf der Gebäude deutlich zu reduzieren und auf erneuerbare Energien umzustellen. Als Konsequenz werden damit auch für die Nutzung von Biomasse zur Wärmebereitstellung neue Konzepte erarbeitet werden müssen. Zum einen werden bei einem insgesamt abnehmenden spezifischen Wärmebedarf der Gebäude bspw. Scheitholzkessel und Einzelöfen in Zukunft eine geringe Rolle spielen, da diese für Niedrigenergie- oder Passivhäuser zu hohe Heizleistungen haben. Zum anderen kommt auf Grund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Biomasseressourcen in der Region Landeck einer effizienten Nutzung ein hoher Stellenwert zu, d. h Einzel- und Scheitholzöfen mit vergleichsweise geringem Wirkungsgrad müssen durch effizientere Technologien ersetzt werden. Eine Möglichkeit stellen hier Pelletkessel dar, die auch in sehr kleinen Leistungsbereichen ($< 2 \text{ kW}$) angeboten werden und hohe Wirkungsgrade ($> 95 \%$) erzielen.

Allerdings werden Pellets heute überwiegend großindustriell in der Holzverarbeitenden Industrie aus Sägereestholz hergestellt. Damit würde ein steigender Pelletsanteil in der Region Landeck nicht notwendigerweise aus lokalen Holzressourcen, sondern im ungünstigsten Fall aus importiertem Holz aus Skandinavien oder Osteuropa gedeckt werden. Eine Alternative zur großindustriellen Pelletsproduktion stellt hier jedoch die dezentrale Pelletserzeugung in Kleinanlagen dar. Eine solche Pelletieranlage könnte dabei das noch verbleibende bzw. durch Umstellung der Biomassenutzung freiwerdende Holzpotential nutzen. Kleinpelletieranlagen sind heute in unterschiedlichen Leistungsgrößen von Pelletspresen mit 10 kW_{el} (200 kg/h) oder auch 45 kW_{el} (750 kg/h) am Markt verfügbar.

Vorteile der lokalen Pelletsproduktion sind u. a. die lokale Wertschöpfung, die damit in der Gemeinde geschaffen wird, und eine Einsatzmöglichkeit für die bisher ungenutzte Biomasse. Zusätzlich werden so weitere Einkommensquellen für die Landwirtschaft geschaffen. Durch die Nutzung und Erzeugung der Pellets vor Ort verkürzen sich ebenfalls die Transportwege, was zu einer zusätzlichen Ressourcenschonung führt. Ein weiterer Vorteil wäre die Unabhängigkeit von volatilen Energiepreisen, die derzeit noch in der Gemeinde durch den Heizölpreis gegeben ist und sich künftig bei einer stärkeren Marktkopplung von Erdgas- und Pelletspreisen auch auf Pellets auswirken könnte. Regionale Unabhängigkeit und regionale Wertschöpfung könnten mit einem Projekt dieser Art daher unterstützt werden.

Wesentlicher Nachteil von Kleinpelletieranlagen gegenüber der großindustriellen Pelletsproduktion sind insbesondere die höheren spezifischen Investitionskosten sowie die im Vergleich zu Sägereestholz noch höheren Kosten der Holzaufbringung. Dieser Kostennachteil könnte allerdings kompensiert werden, wenn die Finanzierung der Anlage über die Bürger erfolgt und die Abnahme der Pellets langfristig vertraglich gesichert ist. Hierfür könnte ein von Bürgern selbst umgesetztes Bürgerkraftwerke in Form einer Genossenschaft attraktiv sein, bei der die Bürger entweder selbst Holz oder eine Geldleistung einbringen und mit Landwirten und Agrargenossenschaften kooperieren. Die beteiligten Bürger würden in Folge ihre jährlichen Erträge in Form eines Bezugs von Pellets erhalten. Dadurch wäre für die Verbraucher eine Preisgarantie gegeben, was den heute vielleicht höheren Pelletspreis kompensiert und das Modell langfristig attraktiv macht. Der persönliche finanzielle Nutzen für den Bürger spiegelt sich in dieser langfristigen Preissicherheit wider. Die persönliche Einbindung ist durch die Mitgliedschaft in der Genossenschaft garantiert. Die Bürger sind „energieautark“. Das Projekt erfüllt damit alle Anforderungen an eine akzeptanzverbessernde Maßnahme (vgl. 2.3).

Referenzprojekt: Holzenergie mit Bürgerbeteiligung, Pelletieranlage Buchenbach, [57].

5.5 Kleinwasserkraftwerk mit Bürger- und Unternehmensbeteiligung

Wasserkraftwerke wurden in der Vergangenheit bereits häufig mit einer Beteiligung durch die betroffenen Gemeinden bzw. deren E-Werke errichtet. Dieses Konzept wird auch bei einer

Vielzahl von aktuellen Kraftwerksprojekten verfolgt, z. B. beim Innkraftwerk der IKB oder dem Kraftwerk Stanzertal. Z. T. haben sich auch sehr energieintensive Unternehmen zur Abdeckung ihres Strombedarfs an Wasserkraftwerken direkt beteiligt, eine Beteiligung von Bürgern oder regionalen KMUs an Wasserkraftwerken wurde bisher jedoch kaum umgesetzt. Das häufig schwierige Genehmigungsumfeld von Wasserkraftwerken kann durch eine Beteiligung der von einem Projekt betroffenen Bürger und Unternehmen jedoch positiv beeinflusst werden, wenn dadurch eine Unterstützung in der Region für das Projekt geschaffen werden kann.

Als Beteiligungsobjekt eignen sich dabei primär Laufkraftanlagen, weil ihre Erlöse im Gegensatz zu Speicherkraftwerken nicht zusätzlich durch eine Einsatzoptimierung, sondern ausschließlich vom (nicht beeinflussbaren) Wasserdargebot und den Strompreisen an der Börse bestimmt werden. Zusätzlich sollten bei einem ersten konkreten Beteiligungsobjekt im Bezirk Landeck möglichst keine gravierenden ökologischen Nachteile bestehen, sodass das Projekt grundsätzlich auch von Umwelt- und Naturschutzverbänden befürwortet wird und die Genehmigungswahrscheinlichkeit relativ hoch ist. Entweder wird ein geeignetes Projekt identifiziert, das schon im Vorprüfungsverfahren ist und die Projektentwickler werden von der Gemeinde dazu angeregt, eine Beteiligung durch Bürger und regionale Unternehmen zu unterstützen. Oder aber die betreffende Gemeinde initiiert selbst ein Projekt, indem sie mit einem Projektentwickler gemeinsam ein neues Kleinwasserkraftprojekt entwirft, bei dem die Beteiligung von Bürgern und Unternehmen vorgesehen ist. Eine Beteiligung von Bürgern und regionalen Unternehmen wird aber vor allem erst nach Abschluss der Bauphase sinnvoll sein, um die hohen Risiken beim Bau eines Wasserkraftwerks nicht auf die Bürger übertragen zu müssen. Eine frühzeitige Planung einer Bürgerbeteiligung und Auswahl des geeigneten Modells sollte jedoch von Anfang an geschehen. Die Beteiligung von Bürgern sollte hier in einem nennenswerten Umfang umgesetzt werden, d. h. zwischen 10 % und 25 %. Dadurch kann die Identifikation der Bevölkerung mit der Anlage zusätzlich erhöht werden, da sich sie damit wirklich als Mitbetreiber fühlen.

Verwirklicht werden kann ein solches Projekt insbesondere durch die Gründung einer GmbH durch die Entwickler bzw. Betreiber des Wasserkraftwerks. Beteiligt werden Gemeinden und Bürger entweder direkt, wenn es nicht um viele Einzelbeteiligungen geht oder aber als atypisch stille Gesellschafter, um eine leichtere Umsetzung und bessere Übertragbarkeit der Anteile zu erreichen. Hier ist allerdings die Beteiligung nach außen hin nicht sichtbar, weshalb der Effekt der Mitbetreiberschaft wieder eingeschränkt wird. Bei beiden Varianten sind den Beteiligten jedoch Stimm- und Kontrollrechte sicher. Sie sind außerdem am Gewinn der Anlage beteiligt und bekommen eine jährliche Ausschüttung, sind jedoch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung zu erstellen, was ggf. nicht gewünscht ist.

Zumindest aber sollte bei einem solchen Klein-Wasserkraftprojekt die Gemeinde in nennenswertem Umfang beteiligt werden. Ist die direkte Beteiligung von einzelnen Bürgern nicht zielführend, kann auch eine Beteiligung der Bevölkerung über eine Zwischengesellschaft eine interessante Option darstellen. Dazu schließen sich interessierte Bürger unbürokratisch zu einer formlosen GesbR zusammen und diese GesbR beteiligt sich als stiller Gesellschafter an der Anlage. Damit ist für den Betreiber kein großer Mehraufwand verbunden. Es werden keine Stimmrechte an die GesbR vergeben. Allerdings sind die indirekt beteiligten Bürger gewinnbeteiligt und haben damit ein persönliches Interesse am Erfolg des Projekts. Durch diese Form der Bürgerbeteiligung kann zwar kein großer Beitrag zur Akzeptanzverbesserung geleistet werden. Besser als keine Beteiligung der Bevölkerung ist es aber in jedem Fall.

Eine weitere Möglichkeit einer aus Sicht der Betreibergesellschaft möglichst „konfliktfreien“ Beteiligung von Bürgern, d. h. ohne Mitsprache- und Kontrollrechte, mit geringem Verwaltungsaufwand, leichter Übertragbarkeit der Anteile und freier vertraglicher Gestaltbarkeit, wäre die Beteiligung durch die Ausgabe von Genusschein durch die Betreibergesellschaft.

Es findet damit zwar auch keine rechtliche Mitbetreiberschaft der Anlage durch die Beteiligten statt, zumindest aber ist eine finanzielle Beteiligung am Gewinn vorgesehen, die Geschäftstätigkeit der Betreibergesellschaft jedoch keinesfalls beeinträchtigt. Außerdem ergibt sich hier die besonders interessante Option der „Sachdividende“, was bedeutet, dass die Gewinnausschüttung auch in Form einer Sachleistung, bspw. Strom aus der Anlage, erfolgen kann, wodurch ein besonderer Mehrwert für die Beteiligten geschaffen wird (vgl. 5.6).

5.6 Beteiligungsprojekt mit physischem Energiebezug

Während die meisten Beteiligungsmodelle eine ausschließlich finanzielle Partizipation am Erfolg eines Projektes vorsehen, kann grundsätzlich auch eine Beteiligungsform gewählt werden, bei der die beteiligten Bürger (und Unternehmen) ihren Ertrag in Form einer physischen Lieferung mit Strom oder Wärme bzw. ganz allgemein dem Produkt der Anlage erhalten. Die in Kapitel 5.4 „Bürger-Holzpelletieranlage“ vorgestellte Idee, greift beispielsweise diesen Ansatz bereits auf, wobei in diesem Fall eine Genossenschaft vorgeschlagen wird, deren wirtschaftliche Ausrichtung aber ohnehin die kostengünstige und sichere Versorgung ihrer Mitglieder mit dem eigenen Produkt ist. Aber auch bei gewinnorientierten Gesellschaftsformen (z. B. GmbH oder AG sowie den Personengesellschaften) kann eine Gewinnausschüttung an die Beteiligten in Form einer Sachleistung einen besonderen Vorteil bringen: Im Vergleich zu einem reinen Finanzertrag schafft eine Sachleistung besonderen Mehrwert im Hinblick auf eine Akzeptanzverbesserung in der Bevölkerung. Sie schafft für den Bürger folgende, in erster Linie emotionale Werte:

- Unabhängigkeit von Energieimporten durch Absicherung der eigenen Strom- oder Wärmeversorgung durch heimische Energieträger aus der „eigenen“ Anlage
- Ein 100 % CO₂-freier persönlicher Strom- oder Wärmebezug aus der Region
- Langfristig kalkulierbare Strombezugskosten durch hohe Preisstabilität und ggf. lange Lebensdauer der Anlage

Damit kann ein solches Beteiligungsmodell als idealtypisch im Sinne einer Verbesserung der Akzeptanz von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bezeichnet werden und eine sehr hohe Identifikation der Region mit dem Projekt bewirken. Die Beteiligung mit einem physischen Energiebezug führt den Gedanken der Bürgerbeteiligung konsequent zu Ende, weil damit die größtmögliche emotionale Bindung mit einem konkreten Wasserkraftwerk erzielt werden kann.

Gerade für Tirol mit seinen noch bestehenden ausbaufähigen großen Wasserkraftpotenzialen sollte die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung mit zumindest teilweise physischer Ertragsausschüttung auch für Wasserkraftwerke berücksichtigt werden. Ausgehend von dem im vorangegangenen Kapitel 5.5 „Kleinwasserkraftwerk mit Bürger- und Unternehmensbeteiligung“ skizzierten Projekt eines Wasserkraftwerks mit Bürger- bzw. Unternehmensbeteiligung kann als weiterführender Ansatz eine physische Stromlieferung aus dem Wasserkraftwerk an die beteiligten Personen eine zusätzliche Komponente darstellen.

Die Bürger werden dabei in Form von Genussrechten an der Betreibergesellschaft beteiligt und erhalten je nach Wunsch entweder eine Geld- oder eine Sachdividende. Im Falle einer Sachdividende erhält der Beteiligte eine entsprechende jährliche Strommenge als persönlichen Bezug aus der Anlage. Möglicherweise wird dazu die Gründung einer Ökostromvertriebsgesellschaft durch die Betreibergesellschaft notwendig sein, die den Strom aus der Anlage verkauft und bei der auch der Beteiligte Kunde ist. Diese Ökostromvertriebsgesellschaft könnte jedoch auch die Vermarktung des Ökostroms aus anderen Anlagen übernehmen und damit ein zusätzliches Geschäftsmodell für die Betreiber schaffen. Ob ein Modell für einen physischen Energiebezug möglich ist, ist jedoch im konkreten Projektfall zu prüfen und sollte für die Anwendung bei allen erneuerbaren Energieträgern erfolgen.

6 Zusammenfassung und Ausblick

Das Regionalmanagement Bezirk Landeck (regioL) hat mit der Beauftragung dieser Studie einen wichtigen Impuls für die Umsetzbarkeit der engagierten Ziele auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene gesetzt. Nur durch eine verbesserte Informationspolitik und konkrete Maßnahmen und Projekte auf regionaler Ebene kann die Akzeptanz für den konkreten Ausbau erneuerbarer Energien erhöht werden. Mit der Studie „Beteiligungsmodelle an Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien im Strom- und Wärmebereich“ leistet regioL damit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Realisierungswahrscheinlichkeit von Ausbauvorhaben bei erneuerbaren Erzeugungsanlagen in der Klima- und Energiemodellregion Landeck und schafft die Grundlagen für weitergehende Umsetzungsmaßnahmen. Außerdem kann die Studie auch für andere Regionen wertvolle Anregungen und ein nutzbares Basiswissen zum Thema Beteiligungsmodelle für erneuerbare Energien bieten. Die Anwendbarkeit eines identifizierten Modells muss jedoch immer im Einzelfall geprüft werden.

Hoher Zuspruch zu den erneuerbaren Energien in der Bevölkerung

Der Ausbau erneuerbarer Energien steht nicht nur im Fokus der politischen Bestrebung, unser Energiesystem zukunftsfähig zu gestalten. Auch innerhalb der Bevölkerung stellen erneuerbare Energien i. Allg. jene Form der Energienutzung mit der höchsten Zustimmung dar. Vor allem da durch das Reaktorunglück von Fukushima im März 2011 die Risiken der Kernenergie wieder verstärkt in das Bewusstsein gerückt sind, hat das Interesse der Bevölkerung und damit auch der Politik an erneuerbaren Energien noch einmal stark zugenommen. Als Konsequenz wurden etwa auch in Österreich mit der Novelle des Ökostromgesetzes und dem Ziel, bis 2015 unabhängig von Atomstromimporten die Förderrandbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien im Strombereich attraktiver gemacht.

Wachsender Widerstand gegen konkrete Ausbaumaßnahmen

Im Widerspruch zu den politisch und gesellschaftlich hohen Akzeptanzwerten erneuerbarer Energien steht jedoch die häufige Ablehnung konkreter Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien (bspw. Wasserkraftwerke, Windkraftanlagen oder Biomasse- und Biogasanlagen) von Seiten unterschiedlicher Interessensgruppen sowie von Bürgern im Form von Bürgerinitiativen. Nicht immer ist diese Ablehnung auf eine aus Sicht des Natur- oder Landschaftschutzes ungünstige Projektierung des Vorhabens zurückzuführen, vielmehr werden die Projekte von den Bürgern dann abgelehnt, wenn diese die eigene Umgebung betreffen („Floriani-Prinzip“ oder „NIMBY - not in my backyard“). Die Unterstützung für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist damit sehr oft nur von theoretischer Natur und endet dann, wenn das erste konkrete Projekt vor der eigenen Haustür umgesetzt werden soll.

Der emanzipierte Bürger will mitbestimmen

Dieser teils heftige Widerstand ist häufig auch darauf zurückzuführen, dass sich die Bürger nicht in die Entscheidungen eingebunden fühlen, die sie direkt betreffen. Außerdem gibt es für die Betroffenen keine direkten positiven Effekte aus der Realisierung der Projekte in der eigenen Region. Die negativen Effekte auf Umwelt und Anwohner überwiegen letztlich. Doch nicht allein die tatsächlich negativen Auswirkungen von neuen Anlagen führen zu einer Ablehnung des Projekts. Der emanzipierte Bürger lehnt ein Diktat von oben generell ab und misstraut den Entscheidungen, die für ihn getroffen werden. Auch wenn er an der Wahl seiner Vertreter auf politischer Ebene selbst beteiligt ist, so glaubt er nicht daran, dass die von ihnen getroffenen Entscheidungen immer zu seinem Wohl geschehen. Es gibt kein blindes Vertrauen in die politische Führung. Gleichzeitig wächst das Misstrauen gegenüber der Wirtschaft

und ihrer mächtigen Akteure. Ein von einem großen Player initiiertes Projekt stößt damit grundsätzlich auf höheren Widerstand als ein kleines, regionales Vorhaben.

Verbesserung der Akzeptanz neuer Anlagen durch regionales Engagement und Einbindung der Bürger

Eine Verbesserung der Akzeptanz kann vor allem auch durch ein starkes regionales Engagement und die direkte Einbindung der Bürger erreicht werden. Als eine der besten Möglichkeiten können „regionale Umsetzungsstrategien“ genannt werden, wie sie mit dem Umsetzungskonzept zur Klima- und Energiemodellregion Landeck durch regioL schon festgelegt wurde. Die regionalen Verantwortlichen werden dabei als Projektinitiatoren und -koordinatoren tätig. Sie stoßen neue Projekte an, begleiten sie und beteiligen sich ggf. auch finanziell. Sie übernehmen die Informationspolitik für die Betroffenen und versuchen, eine direkte Einbindung von Bürgern in die Projekte zu ermöglichen.

Die Möglichkeit einer solchen direkten Beteiligung der Bürger an einem EE-Projekt stellt eine weitere vielversprechende Lösung zur Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung dar. Die Bürger werden durch die Beteiligung selbst zu (Mit-)Betreibern der Anlagen und sind daher unmittelbar eingebunden. Je größer dabei die Beeinträchtigung durch die geplante Anlage ist, desto wichtiger ist eine Einbindung der direkt Betroffenen, d. h. der Bürger vor Ort. Ziel einer Bürgerbeteiligung muss es sein, den möglichen negativen Auswirkungen eines Projekts, insbesondere auf die Umwelt und das Landschaftsbild, nicht nur die „anonymen“ Vorteile einer regionalen Wertschöpfung und eines Beitrags zum Klimaschutz sondern auch einen „persönlichen“ Vorteil durch die Möglichkeit einer aktiven Mitbestimmung sowie einer Partizipation am finanziellen Erfolg gegenüberzustellen.

Mögliche Akzeptanzstrategie für die Region

Eine effektive Strategie zur Verbesserung der Akzeptanz definiert Maßnahmen für die Region, die als treibende Kraft die Umsetzung dieser Maßnahmen verfolgt. Die notwendigen Aktionen folgen dabei einem schrittweisen Plan und sind in ihrer Wirkung aufeinander aufbauend. Für eine Region wie den Bezirk Landeck lassen sich die einzelnen Maßnahmen schrittweise nacheinander verwirklichen und erhöhen damit die Erfolgchancen.

Eine Verbesserung der Akzeptanz lässt sich in der Klima- und Energiemodellregion Landeck beispielsweise in folgenden Schritten erreichen:

1. Sensibilisierung der Bürger durch die Realisierung von einfachen Projekten auf Gemeindeebene: Greifbare Erfolge führen zu einer positiven Meinungsbildung.
2. Eine neue „Partizipationskultur“ entwickeln durch die Beteiligung der Bürger an den Gemeindeprojekten. Die Initiative liegt hier noch immer bei der Gemeinde.
3. Die Bürger erkennen die Attraktivität der regionalen Erzeugung und initiieren sowie realisieren aufbauend auf ihren positiven Erfahrungen selbst Projekte.
4. Auch an sich unpopulärere Projekte gewinnen durch eine Bürger- und Gemeindebeteiligung (an der Betreibergesellschaft) an Attraktivität - ihre Realisierungswahrscheinlichkeit steigt damit.

Diese schrittweise Veränderung der Bereitschaft in der Bevölkerung, konkrete Projekte in der eigenen Region zu akzeptieren und persönlich zu unterstützen, ist eines der wichtigsten Instrumente zur Erreichung der regionalen und überregionalen Erneuerbaren-Ziele.

Bewertung der möglichen Rechts- und Beteiligungsformen für Gemeinden- und Bürgerbeteiligungen an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Ein Beteiligungsmodell, d. h. die Wahl der Gesellschaftsform und die zugehörige Wahl der Beteiligungsform, kann dann als geeignet für die oben skizzierte regionale Umsetzungsstrategie des Bezirks Landeck bewertet werden, wenn dadurch möglichst viele positive Auswirkungen für den Bürger geschaffen werden. Es steht hier immer der Beitrag zur Akzeptanzverbesserung der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Vordergrund. Da jedoch bei den nutzbaren erneuerbaren Energien und den möglichen Anlagengrößen enorme Unterschiede bezüglich Investitionsvolumen und der Zusammenstellung der Projektpartner bestehen, können die Modelle jeweils nur für ihre „ideale“ Anwendung bei den unterschiedlichen erneuerbaren Energien analysiert werden. Die Randbedingungen sind je nach Projektgröße und Projektpartnern sehr unterschiedlich und nicht immer für den Bezirk Landeck von Relevanz. Immer aber soll mithilfe der beschriebenen Modelle eine dem Rahmen entsprechende, **sinnvolle** Beteiligung von Bürgern (bzw. regionalen Unternehmen oder auch Interessensgruppen) an den Projekten ermöglicht werden.

Eine Beschreibung der möglichen Rechtsformen für die Gründung der Betreibergesellschaft einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien nach den Kriterien Mitbestimmung, Beteiligungsmodalität, Übertragbarkeit, Finanzertrag, Haftung und Steuer ermöglicht eine erste Einschätzung der Anwendbarkeit dieser Gesellschaftsformen für die unterschiedlichen Anlagen und Energieträger. Als mögliche Rechtsformen wurden die GesbR, die Genossenschaft, die OG, KG, GmbH & Co KG, die GmbH sowie die AG untersucht und mit jeweils einer Liste an Praxisbeispielen versehen. Der Bogen spannt sich damit über die klassischen „Bürgerkraftwerke“ in Form von GesbR und Genossenschaften über Personengesellschaften, die in der Praxis jedoch kaum Anwendung finden, bis hin zu den für Anlagen mit höherem Investitionsvolumen attraktiveren Kapitalgesellschaften GmbH & AG, die auch für eine Vielzahl an Beteiligungen geeignet sind und eine Haftungsbeschränkung sowie leichte Übertragbarkeit der Anteile bieten, allerdings hohe Gründungskosten und höheren Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Die Wahl der Rechtsform hängt damit sehr stark von der Größe der geplanten Anlage und den Projektpartnern ab.

Bei jeder Rechtsform können mehrere Arten der Beteiligung von Gemeinden und Bürgern möglich und sinnvoll sein. Die spezifischen Eigenschaften der unterschiedlichen Rechtsformen definieren in erster Linie die Vor- und Nachteile für eine direkte (offene) Beteiligung an der Gesellschaft, d. h. einer tatsächlichen Mitbetreiberschaft der Anlage. Es können jedoch je nach Rechtsform auch stille Beteiligungen (typisch oder atypisch) sowie beteiligungsähnliche Formen, wie bspw. festverzinsliche oder partiarische Gesellschafterdarlehen oder Genussrechte, geeignet sein, um einzelne Betroffene (Bürger, Unternehmen bzw. Gemeinden) an der Anlage zu beteiligen. Die Optionen bieten unterschiedliche Grade an Mitbestimmung und finanzieller Beteiligung, wodurch sich auch ihr Beitrag zur Akzeptanzsteigerung der EE in der Bevölkerung stark unterscheidet. Ob eine Beteiligung von Bürgern mit Gewinnbeteiligung und Mitbestimmungsrechten – der Idealfall im Sinne der regionalen Akzeptanzstrategie – möglich ist, hängt hier wiederum von den Projektpartnern bzw. der Betreibergesellschaft ab. Ein Bürgerbeteiligungsmodell kann aber auch ohne Mitbestimmungsmöglichkeit sowie mit einer reinen Festverzinsung einen Beitrag zur regionalen Strategie leisten.

Um für ein konkretes Projekt im Bezirk Landeck das geeignete Modell zu identifizieren, wurden die Bewertungen der Rechts- bzw. der Beteiligungsformen zusammenfassend in zwei übersichtlichen Tabellen dargestellt, die eine rasche Einordnung der Bedingungen und Charakteristika ermöglichen. In Tabelle 1 kann sowohl die Anwendbarkeit der Rechtsformen für die unterschiedlichen Energieträger und Projektpartner als auch die dafür geeigneten Beteiligungsformen für eine Beteiligung abgelesen werden. In Tabelle 2 werden diese Beteiligungs-

formen mit ihren jeweiligen positiven Auswirkungen für die Beteiligten aufgezeigt und im Hinblick auf ihren Beitrag zur Akzeptanzverbesserung bewertet. Damit können in einem ersten Schritt ohne großen Aufwand die Modelle identifiziert werden, die für eine regionale Strategie im Bezirk Landeck geeignet sind, in der es darum geht, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern und die Unterstützung der Bevölkerung dafür zu gewinnen.

Referenzprojekte aus dem In- und Ausland

Durch eine repräsentative Auswahl von Praxisbeispielen aus dem gesamten deutschsprachigen Raum konnte die Anwendbarkeit der identifizierten Modelle für die unterschiedlichen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit einer Beteiligung der betroffenen Bürger zusätzlich bestätigt werden. Sowohl für einfache kommunale Anlagen und Bürgerkraftwerke als auch für die unterschiedlichen Formen der Bürgerbeteiligung an Anlagenpools bzw. Kraftwerksparks wurden ausgewählte Projekte näher beschrieben, die den als sehr geeignet identifizierten Modellen entsprechen. Sie können als Modellprojekte für die Entwicklung ähnlicher Vorhaben dienen und bieten ggf. auch die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die Region Landeck bzw. die betreffenden Gemeinden für einen Erfahrungsaustausch, sofern sie mit den für die Region entwickelten Projektideen Übereinstimmung finden.

Umsetzung im Bezirk Landeck – Projektideen für eine Verbesserung der Akzeptanz in der Region

Entsprechend den Ergebnissen der Analyse der geeigneten Rechts- und Beteiligungsformen (für die Bürger-, Gemeinde- und Unternehmensbeteiligungen) sowie der aufgezeigten strategischen Umsetzungsvorschläge für die Region Landeck wurden konkrete Projekte vorgeschlagen. Einerseits sollen sie in Bezug auf eine Akzeptanzverbesserung neuer Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beim Bürger die höchsten Erfolgsaussichten haben, und andererseits genau die Ziele verfolgen, die im Umsetzungskonzept zur Klima- und Energiemodellregion Landeck festgelegt wurden. Es wurden sechs Projekte skizziert, die ein schrittweises Vorgehen im Sinne der möglichen regionalen Akzeptanzstrategie, berücksichtigen:

- Trinkwasserkraftwerk mit Bürgerbeteiligung
- Photovoltaikkraftwerk mit Bürgerbeteiligung
- Windkraftanlage mit Bürger- und Unternehmensbeteiligung
- Bürger-Holzpelletieranlage
- Kleinwasserkraftwerk mit Bürger- und Unternehmensbeteiligung
- Beteiligungsprojekt mit physischem Energiebezug

Die Vorschläge sind als „ideale“ Projekte im Sinne dieser Akzeptanzverbesserung zu sehen und beinhalten daher immer auch eine Beteiligung des Bürgers an den Anlagen. Beginnend mit kleinen und wenig komplexen Projekten, die eine rasche Umsetzung und eine einfache Form der Bürgerbeteiligung ermöglichen, werden als Projektideen auch mittlere und größere Anlagen aus teils unpopulärerem Energieträgern wie Wasser und Wind berücksichtigt, die als weiterführende Maßnahmen in der Region diskutiert werden können. Prinzipiell dienen die Projektideen primär als Anregung zur Entwicklung von ähnlichen Projekten in der Region bzw. als Ausgangspunkt für die Definition konkreter Maßnahmen durch regioL und die Mitgliedsgemeinden. Damit legt die vorliegende Studie auch den Grundstein für die weitergehenden Maßnahmen im Bezirk Landeck, die einen Ausbau der erneuerbaren Energien durch unterschiedliche erneuerbare Energieträger vorsieht. Mit der Identifizierung von Projekten, die in der Region Landeck erfolgreich umgesetzt werden könnten, wird eine Diskussionsgrundlage für die Aktivitäten des regioL geschaffen.

7 Literatur

- [1] Regionalmanagement Bezirk Landeck (regioL): *Energieleitbild Bezirk Landeck 2008 – 2020*, Landeck, 2008.
- [2] Klima- und Energiemodellregion Landeck: *Umsetzungskonzept*. Bericht vom 29. Juni 2011.
- [3] EU Klima- und Energiepaket vom 17. Dezember 2008.
- [4] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: *Energiestrategie Österreich – Maßnahmvorschläge*, Wien, 2010
- [5] Amt der Tiroler Landesregierung: *Tiroler Energiestrategie 2020. Grundlage für die Tiroler Energiepolitik*, Innsbruck, 2007
- [6] Gradmann, Hedwig; Vohrer, Philipp: *Akzeptanz der Erneuerbaren in der deutschen Bevölkerung – Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage in Deutschland 2009/2010*. In: *Renews Special*, Ausgabe 31, Agentur für erneuerbare Energien, Mai 2010.
- [7] Marthol, Christian; Wolf, Thomas: *An einem Strang*. In: *Energie & Management*, 19/11 vom 1. Oktober 2011.
- [8] A.T.Kearney: Studie "Volksbewegung Energie – auf dem Weg in die Partizipative Energiewirtschaft?", November 2009, aus: http://www.atkearney.de/content/veroeffentlichungen/whitepaper_detail.php/id/50924/practice/energie (eingesehen am 24. Mai 2011).
- [9] EUROFORUM: Aus: <http://www.euroforum.de/ProduktTitel.aspx?pnr=p1104957> (eingesehen am 12. Juli 2011).
- [10] Schlegel, Stephanie; Bausch, Camilla: *Akzeptanz und Strategien für den Ausbau Erneuerbarer Energien auf regionaler und kommunaler Ebene*, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Mai 2007.
- [11] Der Standard: *Windräder am Bergkamm stören Zugvögel*, aus: <http://derstandard.at/1297216345494/Streitpunkt-Windraeder-am-Bergkamm-stoeren-Zugvoegel> (eingesehen am 07. Juli 2011).
- [12] Bürgerinitiative „Unser Sattelberg“: aus: <http://unser-sattelberg.wordpress.com/2011/01/16/hello-world/> (eingesehen am 11. Juli 2011).
- [13] Stellungnahme des Energiebeauftragten des Landes Tirol: *Windpark Sandjoch und Sattelberg – Energiewirtschaftliche Bewertung*, entnommen aus: www.alpenverein.at/portal/Home/Downloads/News_11/Windparks/Stellungnahme (eingesehen am 11. Juli 2011).
- [14] Südtirol News: *Schützenbund gegen Windpark im Obervinschgau*, vom 09. Februar 2011. Aus: <http://www.suedtirolnews.it/d/artikel/2011/02/09/schuetzenbund-gegen-windpark-im-obervinschgau.html> (eingesehen am 28. Juli 2011).
- [15] Statement der Südtiroler Landesregierung: *Landesregierung für Windkraft-freies Südtirol*, vom 21. Februar 2011. Aus: http://www.provinz.bz.it/lpa/285.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=353134, (eingesehen am 28. Juli 2011).

- [16] Wiener Zeitung: *SPÖ und Bürger gegen Kraftwerk in Vösendorf*, aus: http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/?em_cnt=29976&em_loc=67 (eingesehen am 07. Juli 2011).
- [17] Der Standard: *Biomasseanlage stößt auf breite Ablehnung*, aus: <http://derstandard.at/1296696298729/Widerstand-in-Voesendorf-Biomasseanlage-stoesst-auf-breite-Ablehnung> (eingesehen am 08. Juli 2011).
- [18] ORF Tirol: *Bürgerinitiative fürchtet um Dorfbäche*, aus: http://go.orf.at/s=8v-AfVatoMak_k0JU1jCf31/oesterreich/tirol/stories/161572/ (eingesehen am 01. Juli 2011).
- [19] Die Presse: *Massiver Widerstand gegen das Telfer Inn-Kraftwerk*, aus: <http://diepresse.com/home/panorama/klimawandel/650430/Massiver-Widerstand-gegen-Telfer-InnKraftwerk> (eingesehen am 11. Juli 2011).
- [20] Die Kleine Zeitung: *Plattform "Rettet die Mur" ruft zur Volksbefragung*, aus: <http://www.kleinezeitung.at/steiermark/graz/graz/2762204/start-zur-volksbefragung.story> (eingesehen am 11. Juli 2011).
- [21] Kurier: *Streit um mehr Wasserkraftwerke*, aus: <http://kurier.at/wirtschaft/2084628.php> (eingesehen am 11. Juli 2011).
- [22] Morgenjournal am 25. Juli 2011 zum Thema „Umstrittener Ausbau der Wasserkraft – Umweltschützer warnen vor Wildwuchs“ aus: <http://oe1.orf.at/artikel/282194> (eingesehen am 25. Juli 2011).
- [23] Interaktiver Kommunalatlas der Agentur für erneuerbare Energien, aus: <http://www.kommunal-erneuerbar.de/de/kommunalatlas.html> (eingesehen am 25. Juli 2011).
- [24] Aus: <http://www.unendlich-viel-energie.de/de/detailansicht/article/4/forsa-umfrage-mehrheit-der-bundesbuerger-ist-fuer-ausbau-erneuerbarer-energien-bei-unverminderter-f.html> (eingesehen am 25. Juli 2011).
- [25] Agentur für erneuerbare Energien: *Erneuerbare-Energien-Projekte in Kommunen – Erfolgreiche Planung und Umsetzung*, 4. Auflage, 2010, aus: www.kommunal-erneuerbar.de (eingesehen am 23. Juli 2011).
- [26] Hirschl, Bernd; Aretz, Astrid: *Kommunale Wertschöpfung – Gewinne, die vor Ort verbleiben*. Aus dem Sammelband *Dezentralität: Kraftwerke für jedermann – Chancen und Herausforderungen einer dezentralen erneuerbaren Energieversorgung*, Agentur für erneuerbare Energien, 2010.
- [27] Hoppe-Kilper, Martin: *Klimaschutz in der Region – Energiewende von unten*. Aus dem Sammelband *Dezentralität: Kraftwerke für jedermann – Chancen und Herausforderungen einer dezentralen erneuerbaren Energieversorgung*, Agentur für erneuerbare Energien, 2010.
- [28] IZT – Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertungen: *Erneuerbare Energien in Kommunen optimal nutzen – Denkanstöße für die Praxis*, aus: <http://www.izt.de/skep> (eingesehen am 05. Juli 2011).
- [29] Engelmann, Andree; Junker, Klaus; et ali.: *Moderne Unternehmensfinanzierung – Risikokapital für Unternehmensgründung und –wachstum*. Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Mai, 2000.

- [30] Aus: <http://www.gruendungswissen.at/gruendungswissen/blog-post/2010/06/04/recht-der-unternehmensgruendung-rechtsformen-und-gesellschaftsrecht-6/> (eingesehen am 14. Juli 2011).
- [31] Aus: <http://www.pressemedien.at/172491/finanzierung-durch-beteiligung-mit-stillen-gesellschaftern-und-genussrechtskapital-gebern/> (eingesehen am 29. Juli 2011).
- [32] Fritz, Christian: *Gesellschafts- und Unternehmensformen. Handbuch der wichtigsten Fragen – Gründung, Haftung, Auflösung, Steuerrecht*. Linde Verlag, Wien, 2000.
- [33] FH Kufstein Tirol: *Bürgerbeteiligungsmodell Photovoltaikanlagen der Stadtwerke Wörgl*, 2010.
- [34] Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: *Businessguide*, Ausgabe 2009/2010, Seite 60-61.
- [35] PriceWaterhouseCoopers: *Investitionen in Österreich – Steuerliche Aspekte*. Austrian Business Agency, 2009.
- [36] Photon – Das Solarstrom Magazin: *Genossenschaften auf dem Vormarsch*. Ausgabe 2-2009, Seite 78 – 84.
- [37] News Report: *Klimaschutz als kommunale Zukunftsaufgabe*. Aus: <http://www.news-report.de/nachricht/1196788835/Klimaschutz-als-kommunale-Zukunftsaufgabe.html> (eingesehen am 10. August 2011).
- [38] Gemeinde Sulz: *Bürgerbeteiligung Trinkwasserkraftwerk Latora. Sauberer Strom aus Trinkwasserkraft*. Aus: www.gemeinde-sulz.at/sulz/documents/2006/sulz2006-0411000051.pdf (eingesehen am 12. August 2011).
- [39] Bürgerbeteiligungs-Photovoltaikanlage Nofels GesbR, aus: http://ig-sen.feldkirch.biz/htm/bb-fva_vertrag.htm (eingesehen am 06. Juli 2011).
- [40] Energiegenossenschaft Roggwil, aus: <http://www.enger.ch/> (eingesehen am 15. Juli 2011).
- [41] Der VinschgerWind: *Genossenschafts-System der SEG bewährt sich*, 3. Mai 2011, aus: <http://vinschgerwind.it/archiv-beitraege-vinschgau/ausgabe-9-11/505-genossenschafts-system-seg-schluderns-glurns-taufers-i-m.html> (eingesehen am 05. Juli 2011).
- [42] Aus: <http://www.bts-biogas.com/deutsch/projekte.php> (eingesehen am 22. August 2011)
- [43] Talente Genossenschaft, Regionale Energie Anlage REA, aus: <http://www.talentierte.at/index.php?id=143#c445> (eingesehen am 23. August 2011).
- [44] Oekonews: *Ein Bürgerkraftwerk für Bregenz*, am 19. Juli 2011, aus: http://www.oekonews.at/index.php?mdoc_id=1060816 (eingesehen am 20. Juli 2011).
- [45] Gedea mbH, aus: <http://www.gedea.de/> (eingesehen am 22. August 2011).
- [46] Aus: <http://zukunftsenergien.region-stuttgart.de/sixcms/detail.php/146015> (eingesehen am 22. August 2011).
- [47] Strompfadfinder: *Ökostrom von den Elektrizitätswerken Schönau*, aus: <http://www.strom-pfadfinder.de/oekostrom-schoenau/> (eingesehen am 22. August 2011).
- [48] Windkraft Simonsfeld, aus: <http://www.wksimonsfeld.at/deutsch/home/home.html> (eingesehen am 19. August 2011).
- [49] WEB Windenergie, aus: <http://www.windenergie.at/> (eingesehen am 19. August 2011).

- [50] Green City Energy, aus: <http://www.greencity-energy.de/oekologische-geldanlagen.html> (eingesehen am 23. August 2011).
- [51] Stadtwerke Wörgl GmbH, Sonnenscheine, aus: <http://www.unsereenergie.woergl.at/-Unsere-Erneuerbaren-Energien/Unser-Energieinfoscreen/Unsere-Sonnenscheine> (eingesehen am 14. Juli 2011).
- [52] Linz AG, Sonnenschein, aus: http://www.linzag.at/portal/portal/linzag/linzag/-linzag_1/presse_1/pressemeldungen_4_p_18112 (eingesehen am 23. August 2011).
- [53] Energie:bewusst Kärnten: *trinkHydro Kärnten – Potenzialerhebung für Trinkwasserkraftwerke in Kärnten*, 2009.
- [54] BSW Bundesverband Solarwirtschaft, aus: <http://www.solarwirtschaft.de/preisindex> (eingesehen am 25. August 2011).
- [55] Frühwald, Otmar: *Windenergienutzung in Schigebieten - dawindschi*. Nachhaltig Wirtschaften 2009, aus: <http://www.nachhaltigwirtschaften.at/results.html/id5476> (eingesehen am 22. August 2011).
- [56] Kleine Zeitung: *Am Salzstiegl bringt Windkraft Schifahrer auf den Berg*, vom 23. 10. 2008. Aus: <http://www.kleinezeitung.at/steiermark/voitsberg/hirscheegg/-1593204/index.do> (eingesehen am 28. August 2011).
- [57] Zürcher, Philipp: *Bürgerbeteiligung an Holzenergie – Wertschöpfung in der Region*. Fesa GmbH, Freiburg, 2006.